

Arbeitshilfen

Nr. 298

Handreichung zu
Umsatzsteuerpflichten
kirchlicher juristischer Personen
des öffentlichen Rechts gemäß
§ 2b UStG ab 1. Januar 2021

Erarbeitet von der Arbeitsgruppe Umsatzsteuer
des Verbandes der Diözesen Deutschlands

30. Juni 2018

Handreichung zu
Umsatzsteuerpflichten
kirchlicher juristischer Personen
des öffentlichen Rechts gemäß
§ 2b UStG ab 1. Januar 2021

Erarbeitet von der Arbeitsgruppe Umsatzsteuer
des Verbandes der Diözesen Deutschlands

30. Juni 2018

Handreichung zu Umsatzsteuerpflichten kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts gemäß § 2b UStG ab 1. Januar 2021 / hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. – Bonn 2018. – 103 S. – (Arbeitshilfen ; 298)

Haftungsausschluss

Die nachstehend zur Verfügung gestellten Informationen sind weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines Einzelfalls zugeschnitten. Sie beinhalten und begründen keine Beratung und keine andere Form einer rechtsverbindlichen Auskunft. Die Information gibt die Interpretation der relevanten steuerrechtlichen Bestimmungen und ggf. die hierzu ergangene Rechtsprechung sowie Verfügungen der Finanzverwaltung wieder. Die Ausführungen beruhen auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums der Erstellung dieser Information. Auf künftige Änderungen in der rechtlichen Beurteilung kann daher nicht hingewiesen werden. Eine Gewährleistung oder Garantie für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte wird nicht übernommen. Soweit gesetzlich zulässig, kann keine Haftung für ein Tun oder Unterlassen übernommen werden, welches sich allein auf die erteilten Informationen gestützt hat. Dies gilt auch dann, wenn diese Informationen ungenau oder unrichtig gewesen sein sollten.

INHALT

Vorwort.....	6
1 Einleitung	7
1.1 Zusammenfassende Einführung in die Aufgabenstellung	7
1.2 Grundlagen der Umsatzbesteuerung	8
1.3 Ablösung von § 2 Abs. 3 UStG durch den neuen § 2b UStG.....	8
1.4 Prüfschema.....	10
2 Kommentierung zu § 2b Umsatzsteuergesetz	10
2.1 Unternehmereigenschaft der jPöR.....	10
2.1.1 Tätigkeiten im Rahmen öffentlicher Gewalt im Bereich kirchlichen Handelns.....	10
2.1.2 Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage	11
2.1.3 Keine Anwendung des § 2b UStG auf privatrechtlich verfasste kirchliche Körperschaften.....	12
2.1.4 Änderungen bei der Vermögensverwaltung	12
2.2 Das Kriterium der größeren Wettbewerbsverzerrung.....	12
2.2.1 Jahresumsatz aus gleichartigen Tätigkeiten geringer als 17.500 €.....	12
2.2.2 Vergleichbare Leistungen Privater sind steuerbefreit.....	13
2.3 Beistandsleistungen	14
2.3.1 Leistungserbringung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen	14
2.3.2 Zusammenarbeit ist bestimmt durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen	15
3 Formen der Zusammenarbeit kirchlicher jPöR	17
3.1 Der Zweckverband.....	17
3.2 Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung.....	17
3.3 Die Arbeitsgemeinschaft.....	18
4 Weitere Ansätze zum Umgang mit der geänderten Rechtslage	19
4.1 Vermeidung von Leistungsbeziehungen.....	19
4.2 Steuerbefreiungsvorschriften	19
4.3 Besteuerung als Kleinunternehmer	19
4.4 Direkte Berufung auf die Mehrwertsteuersystem-Richtlinie.....	20
4.4.1 Zusammenarbeit in Cost-Sharing-Groups	21
4.4.2 Erweiterter Begriff der öffentlichen Einrichtung gem. EuGH-Urteil „Saudacor“	22
5 Umsatzsteuerpflicht bei Zuschüssen	23
6 Handlungsempfehlungen	24

6.1	Antrag gem. § 27 Abs. 22 – Optionserklärung und deren Widerruf – Übergangsregelung	24
6.2	Überprüfung aller Ausgangsleistungen / Leistungsinventur	24
6.3	Vertragsinventur	25
6.4	Analyse der Vor- und Nachteile bei Anwendung des § 2b UStG	25
6.5	Anpassung von Rechtsgrundlagen (falls erforderlich)	26
6.6	Identifizierung der künftigen steuerlichen Anforderungen	26
6.7	Definition von Prozessen und Strukturen	26
6.8	Durchführung von Informations- und Schulungsveranstaltungen	26
6.9	Weitere Handlungsempfehlungen	27
7	Hinweise zur Erfüllung steuerlicher Pflichten	27
7.1	Aufzeichnungspflichten	27
7.2	Berechnung der Umsatzsteuer	27
7.2.1	Regelbesteuerung	27
7.2.2	Berücksichtigung der Umsatzsteuer bei der Festlegung von Verkaufspreisen	28
7.2.3	Berechnung der Umsatzsteuerzahllast / Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten	28
7.3	Gewinnermittlung von Betrieben gewerblicher Art (BgA)	29
7.4	Kasse / Anforderungen an Kassenaufzeichnungen bei offenen Ladenkassen	29
7.5	Rechnungen (§§ 14a–14c UStG, §§ 31–34 UStDV)	30
7.5.1	Kleinbetragsrechnung (§ 33 UStDV)	31
7.6	Umsatzsteuerverfahren	32
7.6.1	Umsatzsteuervoranmeldungen (USt-VA)	32
7.6.2	Umsatzsteuer-Jahreserklärung	33
8	Anhang	34
8.1	Begriffsbestimmungen	34
8.2	Abkürzungsverzeichnis	36
9	Kataloge Betätigungsfelder und Steuer-ABC	37
9.1	Katalog von Betätigungsfeldern und deren umsatzsteuerliche Einordnung (z. B. bei Kirchengemeinden)	37
9.2	Steuer-ABC: Erläuterungen zu den Tätigkeiten (z. B. der Kirchengemeinden)	44
9.3	Katalog von Betätigungsfeldern und deren umsatzsteuerliche Einordnung (z. B. bei (Erz-)Diözesen / Landeskirchen – Schwerpunkt Beistandsleistungen)	78
9.4	Steuer-ABC: Erläuterungen zu den Tätigkeiten (z. B. der (Erz-)Diözesen / Landeskirchen – Schwerpunkt Beistandsleistungen)	78
10	Muster und weitere Arbeitsmaterialien	88

10.1	Vorschlag für ein Gesetz über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen im (Erz-)Bistum	88
10.2	Vorschlag für eine Gebührenordnung	99
10.3	Vermerk zu Tätigkeiten kirchlicher jPöR im Rahmen öffentlicher Gewalt	101
10.4	Gesetzestext: § 2b Umsatzsteuergesetz	103

Vorwort

Mit Wirkung vom 01.01.2017 hat die lange angekündigte Reform der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand nun mit § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) Gesetzeskraft erlangt. Diese Neuregelung stellt einen Paradigmenwechsel dar und betrifft alle kirchlichen Einrichtungen, die als juristische Person des öffentlichen Rechts (jPöR) verfasst sind, hier insbesondere die Kirchengemeinden. In der Vergangenheit waren vor allem kleinere Kirchengemeinden faktisch nicht von der Umsatzsteuer betroffen. Dies wird sich in vielen Fällen durch die Verschärfung des Umsatzsteuerrechts spätestens mit Ablauf der von den kirchlichen Körperschaften in Anspruch genommenen Übergangsregelung ab 01.01.2021 ändern. Durch die neue Rechtslage ergeben sich viele Fragen, die bis zum Ende der Übergangsfrist geklärt werden müssen. Diese Handreichung soll die kirchlichen Körperschaften auf ihrem Weg unterstützen.

Eine vom Verwaltungsrat des Verbandes der Diözesen Deutschlands eingesetzte Arbeitsgruppe, die aus Mitgliedern der Steuerkommission und aus Mitgliedern der Rechtskommission des Verbandes besteht, hat diese Handreichung in einem intensiven Prozess erarbeitet. Unterstützt wurde die Arbeitsgruppe insbesondere durch die Steuerreferenten der (Erz-)Diözesen und Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen. Darüber hinaus fand eine intensive Zusammenarbeit mit der evangelischen Kirche und der dort eingesetzten Arbeitsgruppe statt, da die Kirchen nicht nur im Steuerrecht in einem Boot sitzen. Allen Beteiligten sei an dieser Stelle ein herzlicher Dank für die intensive Unterstützung ausgesprochen.

Das zentrale Anliegen der Handreichung ist es, die kirchlichen Körperschaften über die neue Rechtslage zu informieren, erste Hinweise und Handlungsempfehlungen zu geben und anhand von Beispielen (Steuer-ABC) die umsatzsteuerliche Behandlung von Tätigkeitsfeldern zu skizzieren. Die Handreichung besteht daher im Wesentlichen aus drei Teilen:

- einer ausführlichen Erläuterung der Rechtslage
- einem Steuer-ABC für Kirchengemeinden
- einem Steuer-ABC für die (Erz-)Diözesen.

Hinzu kommt der Musterentwurf eines Kooperationsgesetzes, das Musterregelungen enthält, die auf Grundlage der Voraussetzung des § 2b UStG und dem hierzu ergangenen Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF-Schreiben) vom 16.12.2016 entwickelt wurden und die (Erz-)Diözesen bei der Überprüfung der eigenen Sach- und Rechtslage unterstützen soll.

Die Handreichung stellt keinen Ersatz für eine ggf. notwendige steuerrechtliche Beratung dar, sie soll aber den Blick für die neuen steuerlichen Herausforderungen schärfen.

Limburg, den 30. Juni 2018



Generalvikar Wolfgang Rösch
Vorsitzender der Steuerkommission des Verbandes der Diözesen Deutschlands

I Einleitung

I.1 Zusammenfassende Einführung in die Aufgabenstellung

Durch das Steuerrechtsänderungsgesetz 2015 vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) wurde die umsatzsteuerliche Behandlung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) neu geordnet. Der bisherige § 2 Abs. 3 UStG, nach dem die jPöR nur mit ihren Betrieben gewerblicher Art (BgA) Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes waren, ist durch den neuen § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) abgelöst worden. Der Gesetzgeber hat den jPöR die Option eingeräumt, § 2 Absatz 3 Umsatzsteuergesetz (UStG), der bisher die umsatzsteuerliche Behandlung der jPöR regelte, weiter für Leistungen anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2021 ausgeführt werden. Diese Option wurde für die kirchlichen Körperschaften der (Erz-)Diözesen nahezu flächendeckend ausgeübt, sodass den (Erz-)Diözesen eine Übergangsfrist zur Verfügung steht, um sich auf die neue Rechtslage einzustellen.

Um die (Erz-)Diözesen zu unterstützen, soll diese Handreichung eine Darstellung der neuen Rechtslage und eine erste steuerliche Einordnung typischer Sachverhalte nach § 2b UStG im Rahmen eines Katalogs bereitstellen. Darüber hinaus sind praktische Hinweise für den Umgang mit der Neuregelung enthalten.

Wurden jPöR bislang nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) als Unternehmer angesehen und damit der Geltung des Umsatzsteuergesetzes unterworfen, kehrt § 2b UStG diese Systematik um. Künftig sind jPöR nach § 2b UStG grundsätzlich unternehmerisch tätig, es sei denn, sie handeln in Ausübung öffentlicher Gewalt und es kommt dabei nicht zu Wettbewerbsverzerrungen.

Soweit die jPöR auf privatrechtlicher Grundlage handeln, sind sie stets Unternehmer und ihre Leistungen sind umsatzsteuerbar.

Werden sie hingegen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage tätig, gelten sie demnach (nur) dann nicht als Unternehmer, wenn sie in Ausübung öffentlicher Gewalt handeln und dies nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt (§ 2b UStG als Ausnahmegesetz zum Unternehmerbegriff in § 2 Absatz 1 UStG).

Diese Umkehrung der Systematik führt zu einer deutlichen Ausweitung steuerbarer Umsätze. Durch die Anknüpfung an den Begriff des Betriebes gewerblicher Art aus dem Körperschaftsteuerrecht wurden Umsatzgrößen unter 35.000 EUR (Nichtaufgriffsgrenze) bislang in aller Regel als nicht steuerbar behandelt. Diese Möglichkeit besteht ab dem Jahr 2021 nicht mehr.

Die kirchlichen Körperschaften sollten die Zeit bis 01.01.2021 nutzen, um die eigene Rechtslage und Fallkonstellationen zu analysieren, damit die jeweilige Sach- und Rechtslage rechtzeitig an die neue Steuergesetzgebung angepasst werden kann (s. auch Kapitel 6 „Handlungsempfehlungen“).

Der neue § 2b UStG beinhaltet eine verhältnismäßig komplex strukturierte Auflistung von Regelbeispielen, die die Annahme einer größeren Wettbewerbsverzerrung ausschließen. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 16.12.2016 Festlegungen für die Anwendung des § 2b UStG getroffen, die für die Auslegung herangezogen werden können. Die folgende Kommentierung basiert im Wesentlichen auf diesem Schreiben, stellt aber kirchentypische Sachverhalte in den Vordergrund.

Bereits an dieser Stelle soll darauf aufmerksam gemacht werden, dass das Steuerrecht einem dynamischen Entwicklungs- und Veränderungsprozess unterworfen ist. Die Handreichung muss daher kontinuierlich überarbeitet und ergänzt werden, kann aber kein Garant dafür sein, jeden steuerlichen (Einzel-)Fall abzubilden. Er bezieht sich zum jetzigen Zeitpunkt zudem ausschließlich auf die umsatzsteuerliche Betrachtung der Einnahmenseite.

Hinweis: Für die Körperschaft- und Gewerbesteuer bleiben die bisherigen Regelungen unverändert; die Änderungen im Umsatzsteuerrecht haben keine Auswirkungen hierauf.

1.2 Grundlagen der Umsatzbesteuerung

Die Umsatzsteuer als eine Verbrauchsteuer besteuert die Wertschöpfung von Unternehmen. Sie wird auf alle Lieferungen (z. B. Verkäufe von Gegenständen) oder Leistungen (z. B. Dienstleistungen) erhoben, die ein Unternehmer gegen Entgelt im Inland erbringt. Ein Unternehmer kann von dieser regelmäßigen Umsatzsteuerschuld gegenüber dem Finanzamt den Betrag absetzen, den er im betreffenden Zeitraum selbst an Umsatzsteuer bezahlt hat, wenn er zum Beispiel Gegenstände für sein Unternehmen gekauft hat. Das ist die sogenannte Vorsteuer.

Welche Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ergibt sich aus dem Umsatzsteuergesetz (UStG). Steuerbare Umsätze sind gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG „die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt“. Die Unternehmereigenschaft ist eine der Grundvoraussetzungen für steuerbare Leistungen im Umsatzsteuerrecht. Wer Unternehmer ist wird grundsätzlich in § 2 Abs. 1 UStG geregelt.

Sind alle Tatbestandsvoraussetzungen des § 1 Abs. 1 UStG erfüllt, liegen steuerbare Umsätze vor. Steuerbare Umsätze – also Umsätze, die grundsätzlich dem deutschen UStG unterliegen – führen allerdings nur dann zur Umsatzbesteuerung, wenn für sie keine Steuerbefreiung greift, wenn sie also auch umsatzsteuerpflichtig sind. Die Umsatzsteuerbefreiungen sind im Wesentlichen in § 4 des UStG geregelt.

Eine weitere Ausnahme von der Umsatzsteuerpflicht ergibt sich aus § 19 UStG: Kleinunternehmer sind von der Umsatzsteuerpflicht befreit, sofern sie nicht von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen, auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung zu verzichten. Als Kleinunternehmer gelten Selbstständige mit einem Vorjahresumsatz nicht über 17.500 Euro. Hinzukommen muss die Prognose, dass 50.000 Euro Umsatz im laufenden Kalenderjahr nicht überschritten werden (weitere Ausführungen zur Besteuerung der Kleinunternehmer s. unter Kapitel 4.3).

1.3 Ablösung von § 2 Abs. 3 UStG durch den neuen § 2b UStG (Beschreibung alte Rechtslage – neue Rechtslage)

Bisher war nach dem alten § 2 Abs. 3 UStG die juristische Person des öffentlichen Rechts (jPöR) kein umsatzsteuerlicher Unternehmer, es sei denn, sie begründete mit wirtschaftlichen Tätigkeiten einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) im Sinne von § 4 des Körperschaftssteuergesetzes (KStG). Die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft einer jPöR knüpfte also im Wesentlichen an die Frage, ob ein Betrieb gewerblicher Art bzw. ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb unterhalten wird. Nach den Vorgaben des KStG war ein BgA regelmäßig nur dann anzunehmen, wenn mit einer **wirtschaftlichen Tätigkeit nachhaltig Einnahmen** erzielt werden sollten und wenn sich diese **aus der Gesamtbetätigung** der jPöR **wirtschaftlich heraushob**; hierzu zählen auf der Ebene der Pfarrgemeinden etwa Kirchenbasare, die kurzfristige Vermietung von Räumlichkeiten oder der Betrieb einer Photovoltaikanlage. Wenn mit dem jeweiligen BgA ein nachhaltiger Jahresumsatz von **30.678 (bzw. 35.000 €)** ab Veranlagungszeitraum 2015 nicht erreicht wurde, wurde generell davon abgesehen, den Betrieb umsatzsteuerlich zu behandeln (**Nichtaufgriffsgrenze**). Diese Umsatzgrenze wurde in der Regel von den einzelnen BgA nicht überschritten, sodass in Einklang mit den bisher geltenden gesetzlichen Regelungen zur Unternehmereigenschaft von jPöR viele kirchliche jPöR in umsatzsteuerlicher Hinsicht beim Finanzamt bislang nicht in Erscheinung getreten und geführt worden sind.

Infolge der Anknüpfung an den BgA-Begriff des Körperschaftssteuerrechts unterlagen bisher auch Tätigkeiten aus dem Bereich der Vermögensverwaltung (insbesondere Vermietung und Verpachtung von Immobilien) nicht der Umsatzsteuer.

Der Bundesfinanzhof hatte in mehreren Entscheidungen dargelegt, dass er diesen Unternehmensbegriff für das Umsatzsteuerrecht nicht (mehr) für zutreffend erachtet.

Mit der Aufhebung von § 2 Abs. 3 UStG ist der Begriff „Betrieb gewerblicher Art“ für die Frage der Unternehmereigenschaft der jPöR nicht mehr relevant. Nach § 2 Abs. 1 UStG ist die jPöR **grundsätzlich umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer**, es sei denn, es greifen die in § 2b UStG genannten **Ausnahmen**.

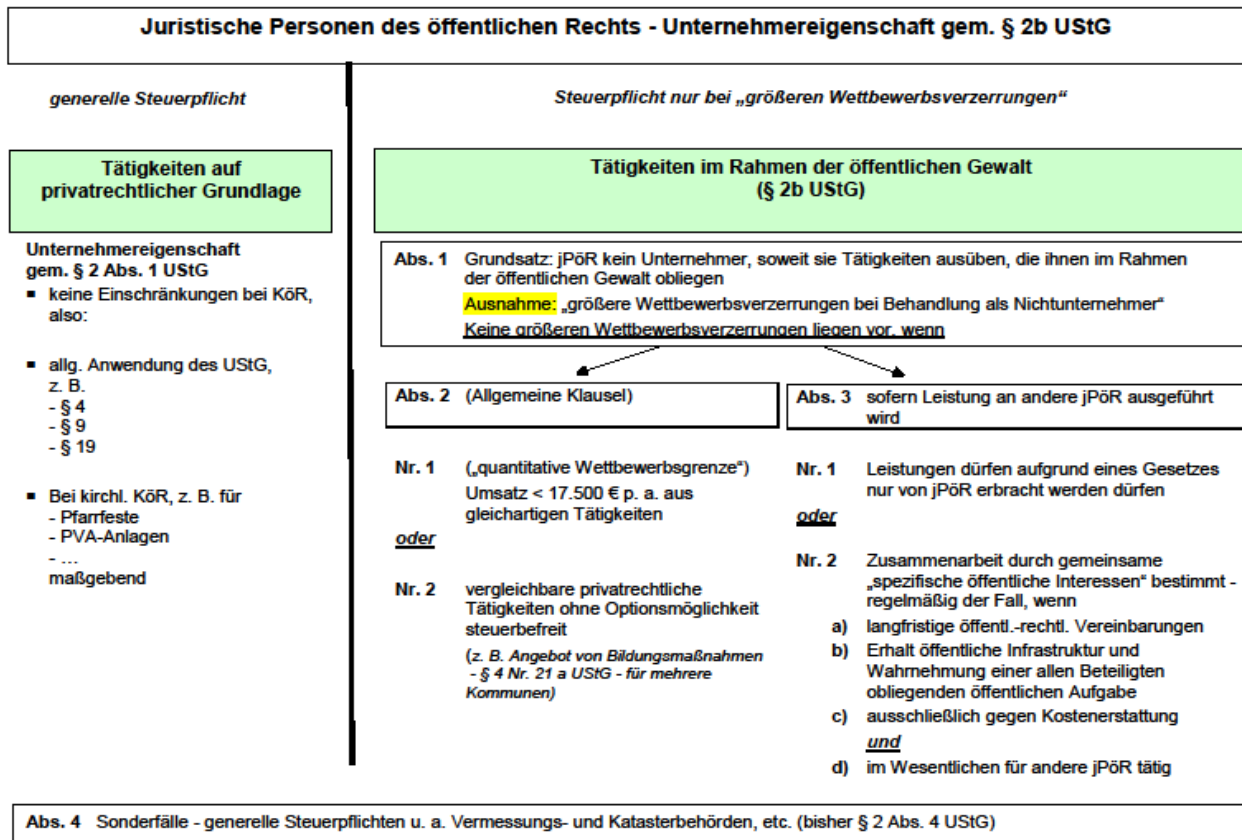
§ 2b UStG bestimmt, dass nunmehr nur noch **Tätigkeiten** einer jPöR, die dieser **im Rahmen der öffentlichen Gewalt** obliegen, als **nicht unternehmerische und damit nicht umsatzsteuerbare Tätigkeiten** angesehen werden können. Nach der Gesetzesbegründung kommen als derartige Tätigkeiten nur solche in Betracht, „bei denen die jPöR im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung tätig wird (z. B. aufgrund eines Gesetzes durch Verwaltungsakt, auf der Grundlage eines Staatsvertrages oder auf der Grundlage besonderer kirchenrechtlicher Regelungen).“

Der neue § 2b UStG nennt als weitere Voraussetzung dafür, dass die Leistung einer jPöR nicht der Umsatzsteuer unterfällt, dass sie **keine größere Wettbewerbsverzerrung** hervorruft. In seinen Absätzen 2 und 3 beschreibt der neue § 2b UStG Tatbestände, die eine größere Wettbewerbsverzerrung ausschließen. Hierzu können auch Beistandsleistungen zwischen jPöR zählen, wenn sie bestimmten gesetzlich geregelten Vorgaben entsprechen.

Aus den genannten Voraussetzungen des § 2b UStG ergibt sich, dass **Tätigkeiten** jPöR, die **auf privatrechtlicher Grundlage** erfolgen, § 2b UStG nicht unterfallen. Für sie gelten die **allgemeingültigen Regelungen des Umsatzsteuergesetzes**. Auch die bisher generell nicht steuerbare **Vermögensverwaltung** unterliegt spätestens ab 2021 den allgemeingültigen Regelungen des Umsatzsteuergesetzes. Für sie kommen jedoch häufig Befreiungsnormen des § 4 Umsatzsteuergesetz zur Anwendung.

Die Neuorientierung im Umsatzsteuerrecht führt also zu einer **erheblichen Ausweitung umsatzsteuerrelevanter Tätigkeitsbereiche** bei jPöR.

I.4 Prüfschema



2 Kommentierung zu § 2b Umsatzsteuergesetz

2.1 Unternehmereigenschaft der jPöR

2.1.1 Tätigkeiten im Rahmen öffentlicher Gewalt im Bereich kirchlichen Handelns (§ 2b Absatz 1 UStG)

Zu juristischen Personen des öffentlichen Recht (jPöR) zählen auch Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die als Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts verfasst sind. Im Rahmen ihres grundgesetzlich verankerten Selbstordnungs- und Selbstverwaltungsrechts (Art. 140 GG, 137 Abs. 3 WRV) werden diese jPöR nicht als Unternehmer im Sinne des § 2 UStG tätig, sofern und soweit sie Tätigkeiten ausüben oder Leistungen bewirken, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen (§ 2b Abs. 1 UStG).

§ 2b UStG folgt der Rechtsprechung von EuGH und BFH und bestimmt, dass jPöR im Rahmen der öffentlichen Gewalt handeln, wenn sie Tätigkeiten aufgrund eigens für sie geltender rechtlicher Grundlagen ausüben. Bezogen auf die kirchlichen jPöR bedeutet dies, dass als derartige Tätigkeiten oder Leistungen nur solche in Betracht kommen, bei denen die jPöR auf einer öffentlich-rechtlichen Grundlage (Sonderregelung) tätig wird, namentlich aufgrund eines Gesetzes durch Verwaltungsakt, auf Grundlage eines Konkordates, eines Staat-Kirche-Vertrages oder besonderer kirchenrechtlicher Regelungen.

Unzweifelhaft ist zunächst, dass öffentlich-rechtlich organisierte Religionsgemeinschaften öffentlich-rechtlich handeln, wenn sie die Befugnisse eines mit Staatsgewalt Beliehenen wahrnehmen (z. B. Erhebung von Kirchensteuern, Zeugniserteilung durch staatlich anerkannte Schulen in kirchlicher Trägerschaft, Erteilung von Religionsunterricht an staatlichen Schulen, einzelne Maßnahmen des kirchlichen Friedhofs- und Bestattungswesen). Die aus der Verfassung herleitbaren und in der Regel mit dem Körperschaftsstatus verbundenen übertragenen hoheitlichen Befugnisse, die Kirchen und Religionsgemeinschaften gegenüber ihren Mitgliedern (etwa beim Besteuerungsrecht, der Rechtsetzungsautonomie und der Dienstherrenfähigkeit) oder gegenüber Dritten (bspw. bei der Widmungsbefugnis) ausüben können, sollen es ihnen erleichtern, ihre Organisation und ihr Wirken nach den Grundsätzen ihres Selbstverständnisses zu gestalten und die hierfür erforderlichen Ressourcen, etwa in Form finanzieller Mittel, zu erlangen (BVerfG, Beschl. vom 30.06.2015, 2 BvR 1282/11, NVwZ 2015, 1434, m. w. N.). Hieraus wiederum wird die Konsequenz gezogen, dass ihr Handeln im Falle typisch kirchlicher Lebensäußerungen als öffentlich-rechtliches Handeln zu qualifizieren sei. So hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass Verhaltensweisen, die dem Kernbereich kirchlichen Wirkens zuzurechnen sind, grundsätzlich als öffentlich-rechtlich zu werten sind (BGH, Beschl. vom 24.07.2001, VI ZB 12/01, BGHZ 148, 307 (312)). Mittlerweile gibt es zu dieser Thematik auch diverse Veröffentlichungen, die insbesondere auch auf den Bereich der tätigen Nächstenliebe hinweisen (z. B. Hammer, KuR 2016; Weber, MWStR 2016).

Beispiele:

Eine Kirchengemeinde regelt die Höhe der öffentlich-rechtlichen Gebühren für die Nutzung des kirchlichen Friedhofs per Satzung.

Ein kirchliches Verwaltungsamt regelt per Satzung die Erhebung von Gebühren für die Erteilung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen.

Eine jPöR (z. B. (Erz-)Diözese) übernimmt aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung (z. B. Zweckvereinbarung) die Aufgaben z. B. im Bereich des kirchlichen Meldewesens oder der Kirchensteuer für die auftragserteilende jPöR (Tätigkeit im übertragenen Rechtsbereich).

Zwei (Erz-)Diözesen schließen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Ausbildung z. B. von Priestern, Diakonen.

Tätigkeiten, die sachlich nicht öffentlich-rechtlich erbracht werden können, werden auch dann nicht im Rahmen öffentlicher Gewalt ausgeübt, wenn eine öffentlich-rechtliche Form gewählt wird. Dies betrifft z. B. Warenverkäufe.

Einen Vermerk der VDD-Arbeitsgruppe zu den Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt finden Sie in Kapitel 10.

2.1.2 Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage

Juristische Personen des öffentlichen Rechts (= jPöR) sind nach § 2b UStG immer dann unternehmerisch tätig, wenn sie Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage oder wenn sie Leistungen im Wettbewerb mit privaten Dritten erbringen. Dienstleistungen auf privatrechtlicher Grundlage sind also ohne weitere Einschränkungen als unternehmerisch zu qualifizieren und unterliegen damit grundsätzlich der Umsatzsteuer. Die kirchlichen jPöR sollten daher die gesetzlich eingeräumte (§ 27 Absatz 22 UStG) Übergangszeit (s. auch 7.1) nutzen, um alle aktuellen Leistungsbeziehungen und Verträge auf die neuen gesetzlichen Anforderungen hin zu überprüfen und ggf. anzupassen. Dabei ist u. a. die Frage zu klären, ob eine Leistung derzeit auf privatrechtlicher Grundlage erbracht wird (zur Abgrenzung privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Verträge s. auch 4.4).

2.1.3 Keine Anwendung des § 2b UStG auf privatrechtlich verfasste kirchliche Körperschaften

Die Neuregelung des § 2b UStG bietet nur für die kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts ((Erz-)Bistümer, Kirchengemeinden und andere kirchliche KÖR) einen Lösungsansatz an. Auf privatrechtlich verfasste kirchliche Körperschaften (z. B. Vereine oder Stiftungen des Privatrechts) findet die Regelung grundsätzlich keine Anwendung. Die kirchlichen Wohlfahrtsverbände und ihre Fachverbände können sich damit genauso wenig auf die Neuregelung des § 2b UStG berufen wie andere kirchliche Verbände, die in der Regel als eingetragene Vereine und damit privatrechtlich organisiert sind.

2.1.4 Änderungen bei der Vermögensverwaltung

Infolge der Anknüpfung an den BgA-Begriff unterlagen bisher auch Tätigkeiten aus dem Bereich der Vermögensverwaltung (insbesondere langfristige Vermietung und Verpachtung von kirchlichen Liegenschaften und Immobilien) nicht der Umsatzsteuer. Sie waren der nicht unternehmerischen Sphäre der jPöR zugeordnet und damit nicht steuerbar. Zukünftig werden diese vermögensverwaltenden Tätigkeiten jedoch unternehmerisch und unterfallen damit den allgemeinen Regeln des Umsatzsteuergesetzes. Allerdings können Steuerbelastungen durch die Inanspruchnahme von Steuerbefreiungsnormen (§ 4 UStG) vielfach vermieden werden (s. 5.2).

2.2 Das Kriterium der größeren Wettbewerbsverzerrung

Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind gemäß § 2b UStG, ungeachtet dessen, ob sie öffentliche Gewalt ausüben, immer dann Unternehmer, wenn ihre Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Das bedeutet, dass auch auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erzielte Umsätze zur Besteuerung führen, wenn die Leistung im Wettbewerb zu privaten Dritten erbracht wird. In seinen Absätzen 2 und 3 nennt § 2b UStG Fallgestaltungen, bei denen der Gesetzgeber davon ausgeht, dass eine Wettbewerbsverzerrung ausgeschlossen ist. Wichtig hierbei ist: § 2b UStG ist auch bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 oder 3 nur anwendbar, wenn die jPöR in Ausübung öffentlicher Gewalt tätig ist.

Wettbewerbsverzerrungen kann es nur dort geben, wo Wettbewerb besteht, d. h. eine von einer jPöR erbrachte Leistung auch von einem privaten Unternehmer erbracht werden könnte. Die Tätigkeit muss also marktrelevant sein. Nicht steuerbar sind Tätigkeiten im Rahmen öffentlicher Gewalt, die überhaupt nicht im Wettbewerb stattfinden, weil gleichartige Leistungen von privaten Unternehmern nicht erbracht werden können z. B. weil die Inanspruchnahme von Leistungen einer jPöR gesetzlich vorgeschrieben ist (Anschluss- und Benutzungszwang).

Die Wettbewerbs- bzw. Marktrelevanz ist zunächst nach der Art der erbrachten Leistung zu beurteilen. Laut BMF-Schreiben sind zwei Leistungen gleichartig, wenn sie aus der Sicht des Durchschnittsverbrauchers dieselben Bedürfnisse befriedigen, also ähnliche Eigenschaften haben.

Bei der Prüfung der Marktrelevanz ist in der Regel nicht auf den lokalen Markt abzustellen.

2.2.1 Jahresumsatz aus gleichartigen Tätigkeiten geringer als 17.500 € (§ 2b Absatz 2 Nummer 1)

§ 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG regelt, dass eine jPöR nicht in Wettbewerb zu privaten Dritten tritt, wenn *„der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17.500 € jeweils nicht übersteigen wird ...“*

Diese Vorschrift orientiert sich vom Betrag her an der Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG. Dort ist bestimmt, dass ein Unternehmer keine Umsatzsteuer abführen muss, wenn seine sämtlichen umsatzsteuerpflichtigen Umsätze die Umsatzgrenze von 17.500 € pro Jahr nicht übersteigen.

In § 2b Abs. 2 Nr. 1 geht der Gesetzgeber davon aus, dass immer dann, wenn die Umsätze einer jPöR weniger als 17.500 € betragen, eine Wettbewerbsverzerrung von vorneherein nicht in Betracht kommt. In diesen Fällen wird die Unternehmereigenschaft der jPöR verneint und eine Umsatzbesteuerung scheidet aus. Anders als § 19 UStG, der alle Tätigkeiten eines Unternehmens einbezieht, werden hier jedoch nur „gleichartige“ Tätigkeiten jeweils zusammen betrachtet, sodass die jPöR die Umsatzgrenze von 17.500 € mehrfach in Anspruch nehmen kann, wenn sie aus verschiedenen Tätigkeitsbereichen Umsätze erzielt. Dabei ist jedoch zu beachten, dass diese Umsätze jeweils im Rahmen der öffentlichen Gewalt erbracht werden müssen.

Gleichartig sind Tätigkeiten nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums, wenn sie aus Sicht des Durchschnittsverbrauchers dieselben Bedürfnisse befriedigen (Beispiel: Ausflug der Kommunion- / Konfirmationskinder / Ausflug der Firmlinge). Zur Prüfung der Umsatzgrenze müssen gleichartige Tätigkeiten zusammengefasst werden. Zu Beginn des Kalenderjahres muss die jPöR den zu erwartenden Jahresumsatz aus gleichartigen Tätigkeiten schätzen. Dieser Betrag ist maßgebend, auch wenn der tatsächliche Umsatz die Grenze von 17.500 € übersteigt. Nimmt die jPöR die betreffende Tätigkeit im Laufe des Kalenderjahres neu auf, ist alleine der geschätzte Umsatz des laufenden Kalenderjahres maßgeblich. Eine Umrechnung auf einen fiktiven Jahresumsatz ist nicht notwendig.

2.2.2 Vergleichbare Leistungen Privater sind steuerbefreit (§ 2b Absatz 2 Nummer 2)

Nach dem Gesetzeswortlaut liegt keine größere Wettbewerbsverzerrung vor,

„wenn vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht einer Steuerbefreiung unterliegen.“

Gemäß § 9 UStG kann ein Unternehmer unter bestimmten Voraussetzungen auf die Steuerbefreiung im Sinne von § 4 UStG verzichten. Vorteil der Behandlung eines steuerfreien Umsatzes als steuerpflichtig ist, dass hierdurch ein Vorsteuerabzug beim optierenden Unternehmer ermöglicht wird. Diese Option ist jedoch insbesondere bei der Vermietung und Verpachtung eingeschränkt.

Handelt eine jPöR auf privatrechtlicher Grundlage ist sie grundsätzlich ohne weitere Einschränkung unternehmerisch tätig. In diesem Fall greift die Bagatellgrenze von 17.500 € (§ 2b Absatz 2 Nr. 1 UStG) nicht. Alle auf privatrechtlicher Grundlage erbrachten Dienstleistungen wären insofern in vollem Umfang umsatzsteuerpflichtig. Erbringt die jPöR jedoch auf privatrechtlicher Grundlage umsatzsteuerfreie Dienstleistungen, bei denen keine Option zur Umsatzsteuer möglich ist, liegt nach **§ 2b Abs. 2 Nr. 2** UStG dennoch keine wettbewerbsrelevante unternehmerische Tätigkeit vor. In diesen Fällen entsteht durch die Behandlung der öffentlichen Hand als Nichtunternehmer keine Wettbewerbsverzerrung.

In diesen Bereich fallen z. B. Leistungen im Bereich der Bildung nach § 4 Nr. 21 und 22 UStG, Krankenhausumsätze nach § 4 Nr. 14 UStG oder die Nutzungsüberlassung von Grundstücken und Gebäuden, soweit nicht an einen Unternehmer vermietet wird (§ 4 Nr. 12 UStG) etc.

Beispiele:

Eine Kirchengemeinde erhebt KiTa-Gebühren aufgrund einer Gebührensatzung. Der Betrieb ist kirchlich-hoheitlich – sowohl der Betrieb als auch die Gebührenerhebung erfolgen aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung. Da die Kirchengemeinde insoweit nicht als Unternehmerin gilt, führt die Tätigkeit nicht zu einer größeren Wettbewerbsverzerrung, da außerhalb einer Tätigkeit im Rahmen öffentlicher Gewalt die Steuerbefreiung nach § 4 Nummer 25 UStG anzuwenden ist. Daher sind die Umsätze nicht steuerbar.

Eine kirchliche Einrichtung bietet Kurse für Erzieherinnen und Erzieher an und erhebt dafür Gebühren als Kostenbeitrag aufgrund einer Gebührensatzung. Aufgrund von § 2b Absatz 2 Nummer 2 entfällt für jPöR bereits die Steuerbarkeit, sodass diese Umsätze nicht erklärt werden müssen. Denn, sofern derartige Veranstaltungen privatrechtlich vergütet werden, wären sie nach § 4 Nummer 22 Buchstabe a) steuerbefreit, wenn sie von den dort angeführten Personen veranstaltet werden.

2.3 Beistandsleistungen

Neben wirtschaftlichen Leistungen, die an externe Dritte erbracht werden, gehen jPöR häufig auch Kooperationen mit anderen jPöR ein. Dabei werden in der Regel gegen Kostenerstattung hoheitliche Aufgaben der jeweils anderen jPöR übernommen. Bei diesen sogenannten Beistandsleistungen kann es sich beispielsweise um Personalgestellungen oder die Übernahme von Verwaltungstätigkeiten handeln. Auch bei den kirchlichen jPöR ist es langjährige Praxis übergreifende Verwaltungseinheiten zu bilden, um so Verwaltungsaufwand zu reduzieren – einzelne Gemeindeverbände sind mehr als einhundert Jahre alt.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung waren Beistandsleistungen nach bisherigem Recht bei der erbringenden jPöR stets als hoheitliche Tätigkeit einzustufen, sodass diese damit nicht unternehmerisch tätig war. In der Folge konnte die erbringende jPöR der jeweils anderen die Beistandsleistungen ohne Umsatzsteuer in Rechnung stellen.

Durch die Neuregelung der Umsatzbesteuerung beschreibt der Gesetzgeber anders als bisher nicht mehr die notwendigen Voraussetzungen der Unternehmereigenschaft von jPöR sondern nennt nur noch die Ausschlusskriterien, bei deren Vorliegen die jPöR nicht unternehmerisch handelt. Neben der Ausübung öffentlicher Gewalt ist die zweite Voraussetzung für nichtunternehmerisches Handeln, dass die jPöR nicht in Wettbewerb zu privaten Dritten treten darf.

§ 2b Absatz 3 UStG beschreibt in seinen Nummern 1 und 2 Fälle der vertikalen und horizontalen Zusammenarbeit von jPöR, sogenannte Beistandsleistungen, bei denen aus Sicht des Gesetzgebers keine größeren Wettbewerbsverzerrungen entstehen.

2.3.1 Leistungserbringung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (§ 2b Absatz 3 Nummer 1)

Nach § 2b Abs. 3 Nr. 1 liegt bei einer Leistung an eine andere jPöR immer dann keine Wettbewerbsverzerrung vor, wenn die Leistung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von jPöR erbracht werden darf. Gesetzliche Bestimmung in diesem Sinne ist ausdrücklich auch die besondere Rechtsetzung der Kirchen. Dürfen kirchliche jPöR bestimmte Leistungen nur von (anderen) jPöR in Anspruch nehmen, gibt es insofern keinen Wettbewerb mit privaten Anbietern und die jPöR ist dementsprechend nicht unternehmerisch tätig.

Leistungen, die eine jPöR mangels einer entgegenstehenden gesetzlichen Regelung allerdings auf dem freien Markt beziehen kann und darf (z. B. Beratungsleistungen u. a.), werden dementsprechend nicht von § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG erfasst.

Allerdings kann der (Erz-)Bischof eine Zusammenarbeit gesetzlich anordnen und regeln. So kann der (Erz-)Bischof bestimmen, dass eine kirchliche juristische Person öffentlichen Rechts seiner (Erz-)Diözese zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben ausschließlich Leistungen von einer juristischen Person öffentlichen Rechts in Anspruch nehmen darf. Im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG darf diese Regelung der kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts keine Wahlmöglichkeit einräumen, ob sie mit der Durchführung bestimmter ihr obliegender öffentlich-rechtlicher Tätigkeiten eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder des Privat-

rechts beauftragt. Nur wenn die kirchengesetzliche Regelung eindeutig bestimmt, dass mit der Durchführung einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe ausschließlich eine juristische Person des öffentlichen Rechts beauftragt werden darf, genügt sie den Voraussetzungen des § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG. Die besondere Rechtsetzung der Kirchen wird als gesetzliche Bestimmung im Sinne des § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG anerkannt (vgl. Ziffer 42 des BMF-Schreibens vom 16.12.2016). Die kirchliche Rechtsetzung muss auf der Ebene der Diözese erfolgen. Eine entsprechende gesetzliche Musterregelung ist von einer Arbeitsgruppe der Steuer- und der Rechtskommission des Verbandes der Diözesen Deutschlands erarbeitet worden (siehe Muster in Kapitel 10).

Beispiel:

Die (kostenpflichtige) Finanzbuchhaltung der Kirchengemeinden durch jPöR (z. B. Kirchengemeindeverbände, Rendanturen etc.) findet nicht im Wettbewerb statt, wenn die Kirchengemeinden durch Rechtsvorschrift verpflichtet sind, die Leistung dieser Stellen in Anspruch zu nehmen (Anschluss- und Benutzungszwang einheitlich für den Bereich einer Körperschaft).

Dagegen könnte ein Wettbewerb gegeben sein, wenn eine kirchliche Einrichtung Beratungsleistungen gegen Entgelt oder Gebühr anbietet, ohne dass ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Hier könnte ein privater Unternehmer gleichartige Leistungen anbieten, sodass eine Wettbewerbssituation vorliegt.

2.3.2 Zusammenarbeit ist bestimmt durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen (§ 2b Absatz 3 Nummer 2)

Wird die Zusammenarbeit öffentlicher Einrichtungen durch „gemeinsame spezifische öffentliche Interessen“ bestimmt, liegen laut Gesetzgeber (§ 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG) ebenfalls keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vor. Arbeiten jPöR nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zusammen (s. 2.3.1), müssen vier Bedingungen kumulativ erfüllt sein, damit die Zusammenarbeit nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt:

- Es müssen langfristige, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen vorliegen,
- die Leistungen müssen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur dienen und bei allen Beteiligten als öffentliche (hoheitliche) Aufgaben zu werten sein,
- die Leistungen dürfen maximal gegen die Erstattung der Kosten angeboten werden und
- die Leistungen müssen im Wesentlichen an andere jPöR erbracht werden.

Wie diese vier Kriterien im Einzelnen zu verstehen sind, regelt das BMF-Schreiben, das zu den Anwendungsfragen des § 2b UStG am 16. Dezember 2016 ergangen ist. Gemäß Kirchenrecht (CIC = Codex Iuris Canonici) steht dem Bischof die Befugnis zu, eine Zusammenarbeit der kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts in seiner Diözese anordnen zu können.

2.3.2.1 Leistung aufgrund langfristiger öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen sind insbesondere der öffentlich-rechtliche Vertrag, Verwaltungsabkommen und -vereinbarungen sowie Staatsverträge, zu denen auch Staatskirchenverträge und Konkordate zählen (s. auch unter 5.2). Als langfristig ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung anzusehen, wenn sie auf unbestimmte Zeit geschlossen wurde. Das Kriterium der Langfristigkeit kann auch bei befristeten Vereinbarungen erfüllt sein, wenn diese für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren geschlossen werden. Kürzere Zeiträume sind möglich, wenn dies nach der Art der

Tätigkeit üblich ist. Für die Frage, wie bei einer Vertragslaufzeit von weniger als fünf Jahren die Langfristigkeit von Verträgen rechtssicher beurteilt werden kann, gibt das BMF keine Kriterien vor.

2.3.2.2 Leistungen dienen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe

Allgemein umfasst gemäß BMF-Schreiben die öffentliche Infrastruktur die materielle bzw. technische sowie die digitale Infrastruktur, die immaterielle bzw. soziale Infrastruktur (z. B. Bildungsweisen) und die institutionelle Infrastruktur (z. B. Rechtsordnung).

Gemäß BMF-Schreiben gehören speziell zur öffentlichen Infrastruktur bei kirchlichen jPöR „insbesondere die Verkündigung und Seelsorge sowie die dafür genutzten öffentlichen Sachen, so neben Kirchen und Kapellen z. B. auf Kirchengrundstücken befindliche Pfarrgebäude (Pastorat) und Gemeindegemeinschaften“.

Neben dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur muss die Leistung außerdem der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden Aufgabe dienen. Damit ist die Zusammenarbeit mehrerer jPöR gemeint, bei der ein gemeinsames Ziel erreicht werden soll. Auch wenn eine Aufgabe in Gänze auf die leistende jPöR übertragen wird (z. B. von einer Kirchengemeinde auf ein Verwaltungszentrum einer anderen jPöR), liegt eine gemeinsame Aufgabenerfüllung vor.

Sogenannte verwaltungsunterstützende Hilfstätigkeiten wie z. B. die Gebäudereinigung dienen nicht der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe.

2.3.2.3 Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung

Eine Beistandsleistung darf lediglich gegen Kostenerstattung angeboten werden. Dazu formuliert das BMF-Schreiben, dass „jede sachgerechte Ermittlung der Kosten, ggf. auch durch Ansatz von Pauschalkostensätzen (wie z. B. für Personal) anzuerkennen ist“. Die Kostenerstattung darf sowohl die fixen wie auch die variablen Kosten enthalten. Zu den Fixkosten gehört auch die Abschreibung des Anlagevermögens. Nicht einzubeziehen sind allerdings die sogenannten kalkulatorischen Kosten wie z. B. kalkulatorische Zinsen.

2.3.2.4 Leistungen im Wesentlichen an andere jPöR

Gleichartige Leistungen in Ausübung öffentlicher Gewalt dürfen im Wesentlichen nur an andere jPöR erbracht werden. Leistungen sind gem. BMF-Schreiben gleichartig, wenn sie aus Sicht des Durchschnittsverbrauchers dieselben Bedürfnisse befriedigen.

Im Rahmen der Zusammenarbeit gem. § 2b Abs. 3 Nr. 2 müssen Leistungen einer jPöR „im Wesentlichen“ für andere jPöR erbracht werden. Davon ist laut BMF-Schreiben auszugehen, wenn **mehr als 80 Prozent** der Leistungen an andere jPöR erbracht werden, im Umkehrschluss also das Leistungsvolumen an andere Leistungsempfänger nicht mehr als 20 Prozent ausmacht. Maßgeblich für die Wesentlichkeitsgrenze ist die Höhe der Umsätze. Um den prozentualen Anteil zu bestimmen, ist der Gesamtumsatz der gleichartigen Tätigkeiten im Durchschnitt der letzten drei Jahre heranzuziehen.

3 Formen der Zusammenarbeit kirchlicher jPöR

Der Gesetzgeber ist mit § 2b UStG der Rechtsauffassung des BFH gefolgt, der eine Tätigkeit im Rahmen öffentlicher Gewalt nur dann bejaht, wenn sie auf einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung beruht. Öffentlich-rechtliche Sonderregelungen ergeben sich z. B. aus:

- Gesetzen
- Rechtsverordnungen
- Satzungen
- Staatsverträgen (zu denen auch Staatskirchenverträge / Konkordate gehören)
- verfassungsrechtlichen Verträgen
- Verwaltungsabkommen / Verwaltungsvereinbarungen
- öffentlich-rechtlichen Verträgen
- kirchenrechtlicher Rechtsetzung.

Auf entsprechenden öffentlich-rechtlichen Sonderregelungen beruht auch die Zusammenarbeit kirchlicher jPöR. So können kirchliche Körperschaften (jPöR) neben den bereits etablierten und staatlich anerkannten Kirchengemeindeverbänden auch diözesane und überdiözesane Zweckverbände bilden öffentlich-rechtliche Vereinbarungen treffen oder Arbeitsgemeinschaften gründen, um gemeinsam öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen zu können.

3.1 Der Zweckverband

Zweckverbände haben in Deutschland eine lange Tradition. Sie werden durch Zusammenschluss mehrerer jPöR gegründet, um bestimmte öffentliche Aufgaben gemeinsam wahrzunehmen. Grundlage für den Zusammenschluss ist in der Regel ein Gesetz und / oder ein öffentlich-rechtlicher Vertrag. Der Zweckverband ist selbst eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Mitglieder, Rechte und Pflichten des Zweckverbandes, seine Aufgaben und die Art seiner Finanzierung sind in einer Satzung zu regeln. Dem Zweckverband kann die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben ganz oder teilweise übertragen werden.

3.2 Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Werden von kirchlichen juristischen Personen öffentlich-rechtliche Aufgaben dauerhaft gemeinsam wahrgenommen, können sie anstelle der Bildung eines Zweckverbands auch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung treffen. In diesem Fall werden Rechte und Pflichten nicht ganz oder teilweise auf einen Zweckverband übertragen oder ein solcher errichtet, sondern einer der Beteiligten kann gegen entsprechende Kostenerstattung die gemeinsame Aufgabe erfüllen oder den übrigen Beteiligten die Mitbenutzung einer von ihm betriebenen Einrichtung gewähren. Art und Weise der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung sowie deren Finanzierung müssen zwischen den Beteiligten in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt werden.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Schriftform. Zu ihrer Wirksamkeit ist in der Regel die Genehmigung des (erz-)bischöflichen Generalvikariats / Ordinariats einzuholen.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes sind insbesondere der öffentlich-rechtliche Vertrag, Verwaltungsabkommen- und -vereinbarungen sowie Staatsverträge, zu denen auch Staatskirchenverträge und Konkordate gehören.

Grundsätzlich kann man vom Vorliegen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages ausgehen, wenn eine kirchliche jPöR einen Vertrag mit einer anderen kirchlichen jPöR schließt und der Vertrag eine Regelung enthält, die dem öffentlichen Recht zuzuordnen ist (z. B. eine Vereinbarung über die gemeinsame Ausbildung von Priestern). Im staatlichen Bereich sind die Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder maßgeblich für die Einordnung eines Vertrages als öffentlich-rechtlicher Vertrag. Auch die Kirchen können sich auf Grund ihres Selbstorganisationsrechtes ein eigenes Verwaltungsverfahrenrecht schaffen. So hat beispielsweise die EKD im Jahr 2009 ein eigenes Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz (VVZG-EKD) erlassen, in dem die Möglichkeit vorgesehen ist, dass Kirchenbehörden öffentlich-rechtliche Verträge abschließen können. Im katholischen Bereich ist ein Muster für ein „*Gesetz über die Zusammenarbeit öffentlicher juristischer Personen im (Erz-)Bistum ...*“ erarbeitet worden, das in den einzelnen (Erz-)Diözesen an die jeweils individuellen Gegebenheiten angepasst und in Kraft gesetzt werden kann.

Laut BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2016 liegt ein öffentlich-rechtlicher Vertrag insbesondere dann vor, wenn:

- eine öffentlich-rechtliche Norm zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages berechtigt (z. B. § 48 VVZG-EKD)
- öffentlich-rechtliche Normen bestehen, die die Leistungsverpflichtungen regeln
- er dem Vollzug einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung dient
- sich einer der beiden Vertragspartner zum Erlass einer hoheitlichen Maßnahme verpflichtet.

Nehmen jPöR öffentlich-rechtliche Aufgaben dauerhaft gemeinsam wahr, können sie auch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung in Form einer Zweckvereinbarung schließen. In diesem Fall erfüllt einer der Beteiligten gegen entsprechende Kostenerstattung die gemeinsame Aufgabe oder gewährt den übrigen Beteiligten die Mitbenutzung einer von ihm betriebenen Einrichtung. Art und Weise der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung sowie deren Finanzierung müssen zwischen den Beteiligten in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt werden.

Zwecks leichter Nachweisbarkeit wird für den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Schriftform empfohlen; der Nachweis kann auch durch protokollierte Beschlüsse der zuständigen Gremien erfolgen. Zu ihrer Wirksamkeit ist je nach diözesaner Regelung ggf. eine Genehmigung der zuständigen Stelle einzuholen.

3.3 Die Arbeitsgemeinschaft

Eine besondere Form der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Arbeitsgemeinschaft. Arbeitsgemeinschaften können gebildet werden, um Angelegenheiten gemeinsam zu bearbeiten und aufeinander abzustimmen. Dabei bleiben die jeweiligen Rechtspersonen Träger ihrer Aufgaben mit allen ihren Rechten und Pflichten – auch gegenüber Dritten. In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung der Arbeitsgemeinschaft sind deren Aufgaben, sowie ggf. die Finanzierung zu regeln.

4 Weitere Ansätze zum Umgang mit der geänderten Rechtslage

4.1 Vermeidung von Leistungsbeziehungen

Eine Leistung ist nur dann umsatzsteuerlich relevant, wenn sie im Rahmen eines Leistungsaustauschs erbracht wird. Zum Leistungsaustausch gehört, dass eine Leistung ursächlich mit einer Gegenleistung (z. B. Entgelt) verknüpft ist.

Auch § 2b UStG setzt voraus, dass zwischen dem Leistenden und dem Leistungsempfänger eine (entgeltliche) Leistungsbeziehung besteht. Wird eine Leistung also unentgeltlich erbracht, fehlt es in der Regel an einem Leistungsaustausch. Auch durch die Verlagerung von Aufgaben können Leistungsbeziehungen vermieden werden.

4.2 Steuerbefreiungsvorschriften

Nach der Neuregelung in § 2b UStG ist grundsätzlich zunächst nur die Frage zu beantworten, ob eine Leistung generell steuerbar ist. Aber auch wenn eine Leistung umsatzsteuerbar ist, kann sie dennoch von der Umsatzsteuer befreit sein. Hier kommen die Steuerbefreiungsvorschriften nach § 4 UStG in Betracht, aber auch diejenigen des Artikels 132 der europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie (s. 5.3.). Auch die Besteuerung nach der sogenannten Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG ist in diesem Zusammenhang zu nennen.

Zu den wichtigsten Steuerbefreiungsvorschriften für kirchliche Körperschaften gehören:

- Zinserträge
- Grundstückverkäufe
- Vermietungen und Verpachtungen (mit diversen, steuerpflichtigen Ausnahmen)
- Umsätze kultureller Einrichtungen und Veranstaltungen der öffentlichen Hand, z. B. Kirchenführungen, Orchester, Chöre, Museen, Büchereien. Entsprechende Einrichtungen von kirchlichen Rechtspersonen bedürfen einer Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde (z. B. Bezirksregierung, Landesstelle für Museumsbetreuung).
- Fortbildungen, Schulungen und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher und / oder belehrender Art, die u. a. von jPdöR durchgeführt werden, wenn die Einnahmen überwiegend zur Kostendeckung verwendet werden
- Jugendfahrten, Ferienbetreuung und andere Leistungen der Jugendhilfe, wenn diese u. a. von Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts erbracht werden.

Anders als Steuerbefreiungen wirken Steuerermäßigungen, die grundsätzlich zur Anwendung des Umsatzsteuerrechts führen.

4.3 Besteuerung als Kleinunternehmer

Nach der sogenannten Kleinunternehmerregelung muss ein Unternehmer dann keine Umsatzsteuer entrichten, wenn die steuerpflichtigen Brutto-Einnahmen aus seiner gesamten unternehmerischen Betätigung im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 EUR nicht überstiegen haben und im laufen-

den Kalenderjahr 50.000 EUR voraussichtlich nicht übersteigen werden. Ein Kleinunternehmer ist nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Beispiel:

Eine Kirchengemeinde erwirtschaftet im Jahr 2018 voraussichtlich Umsätze in Höhe von 437.500 EUR, hiervon entfallen 400.000 EUR auf Einnahmen aus Kindergartengebühren, die je nach rechtlicher Gestaltung nicht steuerbar (Gebührensatzung) oder zumindest steuerfrei (privatrechtliche Verträge mit Eltern) sind. Im Jahr 2017 hat sie insgesamt 410.000 EUR eingenommen, davon 395.000 EUR aus Kindergartenbeiträgen. Da also die ggf. steuerbaren Umsätze im vorangegangenen Jahr max. 15.000 € betragen haben und im laufenden Jahr voraussichtlich max. 37.500 EUR betragen werden, wird die geschuldete Umsatzsteuer im Rahmen der Kleinunternehmerregelung nicht erhoben.

Zum maßgebenden Gesamtumsatz gehören nicht Einfuhren aus dem Drittland und der sogenannte innergemeinschaftliche Erwerb. Auch steuerfreie Umsätze sind nicht mit in den Gesamtumsatz einzubeziehen.

Führt der Unternehmer Umsätze aus, die einer Margenbesteuerung unterliegen, ist nicht die Marge, sondern die Einnahme bei der Prüfung des Gesamtumsatzes zu berücksichtigen (z. B. Reiseleistungen – s. Steuer-ABC). Ähnliches gilt dann, wenn ein Land- oder Forstwirtschaftsbetrieb besteht und hier die Umsätze der Durchschnittsbesteuerung unterworfen werden (s. Steuer-ABC). Für die entsprechende Umsatzermittlung sind die tatsächlichen land- und forstwirtschaftlichen Umsätze zu berücksichtigen.

Auf die Kleinunternehmerregelung kann gegenüber dem Finanzamt verzichtet werden. Eine solche Erklärung bindet den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre.

Es besteht generell die Verpflichtung, eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung an das Finanzamt zu übermitteln.

Kleinunternehmer dürfen in ihren Rechnungen keine Umsatzsteuer ausweisen. Sie sind verpflichtet, in Rechnungen den Grund für die fehlenden Umsatzsteuer-Angaben zu nennen.

Formulierungsbeispiel:

„Kein Umsatzsteuerausweis aufgrund Anwendung der Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 UStG.“

Wer in einer Rechnung einen Steuerbetrag gesondert ausweist, obwohl er zum gesonderten Ausweis der Steuer nicht berechtigt ist, schuldet den ausgewiesenen Betrag.

Die Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes müssen von allen Unternehmern beachtet werden.

4.4 Direkte Berufung auf die Mehrwertsteuersystem-Richtlinie

Die Mehrwertsteuersystemrichtlinie enthält Befreiungstatbestände, die der deutsche Gesetzgeber bislang (noch) nicht oder nicht ausreichend umgesetzt hat. Nach der Rechtsprechung des BFH ist in Fällen einer fehlenden Regelung im deutschen Umsatzsteuerrecht eine unmittelbare Berufung auf die europäische Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) zulässig. In Ermangelung von Verwaltungspraxis und Rechtsprechung ist eine direkte Berufung auf die MwStSystRL allerdings mit Unsicherheiten behaftet.

4.4.1 Zusammenarbeit in Cost-Sharing-Groups

Die europäische Mehrwertsteuersystemrichtlinie (Art. 132 Abs. 1 Buchst. f) befreit Dienstleistungen, die selbständige Zusammenschlüsse von Personen an ihre Mitglieder erbringen (sogenannte Kostenteilungszusammenschlüsse oder Cost-Sharing-Groups), von der Mehrwertsteuer. Dabei ist jedoch zu beachten, dass folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein müssen, damit diese Steuerbefreiungsvorschrift überhaupt greifen kann:

- Die Tätigkeit der Mitglieder ist von der Mehrwertsteuer befreit.
- Die geteilten Dienstleistungen sind unmittelbar für die Ausübung der Tätigkeit der Mitglieder erforderlich.
- Die Zusammenschlüsse verlangen von ihren Mitgliedern die genaue Erstattung des jeweiligen Anteils der gemeinsamen Kosten und
- die Mehrwertsteuerbefreiung führt nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung.

Eine der Voraussetzungen ist, dass die Dienstleistung des Zusammenschlusses nur **unmittelbar** für den Zweck der steuerfreien bzw. nicht steuerbaren Tätigkeitsausübung des Mitglieds erbracht wird. Nach Auffassung der Finanzverwaltung sind sogenannte Hilfstätigkeiten (z. B. Buchführung, Rechtsberatung) gerade nicht als befreit anzusehen, weil diese nur mittelbar der Ausführung der steuerfreien Leistung dienen.

Bislang hat der deutsche Gesetzgeber die Umsatzsteuerbefreiung für Kostenteilungszusammenschlüsse auf den Gesundheitsbereich beschränkt (§ 4 Nr. 14 d) UStG). Der EuGH hat mit Urteil vom 21.09.2017 (C-616/15; C-326/15) jedoch festgestellt, dass die deutsche Vorschrift zu eng sei, da sich die MwStSysRL über den Gesundheitsbereich hinaus auch auf andere dem Gemeinwohl dienende steuerbefreite Umsätze erstrecke.

Die Kernaussagen des EuGH lauten:

- Als allgemeine Voraussetzung für die Steuerbefreiung muss der „selbständige Zusammenschluss“ im Sinne der MwStSysRL ein eigenständiger Unternehmer im umsatzsteuerrechtlichen Sinne sein. Damit dürften Zusammenschlüsse ohne eigene Rechtspersönlichkeit ausscheiden (s. EuGH vom 04.05.2017– Rs. C-274/15, Rz. 61).
- Die USt-Befreiung kann allen „Zusammenschlüssen“ von (natürlichen wie juristischen) Personen gewährt werden, sofern ihre Mitglieder umsatzsteuerbefreite Tätigkeiten ausüben. Die Leistungen sind nur dann befreit, wenn sie beim Leistungsempfänger direkt dessen umsatzsteuerbefreiten Leistungen zuzuordnen sind.
- Der Zusammenschluss darf von seinen Mitgliedern nur die genaue Erstattung seiner Kosten fordern und es darf nicht zu Wettbewerbsverzerrungen kommen. Zur Frage, nach welchen Maßstäben eine Wettbewerbsverzerrung zu beurteilen ist, hat der EuGH im vorliegenden Urteil keine Stellung genommen.
- In den Anwendungsbereich der Steuerbefreiung fallen nur „Steuerbefreiungen für bestimmte, dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten“ (z. B. Heilbehandlungen, soziale Fürsorge, Erziehung, Sport und kulturelle Dienstleistungen).
- Damit sind „Steuerbefreiungen für andere Tätigkeiten“ (im Wesentlichen die Leistungen von Banken und Versicherungen) nicht umfasst.

Für den deutschen Gesetzgeber folgt aus den Entscheidungen, dass er im Bereich der dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten, nachbessern muss und die in § 4 Nr. 14 Buchst. d UStG vorgesehene Beschränkung auf Zusammenschlüsse im Gesundheitssektor erweitern muss.

Die Zusammenarbeit von jPöR in sogenannten Cost-Sharing-Groups kann für Zusammenschlüsse kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts, bei denen auch privatrechtlich organisierte Körperschaften beteiligt sind in Einzelfällen von Interesse sein.

Da es zum Unmittelbarkeitskriterium noch keinerlei Rechtsprechung gibt und eine Anpassung des deutschen Umsatzsteuerrechts noch aussteht, sind Überlegungen zur Bildung sogenannter Kostenteilungszusammenschlüsse derzeit jedoch mit hohen Unsicherheiten behaftet.

4.4.2 Erweiterter Begriff der öffentlichen Einrichtung gem. EuGH-Urteil „Saudacor“

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 29.10.2015 (C-174/14 Saudacor) entschieden, dass juristische Personen des privaten Rechts unter bestimmten Voraussetzungen als Einrichtungen des öffentlichen Rechts verstanden werden können. Eine juristische Person des Privatrechts – z. B. eine GmbH – kann demnach unter bestimmten Voraussetzungen umsatzsteuerlich wie eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zu behandeln sein und damit bei Vorliegen aller entsprechenden Voraussetzungen nicht der Umsatzbesteuerung unterliegen. Voraussetzung dafür ist, dass die juristische Person des Privatrechts in die Organisation der öffentlichen Verwaltung eingegliedert ist. Für eine Eingliederung spricht z. B., dass

- die Anteile der juristischen Person des Privatrechts zu 100 Prozent von einer jPöR gehalten werden
- die jPöR aufgrund vertraglicher Vereinbarung die Aufsicht ausübt
- die Dienstleistungen für die jPöR aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ausschließlich durch die juristische Person des Privatrechts erbracht werden.

Dementsprechend könnten sich beliehene Unternehmer des Privatrechts – also verkürzt dargestellt Gesellschaften, denen Tätigkeiten im Rahmen öffentlicher Gewalt (Hoheitsrechte) übertragen wurden – in Einzelfällen direkt auf Art. 13 Abs. 1 MwStSystRL (Vorliegen einer sonstigen Einrichtung des öffentlichen Rechts) berufen.

Dieses Urteil kann für privatrechtlich organisierte Schulstiftungen einer Diözese, Kita gGmbHs oder ähnliche privatrechtlich organisierte Einrichtungen praktische Relevanz haben, die eng mit einer kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts verbunden sind. Allerdings hat das BMF bisher die Verallgemeinerungsfähigkeit des EuGH-Urteils „Saudacor“ in Frage gestellt. Daher ist eine Gestaltung auf dieser Grundlage (noch) mit deutlichen Unsicherheiten behaftet.

5 Umsatzsteuerpflicht bei Zuschüssen

Seit einem Urteil des Bundesfinanzhofs im Jahr 2008 (BFH, 27.11.2008 – V R 8/07 – Evangelischer Presseverband) ist auch bei Zuschüssen, die eine jPöR aus ihrem Haushalt an eine Einrichtung vergibt, die Frage zu beantworten, wie dieser Zuschuss hinsichtlich der Umsatzsteuer zu behandeln ist. Handelt es sich um einen umsatzsteuerbaren Leistungsaustausch? Oder gibt es einen solchen Leistungsaustausch gar nicht, weil die Zahlung ganz allgemein die Tätigkeit der Einrichtung unterstützen soll?

Grundsätzlich ist eine Abgrenzung zwischen einem nicht steuerbaren, sogenannten „echten Zuschuss“ und einem steuerbaren, sogenannten „unechten Zuschuss“ vorzunehmen. Beim „echten“ Zuschuss nach Maßgabe von Abschn. 10.2. Abs. 7–10 UStAE fällt grundsätzlich keine Umsatzsteuer an. Er liegt vor, wenn die jPöR Gelder zur Verfügung stellt, damit die Einrichtung allgemein ihre Tätigkeiten finanzieren kann. Soll der Zahlungsempfänger mit dem Zuschuss also lediglich ganz allgemein in die Lage versetzt werden, seinen Aufgaben nachgehen zu können (Abschn. 10.2. Abs. 7 Sätze 2–3 UStAE), kann man nicht von einem steuerbaren Leistungsaustausch sprechen. Beim „unechten“ Zuschuss hingegen erbringt die Einrichtung eine konkrete Gegenleistung, die sie im Auftrag des Zuschussgebers ausführt. Ein solcher Fall ist umsatzsteuerbar. Es muss also vermieden werden, dass die Leistung des Zahlungsempfängers derart mit der Zuschusszahlung verknüpft wird, dass man von einem Leistungsaustausch sprechen kann.

Der BFH hat zu dieser Frage schon mehrfach Stellung bezogen und bestimmte Abgrenzungskriterien aufgezeigt. Demnach ist von einem steuerbaren Umsatz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 UStG auszugehen, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der erbrachten Leistung und einer empfangenen Gegenleistung besteht. Dieser unmittelbare Zusammenhang muss sich aus einem zwischen dem Leistenden und dem Leistungsempfänger bestehenden Rechtsverhältnis ergeben. Der Leistungsempfänger muss identifizierbar sein, d. h. er muss einen Vorteil erhalten, der einen Kostenfaktor in seiner Tätigkeit bilden kann und damit zu einem Verbrauch im Sinne des Mehrwertsteuerrechts führt.

Auch Zuwendungen, die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts auf der Grundlage eines Haushaltsbeschlusses erbracht werden, sind nach den Ausführungen des BFH an diesen Maßstäben zu messen.

Allgemein lässt sich sagen, dass das Risiko, dass ein der Umsatzsteuer unterliegender Leistungsaustausch angenommen wird sinkt, wenn ein Zuwendungsverhältnis möglichst allgemein ausgestaltet ist. Eine inhaltlich, örtlich oder zeitlich bestimmbare Leistung führt hingegen regelmäßig zu einem identifizierbaren Leistungsempfänger und damit zur Annahme einer steuerbaren Leistung. Entsprechend werden Zuwendungen grundsätzlich dann als echte Zuschüsse betrachtet, wenn der Zuwendungsempfänger die Zahlungen lediglich erhält, um ganz allgemein in die Lage versetzt zu werden, überhaupt tätig zu werden oder seine nach dem Satzungszweck obliegenden Aufgaben erfüllen zu können. Dies ist dann der Fall, wenn die Zuschüsse zur allgemeinen Erhaltung oder zur Aufrechterhaltung des Betriebes gewährt werden.

Allerdings ist für die umsatzsteuerrechtliche Beurteilung einer Zuwendung die Betrachtung des Zuwendenden und der seiner Leistung zugrunde liegenden Absicht alleine nicht ausreichend. Für die umsatzsteuerrechtliche Beurteilung der Zuwendung kommt es entscheidend darauf an, wie diese vom Zuwendungsempfänger tatsächlich verwendet wird. Daher ist eine enge Abstimmung zwischen dem Zuwendenden und dem Zuwendungsempfänger unbedingt anzuraten. Diese Abstimmung sollte sich nicht nur auf die einzelne Zuwendung und deren Bewilligungsgrund beschränken. Sie sollte sich vielmehr auch auf die Bestimmungen in den Satzungen bzw. Gesellschaftsverträgen der Zuwendungsempfänger erstrecken. Denn diese können möglicherweise die Verwendung von Zuwendungen so konkretisieren, dass auf ein umsatzsteuerpflichtiges Leistungsverhältnis geschlossen werden kann.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der Zuschuss nicht der Umsatzsteuer unterliegt, soweit er für von der Umsatzsteuer befreite Leistungen des Zuwendungsempfängers gewährt wird. Hierzu zählen z. B. Leistungen der Wohlfahrtsverbände (§ 4 Nr. 18 UStG), Leistungen der Jugendhilfe (§ 4 Nr. 25 UStG) oder Leistungen, die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienen (§ 4 Nr. 21 UStG). Baukostenzuschüsse sind ebenfalls nicht umsatzsteuerbare Leistungen, weil es sich um reine Investitionszuschüsse handelt und es auf der Empfängerseite an einer Leistung und damit an einem Leistungsaustausch fehlt.

Problematisch können hingegen Zuschüsse an Einrichtungen sein, deren Leistungen nicht oder nur teilweise von der Umsatzsteuer befreit sind.

Die Problematik sollte bei Bedarf mit einem Steuerberater erörtert werden.

6 Handlungsempfehlungen

Die Zeit bis zum 01.01.2021 muss von den kirchlichen Körperschaften intensiv genutzt werden, um sich auf die neue Rechtslage einzustellen. Dabei sind viele Prozesse zu analysieren und ggf. zu verändern, viele Fragestellungen zu beantworten und deren Konsequenzen zu bedenken. Die nachfolgenden Hinweise sollen dazu eine kleine Hilfestellung geben.

6.1 Antrag gem. § 27 Abs. 22 – Optionserklärung und deren Widerruf – Übergangsregelung

Die Neuordnung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ist zum 01. Januar 2016 in Kraft getreten. Allerdings hat der Gesetzgeber mit § 27 Abs. 22 UStG eine großzügige Übergangsregelung geschaffen, nach der die Neuregelung erst ab dem 01. Januar 2017 zur Anwendung kommt. Auch nach dem 1. Januar 2017 kann die jPöR für sämtliche ihrer Umsätze statt des neuen § 2b UStG die bisher bestehende (Alt-)Regelung des § 2 Abs. 3 UStG anwenden – und das für eine Übergangszeit bis zum 31.12.2020. Voraussetzung dafür ist, dass die jPöR bis zum 31. Dezember 2016 eine entsprechende Optionserklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt abgegeben hat. Zur Anwendung der Übergangsregelung hat das BMF mit Schreiben vom 19. April 2016 Stellung genommen. Die Steuerkommission des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat alle Ordinariate / Generalvikariate über die Rechtslage informiert und die Abgabe der Optionserklärung für die betroffenen kirchlichen Körperschaften empfohlen.

Die Optionserklärung kann rückwirkend einmalig widerrufen werden und zwar stets zu einem 1. Januar. In seinem Schreiben vom 19. Dezember 2016 hat das BMF klargestellt, dass der Widerruf der Option nicht nur für das Vorjahr sondern auch in späteren Jahren rückwirkend zum 01.01.2017 möglich ist. Dies gilt aber nur dann, wenn die entsprechenden Jahre verfahrensrechtlich noch änderbar sind, der Steuerbescheid für das betreffende Jahr also noch nicht endgültig bestandskräftig geworden ist. Beim Widerruf der Optionserklärung ist zu beachten, dass mit der Rücknahme auch Pflichten verbunden sind. So müssen z. B. ab dem Zeitpunkt, für den die Rücknahme erklärt wird, Steuererklärungen und Umsatzsteuervoranmeldungen abgegeben werden. Dies ist nur möglich, wenn die jPöR für diesen Zeitraum bereits die entsprechenden Aufzeichnungen vorgenommen hat und ihre steuerlichen Pflichten entsprechend erfüllen kann.

6.2 Überprüfung aller Ausgangsleistungen / Leistungsinventur

Auf der Basis des aktuellen Haushalts-/Kostenstellenplans sollten sämtliche Leistungen, die eine kirchliche jPöR gegen Entgelt erbringt, oder umgekehrt sämtliche Einnahmen daraufhin untersucht

werden, ob sie nach neuem Recht der Umsatzbesteuerung unterliegen. Die Erarbeitung eines standardisierten Prüfungsschemas ist dabei sehr hilfreich.

Es sind verschiedene Fragen zu beantworten, z. B.:

- Auf welcher Rechtsgrundlage wird die Leistung erbracht – auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage?
- Handelt es sich um eine Leistung, für die eine Steuerbefreiungsvorschrift des § 4 UStG gilt?
- Muss die Leistung für die umsatzsteuerliche Betrachtung mit anderen, gleichartigen Leistungen zusammengefasst werden?
- Welcher Umsatz wird mit gleichartigen Leistungen voraussichtlich erzielt?
- Wer ist der Empfänger der Leistung – eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine juristische Person des Privatrechts?
- Steht die Leistung im Wettbewerb zu Dritten (Stichwort: Wettbewerbsverzerrung)?
- Besteht eine Verpflichtung zur Abnahme der Leistung durch den Leistungsempfänger (Stichwort: Anschluss- und Benutzungszwang)?
- Kann eine Leistung ggf. zusammen mit anderen kirchlichen jPöR gemeinsam wahrgenommen werden?

Eine steuerliche Bewertung je Leistungsart sollte vorgenommen und in Zweifelsfällen von einem Steuerberater geprüft werden. Die Erstellung eines individuellen Steuerhandbuchs, in dem die wichtigsten Fallvarianten beschrieben sind, wird dringend empfohlen. Als Hilfestellung soll der von der Arbeitsgruppe Umsatzsteuer erstellte „Katalog von Betätigungsfeldern“ bzw. das diese Tätigkeiten erläuternde Steuer-ABC dienen, in dem eine erste umsatzsteuerliche Einordnung vorgenommen wird. Eine ggf. notwendige steuerliche Beratung kann dadurch allerdings im Einzelfall nicht ersetzt werden.

6.3 Vertragsinventur

Vertragsinventur auf Basis der vorliegenden vertraglichen Unterlagen:

- Differenzierung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Verträge
- Wechsel von privatrechtlichem Handeln zu öffentlich-rechtlichem Handeln prüfen
- Vertragsanpassungen prüfen
- ggf. Beseitigung formaler Mängel
- Aufnahme von Steuerklauseln
- Ausgestaltung von Kooperationen prüfen und optimieren
- Prüfung der Anforderungen des § 2b Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a bis d

6.4 Analyse der Vor- und Nachteile bei Anwendung des § 2b UStG

- Investitionsvorhaben prüfen und bewerten
- Vorsteuerpotentiale klären

6.5 Anpassung von Rechtsgrundlagen (falls erforderlich)

- Identifizierung von ggf. erforderlichen Anpassungen der kirchlichen Rechtsetzung und deren Umsetzung
- Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen (wo möglich und sinnvoll)
- ggf. Erlass von Gebührensatzungen
- Überprüfung des Finanzierungs- und Verrechnungssystems
- ...

6.6 Identifizierung der künftigen steuerlichen Anforderungen

- Rechnungslegung
- Vorsteuerabzug – Überprüfung Eingangsrechnungen auf Ordnungsmäßigkeit
- Aufzeichnungs- / Aufbewahrungspflichten
- Steuervoranmeldungen
- Steuererklärungen etc.
- ...

6.7 Definition von Prozessen und Strukturen

- Prozessanalyse – Ist / Soll
- Ablauforganisation / Dokumentation
- Prüfung der technischen Voraussetzungen
- Implementierung / Umstellung / Erweiterung von EDV-Verfahren
- Reporting / Berichtswesen
- Zuständigkeiten / Verantwortlichkeiten

6.8 Durchführung von Informations- und Schulungsveranstaltungen

- Informationsveranstaltungen durchführen (Inhalte und Adressatenkreis bestimmen)
- Sensibilität für steuerliche Fragestellungen schaffen
- Identifizierung notwendiger Qualifizierungsmaßnahmen für Mitarbeiter(innen) z. B. in der Finanzbuchhaltung und Ehrenamtliche in den Körperschaften (?)
- Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse z. B. zu den Themen Rechnungstellung, Abgabe von Umsatzsteuererklärungen, Berechnung und Abführung von Umsatzsteuer, Vorsteuerabzug etc.
- Schulungsveranstaltungen durchführen für alle, die mit steuerrelevanten Sachverhalten befasst sind (Durchführung intern oder extern?)
- Ansprechpartner für steuerliche Angelegenheiten benennen und kommunizieren
- Entwicklung Kommunikationsstrategie (z. B. Steuer-Newsletter)

6.9 Weitere Handlungsempfehlungen

- Prüfung von Zweifelsfällen (ggf. mit steuerlicher Beratung)
- ggf. Abstimmung von Zweifelsfällen mit Finanzbehörden
- Analyse möglicher Gestaltungsoptionen

7 Hinweise zur Erfüllung steuerlicher Pflichten

7.1 Aufzeichnungspflichten

Rechtsgrundlagen für die Aufzeichnungspflichten im Steuerrecht finden sich in der Abgabenordnung und in Einzelsteuergesetzen. Sie dienen u. a. der Beweissicherung im Besteuerungsverfahren. Nach § 22 UStG i. V. m. §§ 63–67 UStDV sind zur Feststellung der Umsatzsteuer und der Grundlagen ihrer Berechnung Aufzeichnungen zu machen. Diese Verpflichtungen gelten auch für Rechtspersonen, die ausschließlich steuerfreie Umsätze tätigen (z. B. mit kirchlichen Kindergärten, mit Vermietungen etc.).

Für die Umsatzsteuer spielt die Abbildung der Geschäftsprozesse in der Buchhaltung eine entscheidende Rolle. Sämtliche Geschäftsvorfälle sind auf ihre umsatzsteuerliche Relevanz hin zu überprüfen und im Rahmen der laufenden Buchhaltung entsprechend zu erfassen. Die entstandene Umsatzsteuer und die abziehbaren Vorsteuerbeträge müssen gebucht / aufgezeichnet werden.

Der Unternehmer ist umsatzsteuergesetzlich verpflichtet u. a.,

- die **Entgelte für die von ihm ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen aufzuzeichnen**, wobei ersichtlich zu machen ist, wie sie sich auf die steuerfreien Umsätze verteilen (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 UStG).
- die Entgelte für steuerpflichtige Lieferungen und sonstige Leistungen, die an ihn für sein Unternehmen ausgeführt sind, und die darauf entfallenden Steuerbeträge aufzuzeichnen (§ 22 Abs. 2 Nr. 5 UStG).

Sind für den umsatzsteuerlichen Unternehmensbereich Aufzeichnungen zur Feststellung der Umsatzsteuer erforderlich, weil steuerpflichtige und steuerfreie Umsätze bzw. abziehbare und nichtabziehbare Vorsteuern anfallen, müssen diese Aufzeichnungen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit möglich ist, einen Überblick über die Umsätze und die abziehbaren Vorsteuern zu erhalten und die Grundlagen für die Steuerberechnung festzustellen (§ 63 UStDV).

7.2 Berechnung der Umsatzsteuer

7.2.1 Regelbesteuerung

Alle Unternehmen, die nicht unter die Kleinunternehmerregelung fallen, unterliegen der sogenannten Regelbesteuerung. Haben im vorangegangenen Kalenderjahr die jährlichen Einnahmen aus der gesamten unternehmerischen Tätigkeit 17.500 EUR überstiegen, ist auf alle Umsätze die Umsatzsteuer zu berechnen, und zwar entweder durch Anwendung des vollen Steuersatzes von 19 Prozent oder des ermäßigten Steuersatzes von 7 Prozent auf die Bemessungsgrundlage. Die Vorsteuer, also die von anderen Unternehmen in Eingangsrechnungen gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuerbeträ-

ge, kann abgezogen werden, wenn diese Einkäufe bzw. in Anspruch genommene Leistungen den unternehmerischen Bereich betreffen.

7.2.2 Berücksichtigung der Umsatzsteuer bei der Festlegung von Verkaufspreisen

Da die Umsatzsteuer vom Verkaufspreis abzuführen ist, sollte diese Größe bei der Kalkulation des Verkaufspreises berücksichtigt werden.

Beispiele:

Eine Tasse Kaffee soll für 1 EUR verkauft werden. Da die Umsatzsteuer in diesem Fall 19 % beträgt, entspricht der Verkaufspreis 119 % der bei der Kirchengemeinde verbleibenden Einnahme. Die abzuführende Umsatzsteuer errechnet sich also wie folgt:

100 Cent : 119 x 19

Somit ergibt sich ein Umsatzsteueranteil i. H. v. 16 Cent (15,96 Cent). Von dem 1 EUR verbleiben mithin 84 Cent bei der Kirchengemeinde.

Gegebenenfalls empfiehlt es sich bei der Preiskalkulation zunächst die gewünschte Nettoeinnahme festzulegen. Bspw. will die Gemeinde aus dem Verkauf von Artikel aus dem Eine-Welt-Handel zur Kostendeckung 8 EUR einnehmen. Hieraus ergibt sich ein kalkulatorischer Verkaufspreis mit Umsatzsteuer von

8 € x 119 % = 9,52 €

Damit kann die Gemeinde dann den tatsächlichen Verkaufspreis von z. B. 9,50 € oder 10 € bilden. Bei einem Verkaufspreis von dann 10 € wird die abzuführende Umsatzsteuer wie folgt berechnet: 10 € : 119 x 19 = 1,59 € (Nettoerlös mithin 8,41 €).

7.2.3 Berechnung der Umsatzsteuerzahllast / Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten

Die Umsatzsteuerzahllast bezeichnet die Differenz zwischen der in einem Voranmeldungszeitraum bzw. Besteuerungszeitraum entstandenen Umsatzsteuer und der abziehbaren Vorsteuer (Vorsteuerabzug).

Bei der Berechnung der Umsatzsteuerzahllast sind zwei Arten zu unterscheiden:

- Die Besteuerung nach vereinbarten Entgelten (Soll-Versteuerung nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a UStG)
- Die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Versteuerung nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b UStG).

Dem Grundsatz nach entsteht die Umsatzsteuer bereits mit Verbuchung einer Forderung und damit vor Zahlungseingang des Entgeltes (SOLL-Versteuerung). Für die Steuerentstehung ist dabei der Zeitpunkt der Ausführung der jeweiligen Lieferung oder sonstigen Leistung entscheidend. Dies erfordert in der Verwaltungspraxis die termingerechte Erstellung und Verbuchung von Rechnungen, damit die Umsatzsteuer-Voranmeldungen richtig erstellt und die Umsatzsteuer-Zahlungen an das Finanzamt korrekt vorgenommen werden können.

Als Ausnahme von der grundsätzlich vorgeschriebenen Berechnung der Steuer nach der Soll-Versteuerung gibt es die IST-Versteuerung, bei der die Steuer erst mit Ablauf des Voranmeldungszeitraumes entsteht, in dem die Entgelte vereinnahmt worden sind. Anders als bei der Soll-Versteuerung ist also bei der Ist-Versteuerung der Zahlungseingang entscheidend. Dementsprechend sind in der

USt-Voranmeldung die Beträge anzumelden, die im betreffenden Voranmeldungszeitraum bei Überweisung des Rechnungsbetrages auf dem Bankkonto gutgeschrieben wurden bzw. bei Barzahlung der Geldbetrag in der Barkasse vereinnahmt wurde.

Alleine der Umstand, dass ein BgA seinen Gewinn im Rahmen einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermittelt, führt nicht zur Berechtigung der Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten (IST-Versteuerung). Vielmehr ist ein Antrag erforderlich, welchem grundsätzlich entsprochen wird, wenn der Gesamtumsatz des Vorjahres nicht mehr als 500.000 Euro betragen hat. Der Gesamtumsatz beinhaltet auch die steuerfreien Umsätze (vgl. §§ 20 Nr. 1, 19 Abs. 3 UStG).

7.3 Gewinnermittlung von Betrieben gewerblicher Art (BgA)

Grundsätzlich ist der Gewinn eines BgA durch Betriebsvermögensvergleich (Bilanzierung) zu ermitteln (vgl. §§ 8 Abs. 1 KStG, § 4 Abs. 1 EStG). Nach § 4 Abs. 3 EStG ist vereinfachungshalber eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung möglich, wenn:

- keine gesetzliche Buchführungspflicht besteht
- und auch keine freiwillige Buchführung erfolgt.

Bei der Einnahmen-Überschussrechnung werden die Betriebseinnahmen den Betriebsausgaben gegenübergestellt. Es handelt sich im Grundsatz um eine Geldverkehrsrechnung, für die der Zufluss und der Abfluss von Zahlungen maßgeblich sind. Auch bei Einnahmen-Überschussrechnung sind die umsatzsteuerrechtlich erforderlichen Aufzeichnungen und Steuererklärungen vorzunehmen.

Gesetzliche Buchführungspflicht

Eine gesetzliche Verpflichtung kann aus außersteuerlichen Normen, insbesondere dem Handelsrecht und der Eigenbetriebsverordnungen, resultieren (vgl. § 140 AO).

Nach § 141 AO besteht eine steuerliche Buchführungspflicht, wenn im Kalenderjahr / Wirtschaftsjahr der

- Umsatz \geq 600.000 Euro
- Gewinn \geq 60.000 Euro

Buchführungspflicht aufgrund freiwilliger Bücher

Problematisiert wurde, ob eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (KöR), die ihren Gesamthaushalt nach Maßgabe der Doppik (handelsrechtlichen Grundsätzen) aufstellt, dennoch für ihre einzelnen BgA den Gewinn als Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln kann. Die Finanzverwaltung hat zugunsten des kommunalen Bereichs bei Fehlen eine sonstigen gesetzlichen Verpflichtung bejaht (vgl. BMF-Schreiben vom 03.01.2013). Diese Grundsätze sollten auch für kirchliche Körperschaften gelten, die ihren Gesamthaushalt nach handelsrechtlichen Grundsätzen aufstellen.

7.4 Kasse / Anforderungen an Kassenaufzeichnungen bei offenen Ladenkassen

Im kirchlichen Umfeld können BgA bestehen, die in einem wesentlichen Umfang Bareinnahmen bzw. -ausgaben beinhalten (z. B. Pfarrfeste und Basare). Bei zulässiger Einnahmen-Überschuss-

Rechnung eines BgA besteht keine Verpflichtung zur Führung eines Kassenbuches (vgl. BFH-Beschluss vom 16.02.2016, AktZ. XB 57/05). Ungeachtet dessen sind die Barumsätze vollständig aufzuzeichnen.

Bei einer Vielzahl von Bargeschäften mit nur geringen Beträgen lässt die Finanzverwaltung eine summarische Ermittlung der Tageseinnahmen zu (vgl. BMF-Schreiben vom 14.11.2014).

Eine ordnungsgemäße Kassenführung im Rahmen einer offenen Ladenkasse erfordert einen täglichen Kassenbericht (vgl. BFH-Urteil vom 13.03.2013, AktZ. XB 16/12) nach folgendem Muster:

Kassenbestand am Ende des Tages
- Kassenbestand am Anfang des Tages
<hr/>
Zwischensumme
- private Einzahlungen in die Kasse (z. B. Wechselgeld)
+ private Entnahmen aus der Kasse
+ aus der Kasse bezahlte Betriebsausgaben
<hr/>
Bruttoeinnahmen des laufenden Tages
Für diese Form der summarischen Ermittlung der Einnahmen gibt es Formulare , die als Tageskassenberichte bezeichnet werden (siehe nachfolgendes Muster).

Die Kasse ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Kassenführung so einzurichten und zu führen, dass die Erfüllung der Aufzeichnungspflichten und die zutreffende termingerechte umsatzsteuerliche Behandlung gewährleistet werden. Bei Verwendung elektronischer Aufzeichnungssysteme sind die Ordnungsvorschrift für die Buchführung und für Aufzeichnungen mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme (§ 146a AO) zu beachten.

7.5 Rechnungen (§§ 14a–14c UStG, §§ 31–34 UStDV)

Bei der Erteilung von Rechnungen sind die gesetzlichen Anforderungen bezüglich Form und Inhalt der Rechnung zu beachten. Dabei ist bereits im Vorfeld der Rechnungserteilung die umsatzsteuerliche Behandlung zu prüfen.

Rechnung i. S. der Umsatzsteuer ist jedes Dokument, mit dem über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird, gleichgültig wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird, insbesondere Rechnungen, Quittungen, Gutschriften, Abrechnungen, Gegenrechnung und Frachtbriefe. Rechnungen können auch vom Leistungsempfänger ausgestellt werden (Gutschrift), sofern dies vorher vereinbart wurde.

Rechnungen sind auf Papier oder vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers auf elektronischem Wege zu übermitteln.

Ein Doppel der Rechnung ist zehn Jahre lang in lesbarer Form aufzubewahren (§ 14b UStG). Zudem sind alle Eingangsrechnungen aufzubewahren.

Führt der Unternehmer Lieferungen oder sonstige Leistungen aus, hat er für umsatzsteuerliche Zwecke eine Rechnung zu erstellen, die nachfolgende in § 14 Abs. 4 UStG genannte Angaben enthalten muss:

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
- Name und Anschrift des Leistungsempfängers
- Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers
- Ausstellungsdatum
- Rechnungsnummer (fortlaufend)

- Menge und handelsübliche Bezeichnung der Lieferung oder der sonstigen Leistung
- Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung
- Entgelt
- Steuersatz
- Steuerbetrag (bei Steuerbefreiung ist Hinweis nötig)
- bei Zahlung vor Erbringung der Leistung den Zeitpunkt der Vereinbarung des Entgelts.

Rechnungen, die nicht alle Angaben enthalten, können berichtigt werden (§ 31 Abs. 5 UStDV).

Eine elektronische Rechnung berechtigt zum Vorsteuerabzug, wenn gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 1 UStG die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet ist. Dies ist bei Rechnungen der Fall, die übermittelt werden:

- als digitale E-Mail mit PDF- oder Textdatei- oder Bilddateianhängen
- als Computer-Telefax oder Fax-Server
- als Web-Download
- als DE-Mail
- als E-Post
- mittels qualifizierter elektronischer Signatur oder
- durch Datenträgeraustausch.

Werden mit einer Rechnung Leistungen abgerechnet, die verschiedenen Steuersätzen unterliegen, sind die Leistungsentgelte sowie die zugehörigen Steuersätze getrennt auszuweisen.

Die Verpflichtung zur Rechnungserteilung besteht auch bei der Ausführung von steuerfreien Leistungen oder dann, wenn eine Leistung für eine nicht steuerpflichtige Person erbracht wird.

Unternehmer – also auch Kleinunternehmer – sind nach § 14 Abs. 2 Satz 1 UStG verpflichtet, innerhalb von 6 Monaten nach Erbringung ihrer Leistung dem Empfänger eine Rechnung über die erbrachte Leistung auszustellen, wenn sie eine Leistung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person erbringen. Bei Werklieferungen oder sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück ist die Rechnung unabhängig davon auszustellen, ob der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, also auch bei Leistungen an alle „Endverbraucher“ („Nichtunternehmer“ oder Unternehmer, welche die Leistung nicht für ihren unternehmerischen Bereich in Anspruch nehmen). Verstöße gegen diese Rechnungsausstellungspflichten können von der Finanzverwaltung mit einem Bußgeld sanktioniert werden (§ 26a UStG).

Für Umsätze, die nach § 4 Nr. 8 bis 28 UStG von der Umsatzsteuer befreit sind, besteht grundsätzlich keine Verpflichtung zur Ausstellung von Rechnungen.

Der Rechnungsempfänger muss prüfen, ob die Rechnungsangaben stimmen. Ist die Rechnung fehlerhaft, versagt das Finanzamt den Vorsteuerabzug.

7.5.1 Kleinbetragsrechnung (§ 33 UStDV)

Bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag 250,00 € nicht übersteigt (sogenannte Kleinbetragsrechnung) wie z. B. Kassenbons, Quittungen und dgl. genügen folgende Angaben:

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
- Ausstellungsdatum
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der Lieferung oder der sonstigen Leistung
- Bruttobetrag (Brutto-Entgelt und darauf entfallender Steuerbetrag in einer Summe)
- Steuersatz (z. B. 19 %) oder ggf. ein Hinweis auf eine Steuerbefreiung.

Ein gesonderter Umsatzsteuerausweis muss damit nicht erfolgen. Auch Angaben über den Zeitpunkt der Leistung und über den Leistungsempfänger sind nicht notwendig.

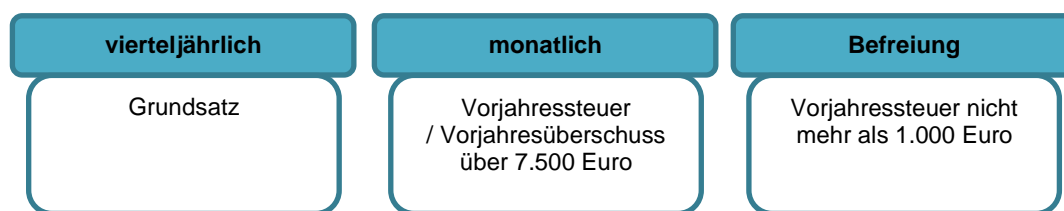
7.6 Umsatzsteuerverfahren

Im Rahmen des Umsatzsteuerverfahrens ist der Unternehmer zur Abgabe einer Umsatzsteuerjahreserklärung für das Kalenderjahr und gegebenenfalls zur unterjährigen Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen verpflichtet. Sowohl die Jahreserklärung wie auch die Voranmeldungen haben den Charakter eines Steuerbescheides unter Vorbehalt der Nachprüfung. Diesen kann die Finanzverwaltung bei unzutreffender Besteuerung innerhalb der Festsetzungsverjährungsfristen zuungunsten oder zugunsten des Steuerpflichtigen abändern.

Umsatzsteuerjahreserklärung sowie Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind nach amtlichen vorgeschriebenen Datensatz elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Informationen zur elektronischen Übermittlung sind unter www.elster.de abrufbar. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten, dann ist die Einreichung nach amtlichem Vordruck in Papierform zulässig.

7.6.1 Umsatzsteuervoranmeldungen (USt-VA)

Der Voranmeldungszeitraum bestimmt sich nach § 18 Abs. 2 UStG:



Grundsätzlich ist die Umsatzsteuer-Voranmeldung bis zum 10. Tag des nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums elektronisch anzumelden und (bei Zahllast) zur Zahlung fällig.

Auf Antrag wird diese Frist um einen Monat verlängert (Dauerfristverlängerung nach § 46 UStDV). Bei einem monatlichen Voranmeldungszeitraum wird die Dauerfristverlängerung unter der Auflage einer Sondervorauszahlung in Höhe von 1/11 der Vorjahres-Vorauszahlungen gewährt (§ 47 UStDV). Die Sondervorauszahlung ist bis zum Abgabetermin der USt-VA, für die die Dauerfristverlängerung erstmals gelten soll, auf einem gesonderten Vordruck anzumelden und auch zu zahlen. In der Voranmeldung für den Monat Dezember wird die entrichtete Sondervorauszahlung wieder angerechnet. Eine Dauerfristverlängerung gilt für das betreffende Kalenderjahr unbegrenzt, kann jedoch unter bestimmten Umständen vom Finanzamt widerrufen werden.

Kleinunternehmer im Sinne von § 19 UStG müssen im Allgemeinen keine USt-VA abgeben, da auf deren Einnahmen ja keine Umsatzsteuer erhoben wird.

7.6.2 Umsatzsteuer-Jahreserklärung

Die Umsatzsteuerjahreserklärung war bislang grundsätzlich bis zum 31. Mai des Folgejahres einzureichen (vgl. § 149 Abs. 2 AO a. F.). Für Steuererklärungen ab dem Jahr 2018 wurde diese Frist auf den 31. Juli des Folgejahres verlängert (vgl. § 149 Abs. 2 AO n. F.) Für beratene Steuerpflichtige gelten längere Fristen. Die Abgabefrist vom 31. Dezember des Folgejahres wurde auf den 28. bzw. 29. Februar des übernächsten Jahres verlängert. Dies gilt auch für Kleinunternehmer, die keine Umsatzsteuer-Voranmeldungen übermitteln müssen.

Die Abgabefrist kann auf Antrag verlängert werden (§ 109 AO).

Soweit nach der Umsatzsteuerjahreserklärung eine Zahllast besteht, ist diese binnen eines Monats nach Einreichung fällig (vgl. § 18 Abs. 4 Satz 1 UStG). Es bedarf keines (weiteren) Bescheids seitens der Finanzverwaltung.

8 Anhang

8.1 Begriffsbestimmungen

- Juristische Person des öffentlichen Rechts (jPöR)

JPöR sind Rechtssubjekte, die kraft Gesetzes Rechtsfähigkeit besitzen. Allgemein wird unterschieden zwischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Hierzu gehören die kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts (Verband der Diözesen Deutschlands (VDD), Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), (Erz-)Diözesen und Landeskirchen, Vereinigte evangelisch-lutherische Kirche Deutschlands (VELKD), Dekanate / Kirchenkreise, Kirchengemeinden), einschließlich der aus Ihnen gebildeten Verbände (z. B. Verwaltungsverbände, Zweckverbände) oder sonstigen Einheiten, die aufgrund öffentlichen Rechts eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, z. B. öffentlich-rechtliche Anstalten, Stiftungen und Orden.

Juristische kirchliche Personen des Privatrechts, wie z. B. kirchliche gemeinnützige Vereine oder gemeinnützige GmbHs unterfallen nicht dem Anwendungsbereich des § 2b UStG.

- Entgelt

Entgelt ist alles, was der Leistungsempfänger aufwendet, um die Lieferung oder sonstige Leistung zu erhalten, jedoch abzüglich der ggf. anfallenden Umsatzsteuer. Der Umfang des Entgelts beschränkt sich nicht auf die bürgerlich-rechtlich bestimmte oder bestimmbare Gegenleistung für eine Leistung, sondern erstreckt sich auf alles, was der Leistungsempfänger tatsächlich für die an ihn bewirkte Leistung aufwendet. Es kommt nicht darauf an, ob das Entgelt kostendeckend erhoben wird (z. B. „Schutzgebühr“).

- Leistungsaustausch

Ein Leistungsaustausch setzt voraus, dass Leistender und Leistungsempfänger vorhanden sind und der Leistung eine Gegenleistung (Entgelt) gegenübersteht. Für die Annahme eines Leistungsaustauschs müssen Leistung und Gegenleistung in einem wechselseitigen Zusammenhang stehen. § 1 Absatz 1 Nummer 1 UStG setzt für den Leistungsaustausch einen unmittelbaren, nicht aber einen inneren (synallagmatischen) Zusammenhang zwischen Leistung und Entgelt voraus. Es ist ausreichend, wenn eine Gegenleistung erwartet werden kann.

Ein nicht steuerbarer Leistungsaustausch liegt vor bei Leistungsbeziehungen innerhalb einer Körperschaft (Innenumsatz; z. B. zwischen Körperschaft und ihrer unselbständigen Einrichtung).

- Option zur Umsatzsteuer (§ 9 UStG)

Der Unternehmer kann bestimmte steuerfreie Umsätze, u. a. nach § 4 Nummer 9 Buchstabe a (Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen), Nummer 12 (Vermietung und Verpachtung von Grundstücken), Nummer 13 (Leistungen der Wohnungseigentümergeinschaft an die Wohnungseigentümer) oder Nummer 19 (Blindenumsätze), als steuerpflichtig behandeln, wenn der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird. Dies kann evtl. im Hinblick auf einen Vorsteuerabzug sinnvoll sein.

- Steuerbarkeit

Im Umsatzsteuerrecht spricht man von der Steuerbarkeit einer Leistung, wenn diese Leistung in den Anwendungsbereich des Umsatzsteuergesetzes fällt. Ist eine Leistung steuerbar, so ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob hier eine Steuerbefreiung greift oder ob tatsächlich Steuer zu zahlen ist. Hier spricht man von der Steuerfreiheit bzw. der Steuerpflicht. Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts gibt es den nichtunternehmerischen Bereich, also den Bereich der die hoheitlichen Tätigkeiten umfasst, für die die jPöR nicht als Unternehmer im Sinne des UStG anzusehen ist.

Voraussetzung für eine steuerbare Leistung ist unter anderem, dass diese von einem Unternehmer ausgeübt wird. Ist die Person, die die Leistung erbringt kein Unternehmer liegt auch keine steuerbare Leistung vor.

- Steuerpflicht

Steuerpflichtig sind die steuerbaren Umsätze, die nicht vom Gesetzgeber für steuerfrei erklärt werden.

- Steuerfreiheit

Der Gesetzgeber hat gewisse steuerbare Leistungsbeziehungen für steuerfrei erklärt. D. h., dass diese Lieferungs- und Leistungsbeziehungen nicht mit Umsatzsteuer belastet sind (§ 4 UStG). Hierunter fällt z. B. der Betrieb von Kindergärten (§ 4 Nummer 25 UStG).

- Zweckbetrieb

Ein Zweckbetrieb (§§ 65–68 AO) ist ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb der wegen seiner engen Verbindung mit einer steuerbegünstigten Betätigung dem steuerfreien Bereich zugeordnet ist und deshalb steuerlich begünstigt ist. Zweckbetriebe sind also solche, die zur Verwirklichung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke unentbehrlich sind, die unmittelbar diese Zwecke verwirklichen und mit denen nicht in größerem Umfang in Wettbewerb zu steuerpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlichen Art getreten wird, als unbedingt notwendig ist. Ein Beispiel für Zweckbetriebe sind Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, ambulante und stationäre Altenhilfeeinrichtungen (wie z. B. Sozialstationen, Krankenpflegevereine, Nachbarschaftshilfsdienste, Familienpflegedienste), Krankenhäuser, Museen,

Für den Zweckbetrieb gelten die Steuervergünstigungen, die das jeweilige Einzelsteuergesetz für die ihm zugeordneten Besteuerungsgrundlagen einräumt. So unterliegen z. B. die Überschüsse bzw. Gewinne solcher Geschäftsbetriebe nicht der Ertragsbesteuerung (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, § 3 Nr. 6 GewStG).

Die Umsätze von Zweckbetrieben – soweit sie umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig sind – unterliegen grundsätzlich dem ermäßigten Steuersatz von zurzeit 7 % der Umsatzsteuer (§ 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG).

Zwingende Voraussetzung für die Gewährung der Steuerbefreiung ist eine eigene Satzung (AEAO zu § 59, Nr. 2), die durch das Finanzamt nach § 60a AO förmlich anerkannt werden muss. Dabei ist anzuraten, sich soweit wie möglich an der als Anlage 1 zur AO beigefügten „Mustersatzung“ zu orientieren (§ 60 Abs. 1 Satz 2 AO).

8.2 Abkürzungsverzeichnis

BgA	Betrieb gewerblicher Art
BMF	Bundesministerium der Finanzen
FiBu	Finanzbuchhaltung
jPöR	juristische Personen des öffentlichen Rechts
KöR	Körperschaft des öffentlichen Rechts
USt	Umsatzsteuer
UStAE	Umsatzsteueranwendungserlass
UStDV	Umsatzsteuerdurchführungsverordnung
UStG	Umsatzsteuergesetz

9 Kataloge Betätigungsfelder und Steuer-ABC

9.1 Katalog von Betätigungsfeldern und deren umsatzsteuerliche Einordnung (z. B. bei Kirchengemeinden)

	Tätigkeit(en) = erbrachte Leistungen UMSATZSTEUERPFLICHTIG		Anmerkungen / Hinweise	Einnahmen Gesamthöhe im letzten Kalenderjahr (EUR)
		UST.		GESAMT-Einnahmen
	A	B	C	D
A 1	Altmaterialverkauf / -verwertung	19%	s. auch Kleidungs- / Hausratverkauf	
A 2	Anzeigen			
a)	Werbeanzeigen in Publikationen (z.B. Pfarrbrief, auf Plakaten, in Schaukästen, usw.)	19%	anders: schlichter Dankhinweis - s. Sponsoring C 84 und AEAO zz § 64, Tz. 10 Satz 2	
b)	Werbeplakate, Vermietung von Werbeflächen an Gebäuden, u.ä.	19%	Abschn. 4.12.6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Nr. 6 und Nr. 7 UStAE	
A 3	Basare, Börsen, Flohmärkte (Einnahmen aus...)			
a)	Kleider-, Ski- und Spielzeugbörse	19%	BFH v. 11.02.2009 - R 73/08, BStBl. II 2009, 516 BFH c. 09.09.1993 - VR 24/89, BStBl. II 1994, 57	
b)	Oster- und Weihnachtsbasar	19%		
c)	Altkleider- und Altpapiersammlung	19%		
A 4	Bildungshäuser, Jugendhäuser, Tagungshäuser (steuerfreie Einnahmen s. B 57)			
a)	Übernachtung	7%		
b)	Verpflegung (nicht einfache Snacks / reine Pausenverpflegung)	19%		
A 5	Blockheizkraftwerke, Photovoltaikanlage (Betrieb eigener Anlagen)	19%	Abschn. 2.5 UStAE s. auch Photovoltaikanlage, Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien	
A 6	Bücherei, Mediatheken, Autorenlesungen sofern steuerpflichtig (steuerfreie Einnahmen - s. B 52)			
a)	Verkauf von Büchern, Zeitschriften, Printmedien (z.B. Bücherspende) <u>nicht</u> : aussortierte Medien s. B 52)	7%		
b)	Verkauf sonstiger Medien (<u>nicht</u> : aussortierte Medien s. B 52)	19%		
c)	Autorenlesungen	19%		
A 7	Cafeteria	19%		
A 8	Devotionalien - Verkauf (z.B. Anhänger, Ketten, Heiligen-Figuren, etc.)	19%		
A 9	Druckerzeugnisse - Verkauf			
a)	z.B. Kirchenführer, Kinderbibeln, Gotteslob (GGB), Broschüren	7%		
b)	Postkarten, Ansichtskarten	19%		
A 10	Eine-Welt-Laden			
a)	Printmedien, Lebensmittel (s. Anl. 2 UStG)	7%		
b)	sonstige Artikel	19%		
A 11	Fastenessen	19%		
A 12	Feste der Kirchengemeinde	19%	s. auch Pfarrfest, Karnevalsfeier, Sommerfest	

A 13	Flohmarkt	19%	s. auch Basare, Börsen, Flohmärkte	
A 14	Forstwirtschaftliche Umsätze (z.B. Holzverkauf)	∅	Durchschnittsbesteuerung s. allgemeine Ausführungen im Steuer-ABC zu A 14	
A 15	Fortbildung / Schulungen (steuerfreie Einnahmen s. B 57)			
a)	Übernachtung	7%		
b)	Verpflegung (<u>nicht</u> : einfache Snacks / reine Pausenverpflegung)	19%		
A 16	Friedhof, sofern steuerpflichtig (nicht steuerbare Einnahmen s. C 74)			
a)	Blumenverkauf	7%		
b)	sonstige Dienstleistung (z.B. Grabpflege)	19%	OFD NRW "Besteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts" vom 01.10.2014, S. 80 f.	
A 17	Führungen (gegen Entgelt) (steuerfreie Einnahmen - s. B 61)	7%	bei nicht anerkanntem Baudenkmal; vgl. § 4 Nr. 20a UStG - s. auch Kirchenführungen, Domschatzkammer, Turmbesteigungen	
A 18	Gaststätten, Kolpinghäuser			
a)	Eigenbetrieb durch Kirchengemeinde	19%		
b)	Verpachtung	19%		
A 19	Gemeindebus (entgeltliche Überlassung an Dritte, auch eigenständige Verbände)	19%		
A 20	Gemeindefest (Bewirtung, Eintrittsgelder...)	19%	s. Pfarrfest, Karnevalsfeier, Sommerfest	
A 21	Gemeindetreff, "Frühschoppen", Sonntagscafé, u.ä. (insb. Verkauf von Speisen und Getränken)	19%		
A 22	Getränkeautomat+B15	19%		
A 23	Grabpflege	19%	s. Friedhof	
A 24	Inventar, Verkauf von eigenem - sofern dieses steuerpflichtig verwendet wurde (Hilfsgeschäfte im Unternehmensbereich) - ansonsten nicht steuerbar - s. C 87	19%	Verkauf und Verwertung von eigenem Inventar (z.B. Abgabe von gebrauchten PCs, Möbel, Dienstfahrzeuge etc., sofern diese im Unternehmensbereich verwendet wurden und zum Vorsteuerabzug berechtigt haben - ansonsten nicht steuerbar C 87	
A 25	Kantine / Cafeteria / Kiosk	19%	Abschn. 1.8. Abs. 10, 11, 12 UStAE BFH v. 21.08.1985, BStBl. 1986 II, S. 88	
A 26	Kegelbahn	19%		
A 27	Kerzen - Verkaufserlöse			
a)	Osterkerzen, Votiv-Kerzen, Friedenslichter u.ä. (<u>nicht</u> : Opferlichter (nicht steuerbar), s. C 81)	19%		
A 28	Kindergärten / Kindertagesstätten / Kinderhorte Sonstige Einnahmen (z.B. Kindergartenfeste, -flohmärkte) (steuerfreie Einnahmen s. B 60, nicht steuerbar s. C 77)	19%		
A 29	Kirchenführungen, Domschatzkammer, Turmbesteigungen (gegen Entgelt) (steuerfreie Einnahmen - s. B 61)	7%	bei nicht anerkanntem Baudenkmal; vgl. § 4 Nr. 20a UStG	

A 30	Kleidungs- und Hausratsverkauf <u>Nicht:</u> unentgeltliche Abgabe an Bedürftige als Ausdruck tätiger Nächstenliebe, s. C 79		auch Fahrräder, Spielzeug, Möbel etc.	
a)	Second-Hand-Shop	19%		
b)	Basare, Börsen und Sammlungen	19%		
A 31	Konzerte, musikalische Veranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen (Eintritte gegen Entgelt) (steuerfreie Einnahmen s. B 62)	7%	sofern keine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde vorliegt; vgl. § 4 Nr. 20a UStG	
A 32	Land- und Forstwirtschaft (Einnahmen aus...)	∅	Durchschnittsbesteuerung s. allgemeine Ausführungen im Steuer-ABC zu A 14	
A 33	Lotterie	7%	§ 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG s. Tombola, Gewinnspiele, Lotterie	
A 34	Mahlzeitendienste			
a)	Verpflegung in kirchlicher Einrichtung (Bereitstellung Inventar, Geschirr)	19%		
b)	Auslieferung von Verpflegung (ohne Geschirr, u.ä.)	7%		
A 35	Medien (Verkauf CDs, DVDs, Filme)	19%		
A 36	Pfarrfest, Karnevalsfeier, Sommerfest u.ä. (Bewirtung, Eintrittsgelder...)	19%	unabhängig von der Verwendung der Einnahmen und davon, ob die Preise kostendeckend berechnet werden	
A 37	Photovoltaikanlage, Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien (Betrieb eigener Anlagen)	19%	Abschn. 2.5 UStAE OFD NRW "Besteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts" vom 01.10.2014, S. 31, 92	
A 38	Plakate / Werbebanner	19%	s. Vermietung und Verpachtung (A 48 h))	
A 39	Postkarten	19%	s. Druckerzeugnisse - Verkauf (A 9 b))	
A 40	Reisen - vereinnahmte Entgelte		Anmerkung: Aus steuer- und haftungsrechtlichen Gründen sind für die Durchführung und Abwicklung von Reiseleistungen externe gewerbliche Anbieter zu bevorzugen.	
a)	Freizeit-Ausflüge, Reisen mit überwiegendem Erholungscharakter (Geselligkeits- /Spaßcharakter steht im Vordergrund) <u>Nicht:</u> Jugendfahrten (B 59) und Wallfahrten (C 88)	∅	Margenbesteuerung § 25 UStG (vgl. auch AEAO zu § 66 AO, Tz 8 Satz 1)	
A 41	Sommerfest		s. Pfarrfest, Karnevalsfeier, Sommerfest	
A 42	Souvenierverkauf in Gemeindeläden, Kirchenshop, -kiosk	19%		
A 43	Speisen/Getränke (Verkauf gegen Entgelt von Speisen und Getränken sowohl im Zusammenhang mit Geburtstagsfeiern, Hochzeiten, Trauerkaffee, Gemeindefesten als auch an Minestranten, Kirchenchor etc)	19%	auch Selbstbedienung mit Preisliste, Getränkeautomaten, Kiosk	
A 44	Sponsoring (aktive Gegenleistung) (nicht steuerbar s. C 84)	19%	s. BMF-Schreiben vom 13.12.2012 (BStBl I, 1169) / Abschn. 1.1. Abs. 23 S. 4 UStAE (ohne Gegenleistung, Duldungsleistung s. C 84)	
A 45	Tafeln / Suppenküchen - Abgabe gegen Kostenbeitrag - (nicht steuerbar s. C 86)	7%	§ 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG OFD-Niedersachsen vom 09.02.2016	
A 46	Tombola, Gewinnspiele, Lotterie (Verkauf von Losen)	7%	§ 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG	
A 47	Verkauf und Verwertung von eigenem Inventar (z.B. Abgabe von gebrauchten PCs, Möbel, Dienstfahrzeuge etc., sofern diese steuerpflichtig verwendet wurden (Hilfsgeschäfte im Unternehmensbereich) - ansonsten nicht steuerbar s. C 87	19%	Die Steuerpflicht des Hilfsgeschäfts im Unternehmensbereich richtet sich grds. nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (s. auch Hinweis zu A 24)	

A 48	Vermietungen und Verpachtungen (sofern steuerpflichtig) - steuerfrei s. B 68			
a)	kurzfristige Vermietungen von Wohnraum (bis 6 Monate, darüber hinaus steuerfrei)	19%		
b)	gesonderte langfristige Garagen- und Parkplatzvermietungen (NICHT im Zusammenhang mit Wohnungsvermietung)	19%	auch an Mitarbeiter (gegen Entgelt); vgl. auch Abschn. 4.12.2. UStAE	
c)	kurzfristige Vermietungen von Parkplätzen	19%	mit Parkuhren, o.ä.; vgl. auch Abschn. 4.12.2. UStAE	
d)	Gewerbliche Mietobjekte / Vermietung gewerblich genutzter Räume <u>mit</u> vollständigem Inventar, der den Gewerbebetrieb ermöglicht (s. Anmerkungen)	19%	(Verpachtungs-BgA § 4 Abs. 4 KStG) soweit mit Umsatzsteuerausweis vermietet oder eine Vermietung mit Umsatzsteuerausweis angedacht ist	
e)	Gewerbliche Mietobjekte / Vermietung gewerbliche genutzter Räume <u>ohne</u> Inventar, Betriebsvorrichtungen, Mobiliar, u.ä. <u>an steuerpflichtigen Unternehmer bei Option gemäß § 9 UStG</u> , ansonsten steuerfrei s. B 68 f) (s. Anmerkungen)	19%		
f)	kurzfristige Fremdvermietungen von Camping- und Zeltplätzen	19%	§ 4 Nr. 12 Satz 2 UStG und Abschn. 4.12.3 UStAE	
g)	kurzfristige Fremdvermietungen von Pfarrsälen, etc. (mit Inventar, Betriebsvorrichtungen, Erbringung von weitergehenden Leistungen)	19%		
h)	Vermietung von Werbeflächen an Gebäuden, Anschlagssäulen, Gerüsten, etc.	19%	vgl. Abschnitt 4.12.6 Abs. 2 Nr. 6 UStAE (Verträge besonderer Art)	
i)	Jagdverpachtung	19%	Schreiben OFD Frankfurt a.M. vom 15.12.2010; vgl. Abschn. 2.11 Abs. 19 UStAE	
j)	Verpachtung von Grundstücken zur Errichtung von Windkraftanlagen, Funk- und Strommasten, an steuerpflichtigen Unternehmer bei Option gemäß § 9 UStG, ansonsten steuerfrei s. B 68 g)	19%		
A 49	Vermietung von Inventar und Betriebsvorrichtungen	19%	z.B. Tagungstechnik (z.B. Beamer, Projektor, Musikanlagen), Küchengeräte, mobile Zapfanlagen	
A 50	Weihnachtsbaum-Verkauf	19%	vgl. BMF-Schreiben 05.08.2004; außer im Rahmen eines Forstbetriebes	
A 51	Werbemobile	19%		
	GESAMTSUMME im Hinblick auf § 19 UStG			

	Tätigkeit(en) = erbrachte Leistungen <u>UMSATZSTEUERFREI</u>		Anmerkungen / Hinweise	Einnahmen Gesamthöhe im letzten Kalenderjahr (EUR)
	A	B	C	D
B 52	Bücherei, Mediatheken, sofern steuerfrei (steuerpflichtig- s. A 6)		sofern Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde vorliegt (§ 4 Nr. 20a UStG)	
	a) Ausleihe gegen Entgelt			
	b) Verkauf aussortierter Medien o.ä.			
B 53	Disco-Veranstaltungen im Rahmen der kirchlichen Jugendarbeit		s. Tanz-(Diso-)Veranstaltungen im Rahmen der kirchlichen Jugendarbeit (B 67)	
B 54	Erbbaurechte		§ 4 Nr. 9a UStG	
B 55	Ferienbetreuung für Kinder und Jugendliche		§ 4 Nr. 25 UStG / Abschn. 4.25.2 Abs. 3 u. 4 UStAE im Einzelfall ggf. nicht steuerbar, s. C 76	
B 56	Flurbereinigungs- und Umlegungsverfahren		im Fall einer Geldentschädigung § 4 Nr. 9a UStG (Abschn. 1.1. Abs. 19 UStAE)	
B 57	Fortbildung / Schulungen Einnahmen für den Bildungsanteil (steuerpflichtig s. A 4; nicht steuerbar s. C 73)		§ 4 Nr. 22a u. Nr. 23 UStG	
B 58	Grundstücksverkäufe		§ 4 Nr. 9a UStG / BMF-Schreiben vom 26.03.2004 (BStBl I 2004, 434); ggf. Steuerberater hinzuziehen	
B 59	Jugenfahrten m. Ministranten, Kommunionkindern, Firmlingen, Konfirmanden - grds. nicht steuerbar - Teil der Glaubensvermittlung - s. C 76		hilfsweise steuerfrei § 4 Nr. 25 UStG Abschnitt 4.25.1 Abs. 2 UStAE	
B 60	Kindergärten / Kindertagesstätte / Kinderhorte			
	a) Essens- / Getränkegeld für Kita		§ 4 Nr. 23 bzw. 25 UStG	
B 61	Kirchenführungen, Domschatzkammer, Turmbesteigungen (gegen Entgelt), sofern steuerfrei (steuerpflichtig s. A 29)		§ 4 Nr. 20a UStG anerkanntes Baudenkmal (sofern Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde vorliegt); vgl. Abschn. 4.20.3 Abs. 4 Satz 3 UStAE	
B 62	Konzerte, musikalische Veranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen, sofern steuerfrei (steuerpflichtig s. A 31)		§ 4 Nr. 20a UStG Konzerte (mit Befreiung durch Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde) vgl. Abschn. 4.10.2. UStAE	
B 63	Küche: Schulküche / Küche für Kindertageseinrichtungen		s. Kindergärten / Kindertagesstätten / Kinderhorte § 4 Nr. 23 bzw. 25 UStG	
B 64	Kursangebote		s. Fortbildung / Schulungen (B 57 / A 15)	
B 65	Miet- und Pachtverhältnisse		s. Vermietung und Verpachtung (B 68)	
B 66	Seminare		s. Fortbildung / Schulungen (B 57 / A 15)	
B 67	Tanz-(Diso-)Veranstaltungen im Rahmen der kirchlichen Jugendarbeit		§ 4 Nr. 25 Satz 1 Buchst. a) UStG - für Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres	

B 68	Vermietungen und Verpachtungen		
a)	langfristige Wohnungsvermietung (unbefristet, mehr als 6 Monate), einschl. Garage oder Stellplatz, einschl. Nebenkostenabrechnung	§ 4 Nr. 12a UStG Abschnitt 4.12.1 Abs. 5 UStAE	
b)	Vermietung von gemeindlichen Räumen: langfristige Nutzung Pfarr- und Jugendheim durch rechtlich selbständige Vereine, Gruppierungen und Verbände	§ 4 Nr. 12a UStG	
c)	Vermietung von gemeindlichen Räumen: kurzfristige Vermietung ohne Sonder- und Nebenleistungen wie unter A 48 g) beschrieben	§ 4 Nr. 12a UStG	
d)	Photovoltaikanlage, Blockheizkraftwerke (Verpachtung Dachflächen, u.ä.)	§ 4 Nr. 12a UStG	
e)	Landpacht einschließlich vertraglich vereinbarter Abbau von Bodenschätzen (z.B. Kies, Sand),	BMF-Schreiben v. 21.01.2016 Abschnitt 4.12.4. UStAE	
f)	Gewerbliche Mietobjekte / Vermietung gewerblich genutzter Räume <u>ohne</u> Inventar, Betriebsvorrichtungen, Mobiliar, u.ä. (s. Anmerkungen)	§ 4 Nr. 12a UStG	
g)	Verpachtung von Grundstücken zur Errichtung von Windkraftanlagen, Funk- und Strommasten - einschließlich Nebenleistungen -	§ 4 Nr. 12a UStG	
h)	Verpachtung des Jagdrechts eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks durch eine Jagdgenossenschaft - Ausschüttungen an die Kirchengemeinde	Abschnitt 2.11. Abs. 19 UStAE OFD NRW "Besteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts" vom 01.10.2014, S. 84 f	
i)	Vermietung von Standflächen für Kirmes, Wochenmärkte etc.	Abschnitt 4.12.5 Abs. 2 Satz 4 UStAE BMF-Schreiben v. 21.01.2016	

	Tätigkeit(en) = erbrachte Leistungen NICHT UMSATZSTEUERBAR		Anmerkungen / Hinweise	nicht zu erfassen
	A	B	C	E
C 69	Archiv- und Personenstandsanfragen gegen Gebühr		Auskunftserteilung / Bescheinigungen und Abschriften aus Kirchenbüchern	
C 70	Beglaubigungen			
C 71	Exerzitien/Besinnungstage/Einkehrtage/Wallfahrten		Abschn. 2.3 Abs. 1a UStAE	
C 72	Fastenessen (z.B. im Rahmen der Misereoraktion)		i.d.R. unentgeltlich (freiwillige Zuwendung/Spende bleibt unbenommen)	
C 73	Fortbildungen/Seminare (rein kirchenspezifisch)		sofern Gebührensatzung vorliegt	
C 74	Friedhof (steuerpflichtige Einnahmen s. A 16)		im Rahmen der Friedhofsgebührensatzung	
a)	insb. Grabaushub, Ausschmückung des ausgehobenen Grabes, Nutzungsgebühren Grab, Trauerkapelle, etc.			
C 75	Gemeindebus (innerkirchlich, z.B. Bonifatius-Busse) ansonsten steuerpflichtig s. A 19		sofern die Voraussetzungen des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG vorliegen	
C 76	Jugendfahrten (Ministrantenzeltlager, Ausflüge mit Firmlingen, Kommunionkindern, etc.)		kirchlich-hoheitlich (Teil der Glaubensvermittlung) / hilfsweise steuerfrei § 4 Nr. 25 UStG	
C 77	Kindergärten / Kindertagesstätte / Kinderhorte			
a)	Elternbeiträge bzw. -gebühren		kirchlich-hoheitlich / hilfsweise steuerfrei § 4 Nr. 23 u. 25 UStG	
b)	Beschäftigungsmaterial für Kinder (Gruppenarbeit, Bastelgeld, Auslagenersatz)		als reiner Auslagenersatz nicht steuerbar - hilfsweise steuerfrei § 4 Nr. 25 UStG	
C 78	Kirchensteuerzuweisung			
C 79	Kleidungs- und Hausratverkauf		unentgeltlich als Ausdruck tätiger Nächstenliebe (steuerfrei nach § 4 Nr. 18 UStG nur für anerkannte Verbände der freien Wohlfahrtspflege)	
C 80	Messstipendien / Stolgebühren		Kirchenrecht (CIC) / bischöfliche Ordnung	
C 81	Opferlichter, Opferkerzen, Gebetskerzen - zum sofortigen Gebrauch -		bilden sichtbare Zeichen des Gebets - liturgischer Akt	
C 82	Schadenersatz (echter)		wenn kein Leistungsaustausch vorliegt	
C 83	Spende			
C 84	Sponsoring			
a)	ohne Gegenleistung (<u>kein</u> Hinweis auf förderndes Unternehmen)		keine Sponsoringleistung, sondern Spende	
b)	Duldungsleistung (<u>nur</u> Hinweis auf förderndes Unternehmen)		Abschn. 1.1. Abs. 23 S. 1 und 2 UStAE / BMF-Schreiben vom 13.12.2012 (BStBl I, 1169)	
C 85	Stolgebühren		s. Messstipendien / Stolgebühren	
C 86	Tafel, Suppenküche		unentgeltlich als Ausdruck tätiger Nächstenliebe (steuerfrei nach § 4 Nr. 18 UStG nur für anerkannte Verbände der freien Wohlfahrtspflege. Mittelbare Mitgliedschaft reicht aus - s. Erläuterungen)	
C 87	Verkauf und Verwertung von Gegenständen und Materialien, Abgabe von gebrauchten PCs, Möbel, PKWs, etc. (Hilfsgeschäfte im nicht unternehmerischen Bereich) ansonsten - steuerpflichtig s. A 47		aus dem <u>nicht unternehmerischen</u> Bereich s. BMF-Schreiben vom 16.12.2016 III C 2 - S 7107/16/10001 (I.4 Rz 19-20)	
C 88	Wallfahrten - ausschließlich religiöse Zwecke -		kirchlicher Verkündigungsauftrag steht im Vordergrund; permanente geistliche Begleitung, regelmäßige Gottesdienstbesuche, u.ä. sind Schwerpunkt, in Abgrenzung zu bloßen Ausflugsfahrten, bei denen Geselligkeits- /Spaßcharakter im Vordergrund steht (vgl. AEAO zu § 66 AO, Tz 8 Satz 1).	
C 89	Zuschüsse Kommune etc.		bei Vorliegen eines "echten" Zuschuss (s. Erläuterungen)	

9.2 Steuer-ABC: Erläuterungen zu den Tätigkeiten (z. B. der Kirchengemeinden)

Inhaltsverzeichnis

Altmaterialverkauf / Verwertung (A 1).....	46
Anzeigen (A 2).....	46
Auskunftserteilung / Bescheinigungen und Abschriften aus Kirchenbüchern (C 69)	46
Basare, Börsen, Flohmärkte (A 3).....	47
Beglaubigungen (C 70)	47
Bildungshäuser, Jugendhäuser, Tagungshäuser (A 4).....	47
Blockheizkraftwerke (A 5).....	48
Bücherei / Mediatheken / Autorenlesungen (A 6).....	48
Cafeteria (A 7).....	49
Devotionalien – Verkauf (A 8).....	49
Disco-Veranstaltungen (B 53).....	49
Druckerzeugnisse – Verkauf (A 9).....	49
Eine-Welt-Laden (A 10).....	49
Erbbaurechte (B 54)	50
Exerzitien, Besinnungstage, Einkehrtage, Wallfahrten (C 71)	50
Fastenessen (A 11)	51
Ferienbetreuung für Kinder und Jugendliche (B 55).....	51
Feste der Kirchengemeinde (A 12)	52
Flohmarkt (A 13).....	52
Flurbereinigungs- und Umlegungsverfahren (B 56)	52
Forstwirtschaft (A 14)	52
Fortbildung / Schulungen (A 15 / B 57 / C 73).....	53
Friedhof (A 16 / C 74).....	54
Führungen (A 17).....	55
Gaststätten / Kolpinghäuser (A 18).....	55
Gemeindebus (A 19)	55
Gemeindefest (A 20)	55
Gemeindetreff / Frühschoppen / Sonntagscafé ... (A 21).....	56
Getränkeautomat (A 22).....	56
Grabpflege (A 23)	56
Grundstücksverkäufe (B 58)	56
Inventar, Verkauf von eigenem (A 24)	56

Jugendfahrten mit Ministranten, Kommunionkindern, Firmlingen, Konfirmanden (C 76 / B 59) ...	56
Kantine / Cafeteria / Kiosk (A 25).....	57
Kegelbahn (A 26)	57
Kerzen – Verkaufserlöse (A 27 / C 81)	58
Kindergärten / Kindertagesstätten / Kinderhorte (C 77 / B 60 / A 28).....	58
Kirchenführungen, Domschatzkammer, Turmbesteigungen gegen Entgelt (A 29 / B 61)	59
Kirchensteuerzuweisungen (C 78).....	60
Kleidung und Hausrat – Verkauf / Verwertung (A 30) und Abgabe an Bedürftige (C 79)	60
Konzerte, musikalische und kulturelle Veranstaltungen gegen Entgelt (A 31 / B 62).....	60
Küche: Schulküche / Küche für Kindertageseinrichtungen (B 63)	61
Kursangebote (B 64).....	61
Land- und Forstwirtschaft (A 32 / A 14).....	61
Lotterie (A 33).....	61
Mahlzeitendienste (A 34)	61
Medien, Verkauf von ... (A 35)	62
Miet- und Pachtverhältnisse (B 65 / B 68)	62
Messstipendien / Stolgebühren (C 80).....	62
Pfarrfest, Karnevalsfeier, Sommerfest u. ä. (A 36)	62
Photovoltaikanlagen, Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien (A 37)	63
Plakate / Werbebanner (A 38)	65
Postkarten (A 39).....	65
Reisen – vereinnahmte Entgelte (A 40 / B 59 / C 71 / C 88)	65
Schadenersatz (Echter) (C 82).....	66
Seminare (B 66).....	66
Sommerfest (A 41)	66
Souvenirverkauf in Gemeindeläden, Kirchenshop, -kiosk (A 42)	66
Speisen und Getränke (A 43).....	67
Spende (C 83).....	67
Sponsoring (A 44 / C 84).....	67
Stolgebühren (C 85).....	69
Tafeln / Suppenküchen (A 45 / C 86).....	69
Tanz-/Disco-Veranstaltungen im Rahmen der kirchlichen Jugendarbeit (B 67)	69
Tombola, Gewinnspiele, Lotterie (Verkauf von Losen) – (A 46)	69
Verkauf und Verwertung von eigenem Inventar (z. B. Abgabe von gebrauchten PCs, Möbeln, Dienstfahrzeugen etc.) – (C 87 / A 47)	70
Vermietung und Verpachtung (A 48 / B 68)	70

Vermietung von Inventar und Betriebsvorrichtungen (A 49)	75
Weihnachtsbaumverkauf (A 50)	75
Werbemobile (A 51).....	75
Zuschüsse Kommune etc. (C 89)	77

Allgemeine Hinweise

Begriffsbestimmungen und Hinweise zur Erfüllung steuerlicher Pflichten finden Sie in der Handreichung (Kapitel 7 und 8).

In Zweifelsfällen oder Fällen mit besonderer Regelungstiefe und / oder wirtschaftlicher Bedeutung wird der vorherige Kontakt zu einem Steuerberater oder der Finanzverwaltung empfohlen. Bei Leistungen im Zusammenhang mit Immobilien sollte auf jeden Fall eine Steuerberatung eingeschaltet werden.

Altmaterialverkauf / Verwertung (A 1)

siehe Kleidungs-/Hausratverkauf

Anzeigen (A 2)

Der Verkauf von Anzeigen (z. B. in Gemeinde-/Pfarrbriefen, auf Plakaten, in Schaukästen) erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und unterliegt der Umsatzsteuer.

Hierunter fallen z. B. auch Einnahmen aus der Bereitstellung von Werbeflächen an Gebäuden der Kirchengemeinde (auch an Gerüsten bei Renovierungsarbeiten).

Eine Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 UStG kommt *nicht* in Betracht (Abschn. 4.12.6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Nr. 6, 7 UStAE).

Beispiel:

Die Kirchengemeinde druckt in ihrem Gemeinde-/Pfarrbrief eine einseitige Anzeige des örtlichen Getränkehandels ab. Für die einmalige Anzeige zahlt der Getränkehandel 196,00 €.

Die Einnahme aus der Schaltung der Anzeige im Gemeinde-/Pfarrbrief ist mit 19 % Umsatzsteuer zu versteuern, da die Schaltung der Anzeige auf privatrechtlicher Grundlage beruht.

Bei schlichtem Dankhinweis siehe auch Erläuterungen zu A 44 und C 85 „Sponsoring“

Auskunftserteilung / Bescheinigungen und Abschriften aus Kirchenbüchern (C 69) (Archiv- und Personenstandsanfragen gegen Gebühren)

Die entgeltliche Nutzung der kirchlichen Archive im Rahmen von kirchenhoheitlichen Auskünften (z. B. Taufbescheinigungen, Kirchenmitgliedschaften etc.), stellen eine kirchenhoheitliche Tätigkeit dar, die nicht steuerbar ist (§ 2b Absatz 1 UStG). Die Auskünfte / Bescheinigungen und Abschriften werden auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (Archivbenutzungs- und Gebührenverordnung) erbracht; eine Wettbewerbssituation ist ausgeschlossen.

Auch die Nutzung der Archive für private Zwecke (z. B. Ahnenforschung wissenschaftliche Arbeiten etc.) erfolgt auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (Archivbenutzungs- und Gebührenverordnung) und ist ebenfalls nicht steuerbar.

Siehe auch Erläuterungen zu Beglaubigungen

Basare, Börsen, Flohmärkte (A 3)

Der Verkauf von gesammelten und gebastelten Gegenständen im Rahmen eines von der Kirchengemeinde organisierten „(Weihnachts-)Basars“ oder „Flohmarktes“ stellt unabhängig von der Verwendung der erzielten Einnahmen eine wirtschaftliche und damit grundsätzlich steuerbare Tätigkeit dar. Der Verkauf erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und unterliegt schon deshalb der Umsatzsteuer. Regelmäßig stattfindende Basare und Flohmärkte werden überdies als nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten angesehen (BFH vom 11.02.09 in BStBl. II 2009, S. 516; BFH vom 09.09.93 in BStBl. II 1994, S. 57).

Hinweis: Für die schenkweise Überlassung von Gegenständen, um diese beispielsweise auf einem Basar zu verkaufen, dürfen keine Zuwendungsbestätigungen (früher Spendenbescheinigungen) nach § 10b EStG ausgestellt werden.

Beispiel:

Die Kirchengemeinde veranstaltet einen Weihnachtsbasar. Jeder Aussteller hat eine Standgebühr von 10,00 € zu entrichten. Daneben verkauft die Kirchengemeinde Kuchen und Getränke. Die Einnahmen aus dem Verkauf von Kuchen und Getränken werden an die Organisation „Brot für die Welt“ gespendet.

Die Einnahmen aus den verschiedenen Tätigkeiten betragen wie folgt:

<i>Standgebühren:</i>	<i>150,00 €</i>
<i>Verkauf von Kuchen und Getränken:</i>	<i>300,00 €</i>

Alle Einnahmen unterliegen der Umsatzsteuer, da die Vergabe der Stände und der Verkauf von Kuchen und Getränken auf privatrechtlicher Grundlage erfolgen. Es ist für die Bewertung der Steuerpflicht unerheblich, wofür die Einnahmen verwendet werden. Die Umsatzsteuer beträgt 19 %.

Beglaubigungen (C 70)

Siegelberechtigte kirchliche Amtsträger, Körperschaften, Stiftungen und Behörden sind befugt, Abschriften von Dokumenten, die sie selbst ausgestellt haben (Eigenurkunden), amtlich zu beglaubigen. Darüber hinaus dürfen sie Dokumente, die sie nicht selber ausgestellt haben (Fremdurkunden), rechtmäßig nur im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit amtlich beglaubigen. Ansonsten sind für solche Beglaubigungen die ausstellende Behörde, die amtlichen Stellen der staatlichen oder kommunalen Verwaltungen oder ein Notar zuständig.

Die Beglaubigung von Urkunden aufgrund einer Gebührenordnung erfolgt nach § 2b Absatz 1 in Ausübung öffentlicher Gewalt und ist nicht umsatzsteuerbar.

Bildungshäuser, Jugendhäuser, Tagungshäuser (A 4)

Einnahmen aus Verpflegungs- und Übernachtungsleistungen sind grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. Die Übernachtung unterliegt dem ermäßigten Steuersatz von 7 %, die Verpflegung grundsätzlich dem regulären Steuersatz von 19 %.

Unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Nr. 8a können die Leistungen für Verpflegung in Abstimmung mit der Finanzverwaltung ggf. auch dem ermäßigten Steuersatz unterliegen.

Siehe auch Erläuterungen zu „Fortbildung / Schulungen“

Blockheizkraftwerke (A 5)

Siehe Erläuterungen zu „Photovoltaikanlagen, Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien“

Bücherei / Mediatheken / Autorenlesungen (A 6)

Für die steuerliche Behandlung der Umsätze der Bücherei einer Kirchengemeinde kommt es darauf an, wie das Ausleihverhältnis genau ausgestaltet ist:

- a) Leiht die Bücherei Medien auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Satzung gegen Gebühr aus, kommt die Nicht-Steuerbarkeit der Umsätze gem. § 2b Absatz 2 Nummer 2 UStG in Betracht. Denn gem. § 4 Nummer 20 Buchstabe a UStG sind u. a. Umsätze der Büchereien des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände von der Umsatzsteuer befreit.

Büchereien anderer Rechtsträger können diese Steuerbefreiung ebenfalls in Anspruch nehmen, sofern die zuständige Landesbehörde dem Rechtsträger eine Bescheinigung gem. § 4 Nummer 20 Buchstabe a UStG ausstellt, dass die Bücherei die gleichen kulturellen Aufgaben erfüllt wie die Büchereien des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände.

Durch eine entsprechende Bescheinigung wären in diesem Fall die Umsätze der Kirchengemeinde nicht steuerbar. Eine Wettbewerbsverzerrung ist dann nicht gegeben, da vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen nach § 4 Nummer 20 Buchstabe a UStG steuerfrei sind.

Verfügt die Kirchengemeinde nicht über eine entsprechende Bescheinigung, sind die Umsätze steuerbar und steuerpflichtig.

- b) Leiht die Bücherei hingegen Medien auf privatrechtlicher Grundlage gegen ein Entgelt aus, handelt es sich hierbei um grundsätzlich steuerbare Umsätze. Die Kirchengemeinde kann die Steuerbefreiung nach § 4 Nummer 20 Buchstabe a UStG in Anspruch nehmen, sofern die zuständige Landesbehörde der Kirchengemeinde eine Bescheinigung ausstellt, dass die Bücherei die gleichen kulturellen Aufgaben erfüllt wie die Büchereien des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände. Liegt eine entsprechende Bescheinigung nicht vor, sind die Umsätze steuerpflichtig.
- c) Die Veräußerung von nicht mehr für den Verleih vorgesehenen Büchern und Medien durch kirchliche Büchereien sind unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 20a bzw. § 4 Nr. 28 UStG steuerfrei. Demgegenüber sind Einnahmen aus dem Verkauf neuer oder anderer Medien (z. B. auch aus Bücherspenden) generell umsatzsteuerpflichtig.
- d) Von den Umsätzen der Büchereien sind die Umsätze der kirchlichen Bücherstuben / kirchlichen Buchhandlungen abzugrenzen. Die Umsätze der Bücherstuben sind grundsätzlich steuerbar und steuerpflichtig.

Lesungen und vergleichbare Veranstaltungen mit Autoren sind umsatzsteuerbar und -pflichtig.

Beispiel:

Die Kirchengemeinde betreibt eine christliche Bücherstube. Die Einnahmen im Januar betragen:

<i>Verkauf von Printmedien und Zeitschriften:</i>	<i>1.000,00 €</i>
<i>Andere Medien (z. B. CDs):</i>	<i>130,00 €</i>
<i>Devotionalien:</i>	<i>100,00 €</i>
<i>(z. B. Schlüsselanhänger, Lesezeichen)</i>	

Die Einnahmen unterliegen der Umsatzsteuer, da der Verkauf der Medien auf privatrechtlicher Grundlage erfolgt. Der Verkauf der Printmedien und Zeitschriften wird mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % besteuert. Die Einnahmen aus dem Verkauf aller weiteren Medien sowie den sonstigen Einnahmen werden mit 19 % versteuert.

Bemessungsgrundlage Umsätze 7 %: 934,58 € (netto) * 7 % Umsatzsteuer (65,42 €) = 1.000,00 €

Bemessungsgrundlage Umsätze 19 %: 193,28 € (netto) * 19 % Umsatzsteuer (36,72 €) = 230,00 €

Cafeteria (A 7)

Siehe Erläuterungen zu Kantine / Cafeteria / Kiosk

Devotionalien – Verkauf (A 8)

Der Verkauf von Devotionalien (z. B. Ketten mit Kreuzanhänger) stellt, unabhängig von der Verwendung der erzielten Einnahmen, eine wirtschaftliche und damit grundsätzlich steuerbare Tätigkeit dar. Die Leistungserbringung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und unterliegt der Umsatzsteuer (19 %).

Disco-Veranstaltungen (B 53)

Siehe Erläuterungen zu Tanz-/Disco-Veranstaltungen

Druckerzeugnisse – Verkauf (A 9)

Der Verkauf von Druckerzeugnissen wie z. B. Kirchenführern, Gesangbüchern, Bibeln, Postkarten, Kalendern, kirchlicher Literatur etc. erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und unterliegt der Umsatzsteuer. Dabei sind unterschiedliche Steuersätze zu beachten, da z. B. der Verkauf von Postkarten / Kalendern / Ansichtskarten dem vollen Steuersatz unterliegt.

Beispiel:

Die Kirchengemeinde bietet in ihrem Gemeindehaus Kirchenführer für die Region und Kinderbibeln an. Hieraus erzielt sie Einnahmen i. H. v. 350,00 €. Darüber hinaus erzielt sie aus dem Verkauf von Postkarten Einnahmen i. H. v. 50,00 €.

Die Einnahmen unterliegen der Umsatzsteuer, da der Verkauf eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt, die auf privatrechtlicher Grundlage erfolgt. Die Einnahmen werden für die Kirchenführer und Bibeln mit 7 % versteuert, für die Postkarten mit 19 %.

Bemessungsgrundlage Umsätze 7 %: 327,10 € (netto) * 7 % Umsatzsteuer (22,90 €) = 350,00 €

Bemessungsgrundlage Umsätze 19 %: 42,02 € (netto) * 19 % Umsatzsteuer (7,98 €) = 50,00 €

Eine-Welt-Laden (A 10)

Das Betreiben eines Eine-Welt-Ladens stellt, unabhängig von der Verwendung der erzielten Einnahmen, eine wirtschaftliche und damit grundsätzlich steuerbare Tätigkeit dar. Die Leistungserbringung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und unterliegt der Umsatzsteuer.

Beispiel:

Die Kirchengemeinde betreibt einen Eine-Welt-Laden. 20 % des Gewinns wird an „Brot für die Welt“ gespendet. Die Einnahmen aus dem Eine-Welt-Laden betragen im Dezember:

Bücher und Zeitschriften:	270,00 €
Lebensmittel:	150,00 €
Sonstige Artikel (z. B. Kleidung, Taschen):	360,00 €

Die Einnahmen unterliegen der Umsatzsteuer, da der Verkauf der Ware auf privatrechtlicher Grundlage erfolgt. Der Verkauf der Bücher und Zeitschriften sowie der Lebensmittel wird mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % besteuert. Die Einnahmen aus sonstigen Artikeln werden mit 19 % versteuert.

Bemessungsgrundlage Umsätze 7 %: $392,52 \text{ € (netto)} * 7 \% \text{ Umsatzsteuer (27,48 €)} = 420,00 \text{ €}$

Bemessungsgrundlage Umsätze 19 %: $302,52 \text{ € (netto)} * 19 \% \text{ Umsatzsteuer (57,48 €)} = 360,00 \text{ €}$

Erbbaurechte (B 54)

Tätigkeiten im Bereich der Vermögensverwaltung unterliegen ab 2021 der Umsatzbesteuerung. Sie sind steuerbar. Es greift jedoch die allgemeine Befreiungsvorschrift gemäß § 4 Nummer 9a UStG, sodass bei der Bestellung von Erbbaurechten auch künftig keine Umsatzsteuer anfällt.

Wird das Erbbaurecht an einen Unternehmer vergeben, sind die Einnahmen ebenfalls steuerfrei. Die Kirchengemeinde kann sie aber unter den Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 4 Nummer 9a) UStG als steuerpflichtig behandeln (optieren), wenn der Unternehmer das Grundstück für steuerpflichtige Ausgangsumsätze verwendet; die Option zur Umsatzsteuer ist gem. § 9 Absatz 3 UStG im notariell zu beurkundenden Vertrag zu erklären. Die Pachteinahmen werden in diesem Fall mit 19 % versteuert.

Exerzitien, Besinnungstage, Einkehrtage, Wallfahrten (C 71)

Hinweis: Es empfiehlt sich aus Haftungsgründen und im Hinblick auf die Anforderungen des Reisevertragsrechts (§§ 651a ff. BGB) auch bei Wallfahrten pp. nicht selbst als Veranstalter aufzutreten, sondern z. B. mit kirchlichen Fortbildungshäusern, Klöstern, Akademien, Pilgerstellen etc. zu arbeiten.

Vorbemerkung

Besinnungs- und Einkehrtage, Exerzitien, religiöse und pastorale Seminare, Schulungen, wie auch kirchenspezifische Veranstaltungen von kirchlichen Fortbildungs- und Tagungsstätten sind gemäß § 2b Absatz 1 nicht steuerbar. Dies gilt auch für Entgelt(anteile) für die Abgabe von geringfügigen Verpflegungsleistungen (wie z. B. die Bewirtung mit kalten Gerichten wie Sandwiches und belegten Brötchen, Kaffee und Kuchen), welche bei zeitlich eng bemessenen Tagesveranstaltungen zur Gewährleistung der Kontinuität und eines ordnungsgemäßen Tagungsablaufs unerlässlich erscheinen. Entgeltanteile, die auf darüber hinausgehende Verpflegungsleistungen (z. B. für Frühstück, Mittag- und / oder Abendessen) sowie Beherbergungsleistungen entfallen, sind in Höhe der dafür entstandenen Kosten im Verhältnis zu den Gesamtkosten der Veranstaltung zu schätzen.

Bei Exerzitien, Besinnungstagen u. ä. sollen Menschen mit dem Evangelium in Berührung gebracht sowie bei der Suche nach Sinn und Orientierung durch innere Einkehr und Gebet begleitet werden. Die Seelsorge / Verkündigung steht dabei im Vordergrund. Der rein kirchliche / liturgische Charakter ist entscheidend und muss auch aus dem Programm ersichtlich sein (z. B. durch ständige Begleitung ei-

nes Pfarrers / Seelsorgers, liturgisch ausgerichtetes Konzept). Eine Kombination mit touristischen Elementen ist auszuschließen.

Bei den genannten Angeboten handelt es sich um eine originär kirchen-hoheitliche Aufgabe, die nicht steuerbar ist, sofern sie auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (z. B. öffentlich-rechtliche Gebührensatzung) erbracht wird und die Voraussetzungen des § 4 Nummer 22 a) UStG erfüllt sind. Es würde insoweit keine Wettbewerbsverzerrung vorliegen (§ 2b Absatz 2 Nummer 2 UStG).

Beispiel:

Die Kirchengemeinde bietet ein Wochenende der Einkehr an. Der Kurs wird in der eigenen Fortbildungseinrichtung angeboten. Die durch ö.-r. Satzung festgelegte Kursgebühr beträgt 160,00 €. Für die Übernachtung und Verpflegung zahlen die Teilnehmer 180,00 € (90,00 € Übernachtung zzgl. 90,00 € Verpflegung).

Die Einnahmen aus der Kursgebühr sind nicht steuerbar, da das Kursangebot auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erbracht wird und vergleichbare auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen nach § 4 Nummer 22 Buchstabe a) UStG steuerfrei wären. Übernachtung und Verpflegung sind aufzuteilen. Die Übernachtung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und unterliegt dem ermäßigten Steuersatz von 7 %. Die Verpflegung unterliegt grundsätzlich dem regulären Steuersatz von 19 %.

*Bemessungsgrundlage Umsätze 7 %: 84,11 € (netto) * 7 % USt (5,89 €) = 90,00 € (brutto)*

*Bemessungsgrundlage Umsätze 19 %: 75,63 € (netto) * 7 % USt (14,37 €) = 90,00 € (brutto)*

Sofern Verträge auf privatrechtlicher Grundlage geschlossen werden und / oder ein privatrechtliches Entgelt verlangt wird, handelt es sich um eine grundsätzlich steuerbare Tätigkeit.

Siehe hierzu: - BFH vom 03.03.2011 - V R 23/10, BStBl 2012 II S. 74. Unter den Voraussetzungen des § 4 Nummer 22 a) UStG sind die Umsätze steuerfrei.

Fastenessen (A 11)

In vielen Gemeinden ist es eine gute Tradition, während der Fastenzeit zu einem Fastenessen einzuladen und den Erlös z. B. an Misereor oder „Brot für die Welt“ zu spenden. Zum Ziel hat ein solches Fastenessen in der Regel das Informieren über die Situation und Projekte in der Dritten Welt bzw. um für eben diese Projekte Spenden zu sammeln. Der Verkaufserlös des in der Regel landestypischen Gerichts, das gemeinsam im Gemeindehaus eingenommen wird, kommt den ärmeren Menschen in diesen Regionen zugute.

Unabhängig von der Verwendung der erzielten Einnahmen stellt der Verkauf von Speisen und Getränken eine wirtschaftliche und damit grundsätzlich steuerbare und steuerpflichtige Tätigkeit dar. Der Verkauf erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und unterliegt der Umsatzsteuer.

Hinweis: Das Sammeln reiner – nicht im Zusammenhang mit der Ausreichung von Speisen und Getränken in Zusammenhang stehender – Spenden für die vorgestellten Projekte ist unabhängig vom eigentlichen Erlös des Fastenessens und gesondert zu betrachten (s. auch Erläuterungen zu „Spende“).

Ferienbetreuung für Kinder und Jugendliche (B 55)

Die Ferienbetreuung für Kinder und Jugendliche durch Kirchengemeinden gegen Entgelt auf privatrechtlicher Grundlage ist steuerbar, aber nach § 4 Nummer 25 UStG generell steuerfrei. Auch die Kirchen sind steuerbefreite Leistungserbringer (Abschn. 4.25.1. Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 UStAE). Jugendliche im Sinne dieser Vorschrift sind alle Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres. Steuerfrei sind auch die Beherbergung, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen, die den

Personen, die bei den Leistungen tätig sind, als Vergütung für die geleisteten Dienste gewährt werden. Davon ausgenommen ist die Abgabe von alkoholischen Getränken. Hinsichtlich des Begriffs der Vergütung für geleistete Dienste wird auf Abschnitt 4.18.1 Absatz 7 UStAE verwiesen.

Sofern die Kirchengemeinde die Ferienbetreuung für Kinder und Jugendliche auf öffentlich-rechtlicher Grundlage und mit öffentlich-rechtlicher Finanzierungsform (z. B. Satzung) übernimmt, ist sie gem. § 2b Absatz 2 Nummer 2 UStG nicht Unternehmerin; die Leistung ist insoweit nicht steuerbar. Vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen würden gem. § 4 Nummer 25 UStG von der Umsatzsteuer befreit sein, sodass es insoweit nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung kommt.

Siehe auch „Jugendfahrten“ (B 59), „Reisen – vereinnahmte Entgelte“ (A 40)

Feste der Kirchengemeinde (A 12)

Der Verkauf von Speisen und Getränke, selbst hergestellten Produkten (z. B. Gebasteltem) usw. durch die Kirchengemeinde im Rahmen von Gemeindefesten und sonstigen Feierlichkeiten erfolgt, unabhängig von der Verwendung der erzielten Einnahmen, auf privatrechtlicher Grundlage und unterliegt der Umsatzsteuer.

Siehe auch Erläuterungen zu „Pfarrfest, Karnevalsfeier, Sommerfest u. ä.“

Flohmarkt (A 13)

Siehe Erläuterungen zu „Basare, Börsen, Flohmärkte“

Flurbereinigungs- und Umlegungsverfahren (B 56)

Der Übergang eines Grundstücks im Flurbereinigungsverfahren nach dem FlurbG und im Umlegungsverfahren nach dem BauGB unterliegt grundsätzlich nicht der Umsatzsteuer, da kein Leistungsaustausch vorliegt.

In den Sonderfällen der Unternehmensflurbereinigung (§§ 87 bis 89 FlurbG) ist die Bereitstellung von Flächen insoweit umsatzsteuerbar, als dafür eine Geldentschädigung gezahlt wird. Allerdings kommt ggf. eine Steuerbefreiung nach § 4 Nummer 9 Buchstabe a UStG in Betracht (Abschn. 1.1. Absatz 19 UStAE).

Forstwirtschaft (A 14)

Forstwirtschaftliche Erträge (z. B. Holzverkauf) erfolgen auf privatrechtlicher Grundlage und unterliegen der Umsatzsteuer. Dabei sind Besonderheiten zu beachten.

Sofern ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb vorliegt, sieht das Umsatzsteuergesetz für die Umsätze grundsätzlich eine Besteuerung nach Durchschnittssätzen vor. Zweck der Durchschnittsbesteuerung ist es, den Land- und Forstwirt weitgehend von Aufzeichnungspflichten für die Umsatzsteuer zu entlasten. Dazu werden Durchschnittssätze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowohl für die Umsatzsteuer als auch für die Vorsteuerbeträge festgesetzt. Land- und Forstwirte dürfen demnach ihren Abnehmern Umsatzsteuer in Rechnung stellen. Im Ergebnis ergibt sich allerdings durch die Vorsteuerbeträge in gleicher Höhe keine Steuerzahllast. Es kann jedoch auch auf die Anwendung dieser Durchschnittssatzbesteuerung gegenüber dem Finanzamt verzichtet werden, dann unterliegen die Umsätze der Regelbesteuerung.

Diese Regelungen gelten auch für Kirchengemeinden, soweit sie einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb unterhalten. Hierunter fallen u. a. Einnahmen aus dem Holzverkauf.

Beispiel:

Die Kirchengemeinde unterhält einen forstwirtschaftlichen Betrieb. Aus dem Holzverkauf erzielt sie Einnahmen i. H. v. 20.000,00 € im Kalenderjahr.

Die Einnahmen unterliegen der Umsatzsteuer, da der Verkauf auf privatrechtlicher Grundlage beruht. Die Einnahmen werden nach den Durchschnittssätzen versteuert. Die Umsatzsteuer beträgt 5,5 %. Durch den Vorsteuerabzug in gleicher Höhe ergibt sich keine Steuerzahllast.

Sofern kein Betrieb der Land- und Forstwirtschaft vorliegt, unterliegen die Umsätze der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (Abschn. 24.1 Abs. 1 UStAE).

Fortbildung / Schulungen (A 15 / B 57 / C 73)

Sollte eine Kirchengemeinde in eigenem Namen und auf eigene Rechnung Fortbildungen, Schulungen oder vergleichbare Veranstaltungen durchführen, so sind hiermit verbundene Einnahmen, die dem kirchlich-hoheitlichen Bereich zuzuordnen sind, nicht steuerbar, sofern sie aufgrund einer Gebührensatzung erhoben werden (vgl. § 2b Absatz 2 Nummer 2 UStG i. V. m. § 4 Nummer 22 Buchstabe a UStG). Demgegenüber sind Einnahmen für sonstige Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art grundsätzlich steuerbar. Sie sind jedoch steuerfrei, wenn hiermit die Aufwendungen abgegolten werden (§ 4 Nummer 22 Buchstabe a und Nummer 23 UStG).

Wird die Veranstaltung mit Übernachtung / Verpflegung angeboten, sind die Entgelte für Übernachtung / Verpflegung der Umsatzsteuer zu unterwerfen (s. Ausführungen zu „Bildungshäuser, Jugendhäuser, Tagungshäuser“).

Ggf. sind einheitliche Teilnehmergebühren, o.ä. nach sachgerechten Maßstäben aufzuteilen.

Beispiel 1 – Seminar allgemein mit Übernachtung und Verpflegung:

Die Kirchengemeinde bietet einen Wochenendkurs „Einführung in die Spiritualität“ an. Der Kurs wird in der eigenen Fortbildungseinrichtung angeboten. Die Kursgebühr beträgt 160,00 €. Für die Übernachtung und Verpflegung zahlen die Teilnehmer 180,00 € (90,00 € Übernachtung zzgl. 90,00 € Verpflegung).

Die Einnahmen unterliegen der Umsatzsteuer, da die Kursteilnahme und Übernachtung auf privatrechtlicher Grundlage beruht. Die Einnahmen aus der Kursgebühr sind steuerfrei, wenn sie überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden (§ 4 Nummer 22 Buchstabe a) UStG). Die Übernachtung und Verpflegung ist aufzuteilen. Die Übernachtung unterliegt dem ermäßigten Steuersatz von 7 %. Die Verpflegung unterliegt grundsätzlich dem regulären Steuersatz von 19 %. Die Umsatzsteuer ist aus den Entgelten wie folgt herauszurechnen:

Bemessungsgrundlage Umsätze steuerfrei: 160,00 €

Bemessungsgrundlage Umsätze 7 %:
84,11 € (netto) * 7 % Umsatzsteuer (5,89 €) = 90,00 €

Bemessungsgrundlage Umsätze 19 %:
75,63 € (netto) * 19 % Umsatzsteuer (14,37 €) = 90,00 €

Beispiel 2 – Seminar allgemein ohne Übernachtung und Verpflegung:

Die Kirchengemeinde bietet einen Kurs „Einführung in die Spiritualität“ an. Dieser findet acht Wochen lang einmal pro Woche im Gemeindehaus statt. Die Einnahmen aus der Kursgebühr betragen 360,00 €. Eine Verpflegung der Teilnehmer findet nicht statt.

Die Einnahmen unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer, da der Kurs auf privatrechtlicher Grundlage beruht. Die Einnahmen sind jedoch steuerfrei, wenn sie überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden (§ 4 Nummer 22 Buchstabe a) UStG).

Es muss keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden. Die steuerfreien Umsätze sind in der Umsatzsteuererklärung anzugeben.

Siehe auch Vorbemerkungen zu „Exerzitien, Besinnungstage, Einkehrtage, Wallfahrten“

Friedhof (A 16 / C 74)

Im Bereich des Friedhofswesens können nicht steuerbare Einnahmen (C 75) und steuerpflichtige Einnahmen (A 16) erzielt werden.

Die originären Friedhofsleistungen wie z. B. Grabaushub, Ausschmückung des ausgehobenen Grabes, Nutzungsgebühren Grab und Trauerkapelle etc. sind (kirchen-)hoheitliche Tätigkeiten. Entsprechende Dienstleistungen sind unter der Voraussetzung, dass diese auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (öffentlich-rechtliche Gebührensatzung) erbracht werden, nicht steuerbar.

Beispiel:

Die Kirchengemeinde unterhält einen Friedhof. Im April werden folgende Gebühren erhoben:

Bestattungsgebühr:	144.720,00 €
Benutzungsgebühren:	46.200,00 €
Verwaltungsgebühren:	48.000,00 €

Die Friedhofsverwaltung bzw. die Aufgaben des Bestattungswesens sind eine hoheitliche Aufgabe. Die Festsetzung der Gebühr erfolgt aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Gebührensatzung. Die Einnahmen sind nicht steuerbar. Es muss keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden.

Grabpflegeleistungen (Einzel- und Dauergrabpflege) oder der Blumenverkauf erfolgen auf privatrechtlicher Grundlage und unterliegen grundsätzlich der Steuerpflicht (Oberfinanzdirektion NRW Arbeitshilfe: „Besteuerung der juristischen Person des öffentlichen Rechts“ vom 01.10.2014, S. 80 f).

Bei Dauergrabpflegeleistungen ist der hierfür zur Verfügung gestellte Gesamtbetrag zu Beginn der Vertragslaufzeit der sogenannten Anzahlungsbesteuerung (§ 13 Abs. 1 Satz 4 UStG) zu unterwerfen. Demnach ist die Umsatzsteuer mit dem Zufluss der (Teil)Entgelte zu entrichten, selbst dann, wenn die zugesagte Leistung nicht oder nicht vollständig erbracht worden ist.

Beispiel:

Die Kirchengemeinde hat aufgrund der Pflege der Gräber aus der Friedhofsverwaltung Einnahmen in Höhe von 44.000,00 € im Kalenderjahr. Außerdem verkauft sie Blumen zur Bepflanzung der Gräber. Die Einnahmen aus dem Verkauf der Blumen betragen 35.000,00 € im Kalenderjahr. Die Einnahmen unterliegen der Umsatzsteuer, da die Pflege der Gräber und der Blumenverkauf auf privatrechtlicher Grundlage beruht. Der Verkauf der Blumen wird mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % besteuert. Die Einnahmen aus der Grabpflege werden mit 19 % versteuert. Die Umsatzsteuer ist aus den Entgelten wie folgt herauszurechnen:

Bemessungsgrundlage Umsätze 7 %:	$35.000,00 \text{ €} / 1,07 = 32.710,28 \text{ €}$
Umsatzsteuer 7 %:	$32.710,28 \text{ €} \times 7 \% = 2.289,72 \text{ €}$
Bemessungsgrundlage Umsätze 19 %:	$44.000,00 \text{ €} / 1,19 = 36.974,79 \text{ €}$
Umsatzsteuer 19 %:	$36.974,79 \text{ €} \times 19 \% = 7.025,21 \text{ €}$

Hinweis: Selbst wenn die Grabpflegeleistungen durch Gebühren im Rahmen einer Gebührenordnung erhoben werden, sind die Einnahmen hieraus umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig, da die Kirchengemeinde mit der Grabpflegeleistung in Konkurrenz zu privaten Dienstleistern tritt. Die Voraussetzungen des § 2b UStG sind nicht erfüllt. Es wäre im Falle der Nicht-Besteuerung mit größeren Wettbewerbsverzerrungen zu rechnen.

Führungen (A 17)

Siehe Erläuterungen zu „Kirchenführungen, Domschatzkammer, Turmbesteigungen gegen Entgelt“

Gaststätten / Kolpinghäuser (A 18)

Sowohl die Einnahmen

- a) aus dem „Eigenbetrieb durch Kirchengemeinde“ als auch
- b) aus der „Verpachtung“ eines komplett eingerichteten, mit Inventar, Betriebsvorrichtungen, Mobiliar usw. ausgestatteten Gewerbebetriebs (z. B. Gaststätte)

sind umsatzsteuerbar und -pflichtig.

Siehe auch Erläuterungen zu „Vermietung und Verpachtung“ – C „Gewerbliche Mietobjekte“

Gemeindebus (A 19)

Die entgeltliche Überlassung eines Gemeindebusses an Dritte (auch selbständige kirchliche Körperschaften) sowie die entgeltliche Personenbeförderung – bspw. vom / zum nächstgelegenen Bahnhof oder ein „Abholdienst“ für den Gottesdienstbesuch etc. erfolgen auf privatrechtlicher Grundlage und unterliegt der Umsatzsteuer.

Beispiel:

Die Kirchengemeinde hat sich für eigene Freizeiten und Tagesausflüge einen Bus angeschafft. Der Posaunenchor, der als eingetragener Verein organisiert ist, nutzt den Bus ebenfalls. Hierfür übernimmt er einen Teil der Versicherungsgebühr i. H. v. 100,00 €. Der Bus wird auch an fremde Dritte vermietet, um die laufenden Kosten zu decken. Aus der Vermietung an fremde Dritte erhält die Kirchengemeinde Einnahmen i. H. v. 500,00 € im Kalenderjahr.

Die Übernahme eines Teils der Kosten aus der Versicherungsgebühr für die Mitnutzung des Busses durch den Posaunenchor ist eine steuerpflichtige Einnahme, da die Mitnutzung auf privatrechtlicher Grundlage beruht und der Posaunenchor als eigenständige Körperschaft (nicht jPöR) organisiert ist. Die Einnahmen von fremden Dritten unterliegen der Umsatzsteuer, da die Vermietung auf privatrechtlicher Grundlage beruht. Die Umsatzsteuer bemisst sich wie folgt:

<i>Steuerpflichtige Einnahmen (19 %):</i>	<i>600,00 € (brutto)</i>
<i>davon Umsatzsteuer (an FA abzuführen):</i>	<i>95,80 €</i>
<i>Bei der Kirchengemeinde verbleiben:</i>	<i>504,20 € (netto)</i>

Hinweis: Bei der Überlassung eines Gemeindebusses sind auch haftungs- und versicherungsrechtliche Fragen sowie Fragen des Personenbeförderungsgesetzes zu beachten.

Gemeindefest (A 20)

Siehe Erläuterungen zu „Pfarrfest, Karnevalsfeier, Sommerfest“

Gemeindetreff / Frühschoppen / Sonntagscafé ... (A 21)

Sämtliche Einnahmen eines Gemeindetreffs, Frühschoppens, Sonntagscafés, u. ä. stellen unabhängig von der Verwendung der erzielten Einnahmen, eine wirtschaftliche und damit grundsätzlich steuerbare Tätigkeit dar, da der Verkauf auf privatrechtlicher Grundlage erfolgt; dies gilt insbesondere für den Verkauf von Speisen und Getränken. Dies gilt auch für verbilligte oder nur kostendeckende Bewirtung von Gästen, selbst wenn sie in Eigenregie erfolgt (BFH vom 09.11.1988, I R 200/85; BFH vom 21.07.1999, I R 55/98).

Sofern die Speisen und Getränke ohne Entgelt abgegeben werden, entfällt die Steuerbarkeit.

Siehe auch Erläuterungen zu „Speisen und Getränke“

Getränkeautomat (A 22)

Das Aufstellen von Getränkeautomaten und der damit verbundene Verkauf von Getränken auf eigene Rechnung der Kirchengemeinde stellt eine wirtschaftliche und damit grundsätzlich steuerbare Tätigkeit dar. Der Verkauf erfolgt in diesen Fällen auf privatrechtlicher Grundlage und unterliegt der Umsatzsteuer.

Grabpflege (A 23)

Siehe Erläuterungen zu „Friedhof“

Grundstücksverkäufe (B 58)

Der Verkauf einzelner Grundstücke unterliegt ab 2021 nicht mehr dem Privileg der Vermögensverwaltung. Entsprechende Umsätze sind damit grundsätzlich steuerbar. Die Einnahmen sind jedoch steuerfrei nach § 4 Nummer 9 Buchstabe a UStG.

Beispiele:

Die Kirchengemeinde verkauft ein mit einem Mehrfamilienhaus bebautes Grundstück für 650.000,00 €.

Die Einnahmen unterliegen der Umsatzsteuer, da der Grundstücksverkauf auf privatrechtlicher Grundlage beruht. Die Einnahmen sind steuerfrei (§ 4 Nummer 9 Buchstabe a) UStG). Es muss keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden.

Hinweis: Trotz der Umsatzsteuerbefreiung kann ggf. eine Körperschaftsteuerpflicht nach den Grundsätzen des gewerblichen Grundstückshandels bestehen (§ 15 Abs. 2 EStG).

Inventar, Verkauf von eigenem (A 24)

Siehe Erläuterungen zu „Verkauf und Verwertung von eigenem Inventar“

Jugendfahrten mit Ministranten, Kommunionkindern, Firmlingen, Konfirmanden (C 76 / B 59)

Jugendfahrten mit z. B. Ministranten, Konfirmanden, Firmlingen etc. sind Bestandteil des kirchlichen Verkündigungsauftrags, der – nach Maßgabe einer kirchlichen Norm – nicht steuerbar ist und damit nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Hierzu zählen aus kirchlicher Sicht u. a. Ministranten-Zeltlager, Ausflüge mit Firmlingen, Kommunionkindern, Konfirmanden etc., da hier die Glaubensvermittlung im Vordergrund steht. Fahrten mit Kommunionkindern und Firmlingen im Rahmen ihrer Vorbereitung und Einweisung auf die beiden Sakramente gemäß den diözesanen Leitlinien sind dem kirchlich-hoheitlichen Verkündigungsauftrag zuzuordnen.

Hilfsweise sind derartige Fahrten jedoch nach § 4 Nummer 25 UStG steuerfrei (Voraussetzungen müssen im Einzelfall geprüft werden). Ggf. sind als Grundlage für die öffentlich-rechtliche Durchführung entsprechende Gebührenordnungen zu erlassen.

Siehe auch Erläuterungen zu „Ferienbetreuung für Kinder und Jugendliche“

Kantine / Cafeteria / Kiosk (A 25)

Der Betrieb einer Kantine, einer Cafeteria oder eines Kiosks, auch wenn diese nur für Mitarbeitende zugänglich sind, stellt eine wirtschaftliche und damit grundsätzlich steuerpflichtige Tätigkeit dar (Abschn. 1.8. Abs. 10, 11, 12 UStAE). Die Leistungserbringung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und unterliegt der Umsatzsteuer.

Kegelbahn (A 26)

Die Überlassung z. B. einer Kegelbahn gegen Entgelt erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und unterliegt grundsätzlich der Umsatzsteuer, unabhängig von der Verwendung der erzielten Einnahmen. Zu unterscheiden ist trotzdem, ob es sich um eine Überlassung im Innenverhältnis oder an Dritte handelt.

Beispiel:

Die Kirchengemeinde betreibt in ihrem Gemeindehaus eine Kegelbahn. Diese wird unter anderem von rechtlich unselbständigen Gruppen der Kirchengemeinde (z. B. Posaunenchor und Frauenkreis), von rechtlich selbständigen Gruppen der Kirchengemeinde (z. B. CVJM) und von fremden Dritten genutzt. Für die Benutzung der Kegelbahn zahlen der Posaunenchor, der Frauenkreis und der CVJM 5,00 € pro Stunde und Bahn während Fremde Dritte 12,00 € pro Stunde und Bahn zahlen. Die Einnahmen betragen im Kalenderjahr wie folgt:

<i>Rechtlich selbstständige Gruppen der Kirchengemeinde:</i>	200,00 €
<i>Rechtlich unselbstständige Gruppen der Kirchengemeinde:</i>	100,00 €
<i>Fremde Dritte:</i>	480,00 €

Bei der umsatzsteuerlichen Würdigung ist hinsichtlich der Empfänger der Leistungen zu unterscheiden.

Rechtlich unselbständige Gruppen der Kirchengemeinde

Bei den Einnahmen aus der Nutzungsüberlassung an rechtlich unselbständige Gruppen der Kirchengemeinde handelt es sich um nicht steuerbare Innenumsätze (z. B. Posaunenchor ist – auch wenn es einen gesonderten Buchführungskreis gibt – Bestandteil der Kirchengemeinde). Insoweit fällt keine Umsatzsteuer an. Soweit die Nutzung auf unselbständige Gruppen entfällt, darf die Vorsteuer, die auf die laufenden Kosten für die Kegelbahn entfallen, nicht abgezogen werden. Dies gilt, soweit die unselbständige Gruppe als solche auftritt und die einzelnen Teilnehmer den Kostenbeitrag nicht selbst leisten. Ansonsten sind sie wie fremde Dritte zu behandeln.

Rechtlich selbstständige Gruppen

Die Einnahmen aus der Nutzungsüberlassung durch rechtlich selbstständige Gruppen der Kirchengemeinde sind steuerbar und steuerpflichtig, da die Nutzungsüberlassung auf privatrechtlicher Grundlage beruht. Es liegt kein Innenumsatz vor, da die rechtlich selbständigen Gruppen als eigenständige Körperschaften organisiert sind. Die Mindestbemessungsgrundlage (§ 10 Absatz 5 Nummer 1 UStG) kommt nicht zum Tragen, da die Vorschrift nicht für Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt. Die Einnahmen werden mit 19 % versteuert.

Fremde Dritte

Die Einnahmen unterliegen der Umsatzsteuer, da die Nutzungsüberlassung auf privatrechtlicher Grundlage beruht. Die Einnahmen werden mit 19 % versteuert.

Kerzen – Verkaufserlöse (A 27 / C 81)

Die Abgabe von Osterkerzen, Motiv-Kerzen, Friedenslichtern u. ä. stellt keine dem eigentlichen Kirchenzweck typische Aufgabe im Zusammenhang mit dem Verkündigungsauftrag dar. Es handelt sich beim Verkauf und den Einnahmen grundsätzlich um eine steuerbare und steuerpflichtige Tätigkeit, da die Leistungserbringung auf privatrechtlicher Grundlage erfolgt.

Sofern die Kerzen ohne Entgelt abgegeben werden, entfällt die Steuerpflicht.

Anders sieht es mit der Abgabe von **Opfer-/Gebetskerzen** aus. Opferkerzen, Opferlichter oder Gebetskerzen bilden sichtbare Zeichen des Gebetes, die oft in einem besonderen Anliegen in einer Kirche anlässlich, aber auch außerhalb der Liturgie aufgestellt und angezündet werden. Als Gebetsakt stellt dieser Vorgang zugleich einen liturgischen Akt dar, der gemeinsam mit den Gläubigen (Kirchgängern), aber auch allein vollzogen werden kann. Das brennende Kerzenlicht symbolisiert die Herrlichkeit Gottes, an den sich das persönliche Gebet richtet, sowie zugleich die Verehrung, den Dank und die Bitte, die zu ihm aufsteigen. Vor einem Marien- oder anderem Heiligen-Bild bekräftigt es in katholischen Kirchen die Bitte um deren Fürsprache bei Gott. Die Kerze gibt dem Gebet und der Bitte des Gläubigen, über die Zeit seiner Anwesenheit hinaus, für ihn selbst und andere Gläubigen eine wahrnehmbare Gestalt.

Unter dieser Rücksichtnahme erfüllt die Bereitstellung von Opferkerzen oder Opferlichtern als Zeichen des Gebetes, der Freude und der Hoffnung in Kirchen - gegen ein geringes Entgelt der Gläubigen – zur Entzündung auf einem eigens dafür vorgesehenen Kerzenständer oder -leuchter keinen (Umsatz-)Steuertatbestand; vielmehr unterfällt ein solcher Vorgang dem hoheitlichen Bereich („öffentliche Gewalt“) einer Kirchengemeinde, nämlich der nachhaltigen Sorge um eine würdigen Feier von Gottesdienst und persönlicher Andacht (nach der Auffassung des Finanzamtes Garmisch-Partenkirchen vom 24.11.2016).

Kindergärten / Kindertagesstätten / Kinderhorte (C 77 / B 60 / A 28)*Kindergartengebühren der Eltern*

Der Betrieb eines Kindergartens / einer Kindertagesstätte in kirchengemeindlicher Trägerschaft ist unter der Voraussetzung, dass er auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (öffentlich-rechtliche Gebührensatzung) beruht, dem kirchenhoheitlichen Bereich (Verkündigung) zuzurechnen und nicht steuerbar (vgl. § 2b Absatz 2 Nummer 2 UStG i. V. m. § 4 Nummer 25 UStG).

Hinweis: Im Unterschied hierzu wird der Betrieb einer kommunalen Kindertagesstätte nicht im hoheitlichen Bereich ausgeübt; er ist steuerbar aber steuerbefreit (FG Nürnberg vom 16.10.2014, 4 K 1315/12).

Selbst bei einer Leistungserbringung auf privatrechtlicher Grundlage sind diese Leistungen grundsätzlich steuerbefreit (vgl. § 4 Nummer 25 UStG).

Beschäftigungsmaterial für Kinder (Bastelgeld / Gruppenarbeit)

Kostenumlagen in Form einer vollständigen oder anteiligen Beteiligung an Materialaufwendungen im Rahmen der Jugendarbeit (z. B. „Bastelgeld“) sind als reiner Auslagenersatz nicht steuerbar bzw. hilfsweise gem. § 4 Nummer 25 UStG steuerfrei.

Essens-/Getränksgeld für Kitas

Gem. § 4 Nummer 23 Satz 3 UStG bzw. § 4 Nummer 25 Satz 3 Buchstabe b UStG (Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Absatz 2, § 42 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) ist die Abgabe von Mahlzeiten an Kinder und Jugendliche steuerfrei, wenn diese Leistungen durch eine Einrichtung erbracht werden, die Kinder und Jugendliche zu Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecken bei sich aufnimmt.

Die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung kommt aber nur in Betracht, wenn die Verpflegungsleistung durch den Träger der Einrichtung selbst erbracht wird. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung ist nicht, dass das Essen in den Kindergärten / Kindertagesstätten / Kinderhorten bzw. durch den Träger selbst zubereitet wird. Die Ausgabe der Speisung muss aber durch den KiTa-Träger selbst erfolgen. Dies dürfte in Kindergärten / Kindertagesstätten / Kinderhorten grundsätzlich gegeben sein. Im Zweifel sind die Gegebenheiten vor Ort zu begutachten.

Beispiel:

Die Kirchengemeinde betreibt einen Kindergarten. Der Kindergarten hat im Oktober folgende Einnahmen:

<i>Elternbeiträge bzw. -gebühren:</i>	<i>10.000,00 €</i>
<i>Beschäftigungsmaterial für Kinder (Gruppenarbeit):</i>	<i>300,00 €</i>
<i>Essens-/ Getränkgeld der Eltern für Kindergartenkinder:</i>	<i>880,00 €</i>
<i>Einnahmen aus einem Kindergartenfest (Verkauf von Speisen und Getränken):</i>	<i>250,00 €</i>

Die Elternbeiträge sind, sofern sie auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Gebührensatzung erhoben werden, nicht steuerbar, im Falle der Leistungserbringung auf privatrechtlicher Grundlage steuerfrei. Die Einnahmen für das Beschäftigungsmaterial sowie das Essens- und Getränkgeld sind steuerfrei; § 4 Nummer 23 bzw. Nummer 25 UStG.

Die Einnahmen aus dem Kindergartenfest unterliegen der Umsatzsteuer, der Steuersatz beträgt 19 %.

Kirchenführungen, Domschatzkammer, Turmbesteigungen gegen Entgelt (A 29 / B 61)

Bietet eine Kirchengemeinde die Besichtigung / Führung durch ihre Kirche, Domschatzkammer, Kirchturmbesteigungen o. ä. gegen Entgelt an, erbringt sie eine steuerbare Leistung, da diese auf privatrechtlicher Grundlage erbracht wird. Steuerpflichtig ist ein Entgelt für die Besichtigung einer Kirche auch dann, wenn es als „Erhaltungsbeitrag“ bezeichnet wird (Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern, „Fachinformation“ vom 28.04.2009, Az. IV 302-S 2706 – 8/97 – V.002/07, S. 7). Hier kann nur im Ausnahmefall eines „anerkannten Baudenkmals“ eine Befreiung von der Umsatzsteuer in Betracht kommen (§ 4 Nummer 20 Buchstabe a UStG „Baudenkmäler“). Entsprechende Einrichtungen der Kirchengemeinden bedürfen einer Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde.

Beispiel:

Die Kirchengemeinde bietet Kirchturmbesteigungen an. Für die Besteigung nimmt sie ein Entgelt von 2,00 € pro Person. Die Einnahmen unterliegen der Umsatzsteuer, da die Kirchturmbesteigung auf privatrechtlicher Grundlage beruht. Die Umsatzsteuer beträgt 19 %.

Die Einnahmen sind steuerfrei, soweit eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde i. S. d. § 4 Nummer 20 Buchstabe a) UStG vorliegt.

Kirchensteuerzuweisungen (C 78)

Kirchensteuerzuweisungen sind nicht steuerbar.

Kleidung und Hausrat – Verkauf / Verwertung (A 30) und Abgabe an Bedürftige (C 79)

Der Verkauf / die Verwertung von Kleidung und Hausrat erfolgt grundsätzlich auf privatrechtlicher Grundlage und damit unterliegen die Einnahmen der Umsatzsteuer.

Altmaterialsammlungen der Kirchengemeinde (Altkleider, Altpapier), die nicht unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet, sondern verkauft werden, stellen einen sogenannten „Mittelbeschaffungsbetrieb“ dar. Diese Art der Verwertung ist eine steuerbare und damit grundsätzlich steuerpflichtige Tätigkeit. Die Verwertung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und unterliegt der Umsatzsteuer.

Bei der Abgabe an Bedürftige ist zu beachten:

Ist die Kirchengemeinde der Caritas oder Diakonie (als anerkannter Verband der freien Wohlfahrtspflege) angeschlossen, kann die Leistung dennoch gemäß § 4 Nummer 18 UStG steuerfrei sein (Nachweis der Bedürftigkeit).

Hinweis: Zuwendungsbestätigungen (früher Spendenbescheinigungen) für die „gespendeten“ Waren dürfen nach § 10b EStG nicht ausgestellt werden.

Konzerte, musikalische und kulturelle Veranstaltungen gegen Entgelt (A 31 / B 62)

Konzertveranstaltungen können sowohl in Eigenregie als auch über einen fremden Veranstalter durchgeführt werden können.

Tritt die Kirchengemeinde selbst als Veranstalter von (weltlichen bzw. kirchlichen) Konzerten auf und werden dabei Eintrittsgelder erhoben, stellt dies in der Regel eine steuerbare und -pflichtige wirtschaftliche Tätigkeit dar. Es kann jedoch eine Befreiung nach § 4 Nummer 20 Buchstabe a UStG in Betracht kommen: Umsätze kultureller Einrichtungen und Veranstaltungen der öffentlichen Hand, z. B. Konzerte, bleiben steuerfrei, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde vorliegt. Die Befreiung beschränkt sich allerdings auf die Eintrittsgelder. Nicht befreit und insofern generell der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken u. ä.

Stellt die Kirchengemeinde einem (Konzert-)Veranstalter nur ihre Räumlichkeiten gegen Entgelt zur Verfügung, der die Veranstaltung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführt, liegt eine Vermietungsleistung vor. Bezüglich deren steuerlichen Beurteilung siehe Stichwort „Vermietung (kurzfristig) von Räumen“.

Beispiel:

Die Kirchengemeinde veranstaltet ein Konzert. Die Einnahmen betragen insgesamt 2.700,00 € und werden für die Restaurierung der Orgel verwendet.

Die Einnahmen unterliegen der Umsatzsteuer, da die Leistung auf privatrechtlicher Grundlage erbracht wird. Wofür die Einnahme verwendet wird ist unerheblich. Die Umsatzsteuer beträgt gem. § 12 Absatz 2 Nummer 7 Buchstabe a) UStG 7 %.

Die Einnahmen sind steuerfrei, soweit eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde i. S. d. § 4 Nummer 20 Buchstabe a) UStG vorliegt.

Siehe auch Erläuterungen zu „Tanz-/Disco-Veranstaltungen“

Küche: Schulküche / Küche für Kindertageseinrichtungen (B 63)

Siehe Erläuterungen zu „Kindergarten / Kindertagesstätten / Kinderhorten“

Kursangebote (B 64)

Siehe Erläuterungen zu „Fortbildung / Schulungen“

Land- und Forstwirtschaft (A 32 / A 14)

Siehe Erläuterungen zu „Forstwirtschaft“

Lotterie (A 33)

Siehe Erläuterungen zu „Tombola“

Mahlzeitendienste (A 34)

Der Betrieb eines Mahlzeitendienstes erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und unterliegt der Umsatzsteuer. Prinzipiell können diese Dienste zwar als diakonisch / karitatives Handeln der Kirche und Ausdruck ihrer tätigen Nächstenliebe verstanden werden und sind damit dem kirchlich-hoheitlichen Bereich zuzuordnen. Allerdings kann es im Blick auf entsprechende Angebote steuerpflichtiger Privatunternehmen zu einer steuerschädlichen Wettbewerbsverzerrung kommen. Für ein kirchengemeindliches Angebot gilt – im Rahmen eines Zweckbetriebs – der ermäßigte Umsatzsteuersatz von zurzeit 7 % (§ 12 Absatz 2 Nummer 8 a UStG).

Für „Mahlzeitendienste“ von einem amtlich anerkannten Verband der Freien Wohlfahrtspflege oder von einer derartigen Verbänden angeschlossenen Körperschaft (§ 4 Nummer 18 UStG) gelten besondere Befreiungsvorschriften.

Die Verpflegungsleistungen an nicht hilfsbedürftige Personen sind umsatzsteuerpflichtig (19 %). Soweit eine Essenslieferung an hilfsbedürftige Personen erfolgt, können die Einnahmen gem. § 4 Nummer 18 UStG steuerfrei sein. Bei Personen über 75 Jahren nimmt die Finanzverwaltung eine Hilfsbedürftigkeit ohne weitere Nachprüfung an. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Kirchengemeinde der Caritas bzw. Diakonie (als anerkannter Verband der freien Wohlfahrtspflege) angeschlossen ist.

Beispiel:

Die Kirchengemeinde betreibt einen Mahlzeitendienst. Die Einnahmen betragen im Kalenderjahr 120.000,00 €. Die Einnahmen entfallen i. H. v. 80.000,00 € auf hilfsbedürftige Menschen.

Die Einnahmen unterliegen der Umsatzsteuer, da die Mahlzeitenlieferung auf privatrechtlicher Grundlage beruht.

Es kann der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % angewandt werden (§ 12 Absatz 2 Nummer 8 a UStG), wenn 2/3 der Leistungen an hilfsbedürftige Personen ergehen (vgl. §§ 68 Nummer 1a, 66 Absatz 3 AO).

Demnach sind die Einnahmen wie folgt zu versteuern:

40.000 € mit 7 % Umsatzsteuer (= 2.800 € Steuerlast)

80.000 € umsatzsteuerbefreit

Bei steuerpflichtigen Einnahmen ist wie folgt nach dem Umsatzsteuersatz zu differenzieren:

a) „Verpflegung in kirchlicher Einrichtung (Bereitstellung von Inventar, Geschirr)“

Der anzuwendende Steuersatz beträgt 19 %, wenn ein Restaurationsumsatz als Dienstleistung (Angebot von Sitzmöglichkeiten, Zurverfügungstellung und Reinigung von Geschirr etc.) anzunehmen ist.

b) „Auslieferung von Verpflegung (ohne Geschirr)“

Der anzuwendende Steuersatz beträgt 7 %, wenn die Abgabe der Speisen eine bloße Essenslieferung darstellt (Außer-Haus-Verkauf).

Medien, Verkauf von ... (A 35)

Siehe Erläuterungen zu „Bücherei / Mediatheken“

Miet- und Pachtverhältnisse (B 65 / B 68)

Siehe Erläuterungen zu „Vermietung und Verpachtung“

Messstipendien / Stolgebühren (C 80)

Ein Messstipendium ist in der römisch-katholischen Kirche eine besondere Zuwendung. Sie kann von Gläubigen gegeben werden, die von der Kirche die Feier einer heiligen Messe in einem besonderen Anliegen (Intention) erbitten.

Als Stolgebühren bezeichnet man Gebühren bzw. Vergütungen für die Feier von Kasualien wie die Taufe, die kirchliche Trauung und die kirchliche Begräbnisfeier. Die Bezeichnung Stolgebühr leitet sich davon ab, dass der zelebrierende Kleriker bei der Feier von Sakramenten und Sakramentalien eine Stola umlegt.

Es handelt sich um eine kirchenhoheitliche Tätigkeit, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (z. B. Bestimmungen des CIC / Stipendien- und Stolgebührenordnung) erbracht wird. Die Leistung ist nicht steuerbar.

Pfarrfest, Karnevalsfeier, Sommerfest u. ä. (A 36)

Veranstaltet die Kirchengemeinde ein Fest oder eine Feier, so stellen die Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken, selbst gebastelten Dingen, Eintrittsgeldern usw. durch die Kirchengemeinde, unabhängig von der Verwendung der erzielten Einnahmen, eine wirtschaftliche und damit grundsätzlich steuerbare Tätigkeit dar. Der Verkauf erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und unterliegt der Umsatzsteuer.

Hinweis: Im Vorfeld ist zu klären, ob die Kirchengemeinde selbst oder eine eigenständige Organisation (z. B. KFD, Jugendverband, CVJM, Frauenhilfe e.V.) als Veranstalter auftritt bzw. in Eigenverantwortung die relevanten Einnahmen erzielt.

Stellt die Kirchengemeinde nur den äußeren Rahmen (Örtlichkeiten) ohne Entgelt zur Verfügung, in dem sich eigenständige Organisationen (z. B. CVJM, KfD, Jugendverband) auf eigene Rechnung präsentieren, ist jede Organisation für sich für die Versteuerung verantwortlich.

Beispiel:

Die Kirchengemeinde veranstaltet ein Pfarrfest. Die vielfältigen Gruppen und Verbände der Gemeinde engagieren sich bei den diversen Angeboten des Festes, treten aber „im Namen und auf Rechnung“ der Kirchengemeinde auf. Es werden u. a. Getränke und Speisen zum Verkauf angeboten. Sämtliche Einnahmen aus allen Aktivitäten des Pfarrfestes werden im „Namen und auf Rechnung“ der Kirchengemeinde erzielt und von der Gemeinde abgerechnet.

Die Einnahmen unterliegen bei der Kirchengemeinde der Umsatzsteuer, da sie auf privatrechtlicher Grundlage erzielt werden. Die Umsatzsteuer beträgt grundsätzlich 19 %.

Siehe auch Erläuterungen zu „Tanz-/Disco-Veranstaltungen“

Photovoltaikanlagen, Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien (A 37)

Das Betreiben eigener Anlagen und der Verkauf von Strom an Dritte stellt eine wirtschaftliche und damit grundsätzlich steuerbare Tätigkeit dar (Vermietung von Flächen zum Betrieb von Photovoltaikanlagen siehe Vermietung / Verpachtung E). Der Verkauf erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Die Tätigkeit unterliegt, sofern der Strom an Dritte verkauft wird, der Umsatzsteuer (Abschn. 2.5. UStAE; Oberfinanzdirektion NRW Arbeitshilfe: „Besteuerung der juristischen Person des öffentlichen Rechts“ vom 01.10.2014, S. 31, 92). Im Einzelnen ergeben sich folgende Konstellationen:

Inbetriebnahme vor dem 31.03.2012

Bei PV-Anlagen, bei denen die Inbetriebnahme vor dem 01.04.2012 erfolgt ist, erhalten die Betreiber neben dem eingespeisten Strom auch eine Vergütung für den dezentral (d. h. selbst) verbrauchten Strom. Hinsichtlich des dezentralen Stroms fingiert die Finanzverwaltung eine Hinlieferung an den Netzbetreiber und Rücklieferung vom Netzbetreiber an den Produzenten. Diese Altanlagen konnten dadurch vollumfänglich unternehmerisch genutzt werden und zu 100 % dem Unternehmensvermögen zugeordnet werden.

Beispiel:

Die Kirchengemeinde betreibt eine vor dem 31.03.2012 in Betrieb genommene PV-Anlage. Diese hat sie zu 100 % dem Unternehmensvermögen zugeordnet. Die Anlage produziert im Kalenderjahr 5.000 kWh Strom. Davon verbraucht die Kirchengemeinde 1.500 kWh selber.

Die Einnahmen unterliegen der Umsatzsteuer, da die Leistungserbringung auf privatrechtlicher Grundlage beruht. Aufgrund der fingierten Rücklieferung, muss die Kirchengemeinde den gesamten erzeugten Strom versteuern. Die Einspeisevergütung (netto) beträgt nach dem EEG 2009 unabhängig ob der Strom selbst verbraucht oder eingespeist wird 28,74 Cent/kWh.

Die Umsatzsteuer beträgt 19 %:

Bemessungsgrundlage Umsätze 19 %:	$28,74 \text{ Cent/kWh} \times 5.000 \text{ kWh} = 1.437,00 \text{ €}$
Umsatzsteuer 19 %:	$1.437,00 \text{ €} \times 19 \% = 273,03 \text{ €}$

Inbetriebnahme zwischen 01.04.2012 und 31.12.2012

Ab der Inbetriebnahme einer neuen PV-Anlage nach dem 31.03.2012 (also ab 01.04.2012) erhalten Betreiber keinen sogenannten Eigenverbrauchsbonus mehr. Die Strommenge, die nicht vom Netzbetreiber vergütet wird, kann vom Anbieter selbst verbraucht, direkt vermarktet oder dem Netzbetreiber zum Verkauf an der Börse angeboten werden. Soweit der Strom selbst verbraucht wird, liegt keine unternehmerische Nutzung mehr vor. Im Zeitraum 01.04.2012 bis 31.12.2012 konnten Körperschaften des öffentlichen Rechts ihre PV-Anlagen auch noch dem Unternehmensvermögen zuordnen soweit sie diese für hoheitliche Zwecke verwendet haben.

Beispiel:

Die Kirchengemeinde betreibt eine am 01.06.2012 in Betrieb genommene PV-Anlage. Diese hat sie zu 100 % dem Unternehmensvermögen zugeordnet. Die Anlage produziert im Kalenderjahr 450.000 kWh Strom. Davon verbraucht die Kirchengemeinde 100.000 kWh für

hoheitliche Zwecke selber. Die Vergütung für den nicht selber genutzten Strom beträgt netto 12,20 Cent/kWh.

Die Kirchengemeinde kauft zusätzlich Strom von einem Energieversorgungsunternehmen ein. Im betrachteten Kalenderjahr zahlt die Kirchengemeinde hierfür 21,70 Cent/kWh (brutto). Hierin ist auch der monatliche Grundpreis enthalten.

Die Einnahmen unterliegen der Umsatzsteuer, da die Leistungserbringung auf privatrechtlicher Grundlage beruht. Soweit die Kirchengemeinde den produzierten Strom für hoheitliche Zwecke verwendet, liegt eine unentgeltliche Wertabgabe vor (§ 3 Absatz 1b UStG). Die Umsatzsteuer beträgt 19 %.

Die Umsatzsteuer für den verkauften Strom ermittelt sich wie folgt:

Bemessungsgrundlage Umsätze 19 %: $12,20 \text{ Cent/kWh} \times 350.000 \text{ kWh} = 427.000,00 \text{ €}$
 Umsatzsteuer 19 %: $427.000,00 \text{ €} \times 19 \% = 81.130,00 \text{ €}$

Die Umsatzsteuer für die unentgeltliche Wertabgabe (hoheitlich verwendeter Strom) ermittelt sich aus dem Entgelt für den zusätzlich eingekauften Strom:

Bemessungsgrundlage Umsätze 19 %: $21,70 \text{ Cent/kWh} / 1,19 \times 100.000 \text{ kWh} = 18.230,00 \text{ €}$
 Umsatzsteuer 19 %: $3.463,70 \text{ €}$

Inbetriebnahme ab dem 01.01.2013

Ab der Inbetriebnahme 01.01.2013 dürfen Körperschaften des öffentlichen Rechts PV-Anlagen nicht mehr dem Unternehmensvermögen zuordnen soweit sie diese voraussichtlich für ihren hoheitlichen Bereich verwenden. Die unternehmerische bzw. hoheitliche Nutzung muss bei Anschaffung geschätzt werden.

Beispiel:

Die Kirchengemeinde betreibt eine am 01.06.2013 in Betrieb genommene PV-Anlage. Diese hat sie unter Zugrundelegung einer Schätzung zu 80 % dem Unternehmensvermögen zugeordnet. Die Anlage produziert im Kalenderjahr 450.000 kWh Strom. Davon verbraucht die Kirchengemeinde 100.000 kWh für hoheitliche Zwecke selber. Die Vergütung für den nicht selber genutzten Strom beträgt netto 12,20 Cent/kWh (netto).

Die Kirchengemeinde kauft zusätzlich Strom von einem Energieversorgungsunternehmen ein. Im betrachteten Kalenderjahr zahlt die Kirchengemeinde hierfür 21,70 Cent/kWh (brutto). Hierin ist auch der monatliche Grundpreis enthalten.

Die Einnahmen unterliegen der Umsatzsteuer, da die Leistungserbringung auf privatrechtlicher Grundlage beruht. Soweit die Kirchengemeinde den produzierten Strom für hoheitliche Zwecke verwendet, fällt grundsätzlich keine Umsatzsteuer an. Soweit sich die Zuordnung der Anlage zum Unternehmensvermögen nicht mit der tatsächlichen unternehmerischen Nutzung deckt, ist eine unentgeltliche Wertabgabe zu prüfen (§ 3 Absatz 1b UStG). Die Umsatzsteuer beträgt 19 %.

Die Umsatzsteuer für den verkauften Strom ermittelt sich wie folgt:

Bemessungsgrundlage Umsätze 19 %: $12,20 \text{ Cent/kWh} \times 350.000 \text{ kWh} = 427.000,00 \text{ €}$
 Umsatzsteuer 19 %: $427.000,00 \text{ €} \times 19 \% = 81.130,00 \text{ €}$

Die Zuordnung zum Unternehmensvermögen beträgt 80 %. 20 % sind damit dem hoheitlichen Bereich zugeordnet. Dies entspricht bei einer Jahresleistung von 450.000 kWh 90.000 kWh. Der übersteigende Betrag ist als unentgeltliche Wertabgabe zu versteuern. Die Umsatzsteuer für die unentgeltli-

che Wertabgabe (hoheitlich verwendeter Strom) ermittelt sich aus dem Entgelt für den zusätzlich eingekauften Strom:

Bemessungsgrundlage Umsätze 19 %:	21,70 Cent/kWh / 1,19 x 10.000 kWh = 18.235,00 €
Umsatzsteuer 19 %:	18.235,00 € x 19 % = 1.823,53 €

Plakate / Werbebanner (A 38)

Siehe Erläuterungen zu „Vermietung / Verpachtung“

Postkarten (A 39)

Siehe Erläuterungen zu „Druckerzeugnisse, Verkauf“

Reisen – vereinnahmte Entgelte (A 40 / B 59 / C 71 / C 88)

Die Kirchengemeinden führen zum Teil eine Vielzahl von Reisen durch, so z. B. Chorreisen, Besinnungstage, Messdienerfahrten sowie Kulturreisen ins In- und Ausland.

Grundsätzlich sind aus steuer- und haftungsrechtlichen Gründen sowie wegen der gesetzlichen Anforderungen des Reiserechts für die Durchführung und Abwicklung von Reiseleistungen externe gewerbliche Anbieter zu bevorzugen.

Tritt die Kirchengemeinde dennoch als Veranstalter einer Reise oder als Veranstalter vor Ort (z. B. Ausflüge, Besichtigungen) auf und erbringt dementsprechende Reiseleistungen, ist eine Abgrenzung dahingehend vorzunehmen, ob bei der Reise der kirchliche Verkündigungsauftrag im Vordergrund steht (z. B. durch permanente geistliche Begleitung, regelmäßige Gottesdienstbesuche und ähnliche Schwerpunkte) oder ob es sich um bloße Ausflugsfahrten handelt, bei denen der Geselligkeits-/Spaßcharakter im Vordergrund steht.

Zur umsatzsteuerrechtlichen Einordnung von Fahrten zu religiösen Zwecken siehe auch Erläuterungen zu „Exerzitien, Besinnungstage, Einkehrtage, Wallfahrten“. Grundsätzlich handelt es sich um einen Bestandteil des kirchlichen Verkündigungsauftrags, der nicht steuerbar ist und damit nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Hierzu zählen aus kirchlicher Sicht auch Ministranten-Zeltlager, Ausflüge mit Firmlingen, Kommunionkindern, Konfirmanden etc., da hier die Glaubensvermittlung im Vordergrund steht. Sofern die Leistungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erbracht werden und die Finanzierung ebenfalls öffentlich-rechtlich ausgestaltet ist (z. B. Beitrag auf Grundlage einer Beitragssatzung, Gebühr auf Grundlage einer Gebührensatzung), ist die Kirchengemeinde gem. § 2b Absatz 2 Nummer 2 UStG nicht Unternehmerin und die Umsätze sind nicht steuerbar. Die Kirchengemeinde wird in diesem Fall im Rahmen der öffentlichen Gewalt tätig. Wettbewerbsverzerrungen sind ausgeschlossen, da vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen gem. § 4 Nummer 25 UStG von der Umsatzsteuer befreit sind (s. auch Erläuterungen zu Jugendfahrten).

Hinweis: Ggf. sind als Grundlage für die öffentlich-rechtliche Durchführung entsprechende Satzungen, Beitrags- oder Gebührenordnungen zu erlassen.

Für alle anderen erbrachten Reiseleistungen gilt, dass sie der Umsatzsteuer unterliegen, weil sie auf privatrechtlicher Grundlage beruhen. Dabei sind Besonderheiten zu beachten.

Grundsätzlich ist die **Margenbesteuerung nach § 25 UStG** anzuwenden. Für die Ermittlung der Marge sind die Teilnehmergebühren ggf. zuzüglich der öffentlichen Mittel den Kosten gegenüberzustellen. Nur diese Marge wird dann ggf. der Umsatzsteuer unterworfen. Bei vielen Reisen, die ohne „Gewinnerzielung“ veranstaltet werden, kann diese Marge bei 0,00 EUR liegen. In diesen Fällen würde keine Umsatzsteuer anfallen.

Darüber hinaus sind **Jugendreisen**, die durch die Kirchengemeinde durchgeführt werden, nach § 4 Nummer 25 UStG generell steuerfrei. Auch die Kirchen sind steuerbefreite Leistungserbringer (Abschnitt 4.25.1. Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 UStAE). Jugendliche im Sinne dieser Vorschrift sind alle Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres. Steuerfrei sind auch die Beherbergung, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen, die den Personen, die bei den Leistungen tätig sind, als Vergütung für die geleisteten Dienste gewährt werden. Davon ausgenommen ist die Abgabe von alkoholischen Getränken.

Für **Bildungsreisen** kommt eine Steuerbefreiung nach § 4 Nummer 22 UStG in Frage. Die Leistungen sind steuerfrei, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Träger der Weiterbildung ist ein in § 4 Nummer 22 Buchstabe a UStG genannter Unternehmer, zum Beispiel eine juristische Person des öffentlichen Rechts (z. B. Kirchengemeinde) oder auch ein/e als gemeinnützig anerkannte/r Verein bzw. Stiftung.
2. Die Tagungsinhalte sind belehrender Art.
3. Die Teilnehmerbeiträge werden überwiegend dazu verwendet, die Kosten zu decken. Das gilt in jedem Fall, wenn die Reise „preisauffüllend“ durch öffentliche Zuschüsse mitfinanziert wird.

Die Steuerbefreiung beschränkt sich aber auf Bildungsveranstaltungen im engeren Sinn. Unter die Befreiungsregelung fallen nur die Erziehung von Kindern und Jugendlichen, Schul- oder Hochschulunterricht sowie die Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulung. Freizeit- und Hobbyveranstaltungen gehören nicht dazu (BFH, Urteil vom 27.4.2006, Az: V R 53/04).

Schadenersatz (Echter) (C 82)

Das Umsatzsteuerrecht unterscheidet zwischen echtem Schadenersatz, der mangels Leistungsaustausch nicht der Umsatzsteuer unterliegt und dem unechten Schadenersatz, bei dem die Gegenleistung ein Entgelt für eine erbrachte Leistung darstellt. Es kommt nicht darauf an, wie die Beteiligten das Geschäft bezeichnen, maßgebend ist ausschließlich, ob eine Leistung und eine Gegenleistung im Leistungsaustausch erbracht werden.

Tritt z. B. eine Versicherung für entstandene Schäden ein (z. B. Haftpflichtversicherung), stellt dies grundsätzlich echten Schadenersatz dar. Die Zahlungen der Versicherung sind nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Kein echter Schadenersatz liegt u. a. vor, wenn z. B. von Betreibern einer Windkraftanlage Zahlungen an „benachbarte“ Grundstückseigentümer (d. h. die nicht selbst Eigentümer des überlassenen Grundstücks sind) geleistet werden. Das gleiche gilt bei Ausgleichszahlungen für beim Bau einer Überlandleitung entstehende Flurschäden durch deren Betreiber an den Grundstückseigentümer. Derartige Entschädigungen sind steuerpflichtig.

Seminare (B 66)

Siehe Erläuterungen zu „Fortbildung / Schulungen“

Sommerfest (A 41)

Siehe Erläuterungen zu „Pfarrfest, Karnevalsfeier, Sommerfest“

Souvenirverkauf in Gemeindeläden, Kirchenshop, -kiosk (A 42)

Der Verkauf von Souvenirs, Devotionalien, Postkarten, Broschüren, Büchern, CDs, auch gemeindeeigenen Kirchenführern und Ähnliches stellt eine wirtschaftliche und damit grundsätzlich steuerbare

Tätigkeit dar. Die Leistungserbringung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und unterliegt der Umsatzsteuer. Für Druckerzeugnisse kommt der ermäßigte Steuersatz von 7 % in Betracht. Postkarten unterliegen dem vollen Steuersatz von 19 %.

Speisen und Getränke (A 43)

Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken sind steuerbar und steuerpflichtig. Das gilt auch für Getränkeautomaten und die Selbstbedienung mit Preisliste.

Siehe auch Erläuterungen zu „Getränkeautomat“

Spende (C 83)

Auch wenn eine Gegenleistung freiwillig erbracht wird, „kann“ ein umsatzsteuerbares Entgelt im Rahmen eines Leistungsaustausches vorliegen (Abschn. 1.1 Absatz 1 Satz 8 UStAE).

Ausreichend für die Annahme eines umsatzsteuerbaren Leistungsaustausches ist eine „innere Verknüpfung“ / ein „unmittelbarer Zusammenhang“ zwischen den beiden ausgetauschten Leistungen. Nicht erforderlich ist eine einklagbare Verbindlichkeit des Zuwendenden.

Eine Geldzuwendung darf nur dann als Spende gewertet werden, wenn diese vollkommen freiwillig, ohne jegliche Leistungsverbindlichkeit und „ohne die Erwartung eines besonderen (Nutzungs-)Vorteils gegeben wird“. Die „Spendenmotivation“ zur Förderung gemeinnütziger, hier kirchlicher Zwecke der Kirchengemeinde muss (eindeutig) im Vordergrund stehen. (BFH, Urteil vom 09.12.2014, Az. X R 4/11, Rz. 40 und 39). „Eintrittsspenden“ werden hingegen i. d. R. als nicht freiwillige Gegenleistung gewertet. Preisangaben – auch Orientierungswerte – für z. B. abzugebende Speisen, Getränke, Musikdarbietungen, Druckerzeugnisse etc. am Ausgabeort / Eingang schaden schon.

Ein (klassischer) „Opferstock“ neben dem Kircheneingang bzw. ein Spendenkörbchen z. B. mit der Aufschrift „für die Erhaltung der kirchlichen Arbeit unserer Kirchengemeinde“ oder aber auch für einen bestimmten Zweck (etwa „für die Erhaltung unserer Orgel“ oder „für unsere kirchliche Jugendarbeit“) sind Spenden, weil die innere Verknüpfung bzw. ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Ausgabe der bei dieser Veranstaltung ausgegebenen Speisen und Getränke bzw. dort aufgeführten Musikdarbietungen nicht vorliegt. Für eine Spende spricht – neben den allgemeinen Spendenkriterien – die Verbuchung der Gelder auf einem gesonderten Spendenkonto.

Sponsoring (A 44 / C 84)

Unter „Sponsoring“ wird die Bereitstellung von Geld durch Unternehmen zur Förderung von gemeinnützigen Körperschaften verstanden, womit das Unternehmen auch eigene unternehmensbezogene Ziele (z. B. Werbung, Imagepflege) verfolgt. Die Frage der Steuerpflicht für derartige Zuwendungen ist unabhängig voneinander auf der Ebene des Sponsors und des Empfängers zu prüfen. Für eine Kirchengemeinde als Empfänger der Sponsoringleistung sind dabei Art und Umfang der Gegenleistung maßgebend. Es ist demnach zu prüfen, ob und inwieweit aktiv an Werbemaßnahmen oder Ähnlichem mitgewirkt wird.

Erbringt eine Kirchengemeinde keinerlei Gegenleistung für eine Geld- oder Sachzuwendung, liegt keine Sponsoring- oder Werbeleistung vor, sondern es handelt sich um eine nicht steuerbare Spende.

Keine umsatzsteuerbare Gegenleistung (umgangssprachlich: Duldungsleistung) liegt vor, wenn der Empfänger von Zuwendungen aus einem Sponsoringvertrag auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen, auf seiner Internetseite oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch den Sponsor lediglich hinweist. Der Empfänger erbringt insoweit keine Leistung im Rahmen eines Leistungsaustausches, die Einnahmen hieraus sind demnach nicht umsatzsteuerbar. Der Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne beson-

dere Hervorhebung oder Verlinkung zu dessen Internetseiten, erfolgen. Dies gilt auch, wenn der Sponsor auf seine Unterstützung in gleicher Art und Weise lediglich hinweist. (vgl. Abschnitt 1.1 Absatz 23 UStAE).

Eine Gegenleistung liegt dagegen dann vor, wenn z. B. der Hinweis auf den Sponsor auf seine Webseite verlinkt wird.

Sponsoringleistungen mit Gegenleistung sind umsatzsteuerbar und unterliegen der Umsatzsteuer.

Siehe ergänzend Abschn. 1.1 Absatz 23 UStAE

Beispiele:

1. Ohne Gegenleistung

Der Kirchenchor veranstaltet ein kostenloses Konzert. Der örtliche Musikladen spendet hierfür eine neue Gitarre. Eine Gegenleistung erhält der Musikladen nicht.

Es liegt kein steuerbarer Leistungsaustausch vor. Es fällt keine Umsatzsteuer an. Die Kirchengemeinde kann eine Zuwendungsbestätigung ausstellen. Der Betrag der Spende bemisst sich nach dem Entnahmewert des Gegenstandes beim Unternehmer zzgl. der auf die Entnahme entfallenden Umsatzsteuer.

2. Duldungsleistungen

Der Kirchenchor veranstaltet ein kostenloses Konzert. Der örtliche Musikladen spendet hierfür eine neue Gitarre. Die Kirchengemeinde möchte sich erkenntlich zeigen und druckt in ihrer Einladung zum Konzert das Logo des Musikgeschäftes als Sponsor ab. Es erfolgt kein besonderer Hinweis auf das Geschäft. Auch der Werbeslogan des Musikgeschäftes wird nicht abgedruckt. Auf der Internetseite der Kirchengemeinde wird ebenfalls auf die Unterstützung hingewiesen. Eine Verlinkung zur Internetseite des Musikgeschäftes erfolgt nicht.

Es liegt kein steuerbarer Leistungsaustausch vor, da die Kirchengemeinde lediglich auf die Unterstützung des Musikgeschäftes hinweist. Es fällt keine Umsatzsteuer an.

3. Aktive (steuerbare) Gegenleistung

Der Kirchenchor veranstaltet ein kostenloses Konzert. Der örtliche Musikladen spendet hierfür eine neue Gitarre. Die Kirchengemeinde möchte sich erkenntlich zeigen und druckt in ihrer Einladung zum Konzert das Logo und den Werbeslogan des Musikgeschäftes als Sponsor ab. Auf der Internetseite der Kirchengemeinde wird ebenfalls auf die Unterstützung hingewiesen. Durch Anklicken des Logos gelangt man auf die Internetseite des Musikgeschäftes.

Es liegt Sponsoring gegen eine aktive Gegenleistung vor, da die Kirchengemeinde nicht lediglich auf die Unterstützung hinweist. Die Gitarre stellt eine Sachleistung dar und unterliegt als Einnahme der Umsatzsteuer, da die Leistungserbringung auf privatrechtlicher Grundlage erfolgt. Als Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich der gemeine Wert der Sachleistung des Sponsors anzusetzen (z. B. der Einkaufspreis der Gitarre i. H. v. 150,00 €). Die Umsatzsteuer beträgt 19 %.

Auch die Überlassung von Flächen für einen Infostand des Sponsors oder die Einräumung eines Rederechts ist aktive Gegenleistung.

Stolgebühren (C 85)

Siehe Erläuterungen zu „Messstipendien / Stolgebühren“

Tafeln / Suppenküchen (A 45 / C 86)

Die Ausreichung / Lieferung von Lebensmitteln durch eine Tafel / Suppenküche gegen einen (geringen) Kostenbeitrag unterliegt grundsätzlich der Umsatzsteuer. Dies gilt auch dann, wenn das Entgelt dem Wert der Lebensmittel nicht entspricht (Abschn. 1.1 Absatz 1 Satz 9 UStAE) und die Tafel nicht die Absicht hat, Gewinn zu erzielen (Abschn. 2.3 Absatz 8 Satz 2 UStAE).

Die Umsätze einer Tafel können umsatzsteuerfrei sein, sofern sie von einem anerkannten Verband der freien Wohlfahrtspflege (z. B. Caritas oder Diakonie) erbracht werden (§ 4 Nummer 18 UStG). Dabei reicht eine mittelbare Mitgliedschaft in einem amtlich anerkannten Wohlfahrtsverband aus. Das ist der Fall, wenn eine Tafel Mitglied des Bundesverbandes Deutsche Tafel e.V. ist. Denn dieser ist Mitglied des Paritätischen Gesamtverbandes.

Umsatzsteuerpflichtige Lieferungen können dem ermäßigten Steuersatz (7 %) unterliegen, soweit der Betrieb einer Tafel als Zweckbetrieb (s. s. Begriffsbestimmungen in Kapitel 8.1 der Handreichung) im Sinne der Abgabenordnung geführt wird.

Geben Tafeln die Lebensmittel unentgeltlich als Ausdruck der tätigen Nächstenliebe ab, unterliegt die Abgabe nicht der Umsatzsteuer. Die Abgabe ist in diesem Fall auch keine unentgeltliche Wertabgabe i. S. des § 3 Absatz 1b UStG, weil den Tafeln aus dem Erwerb der Lebensmittel kein Vorsteuerabzug zugestanden hat.

Siehe hierzu: Verfügung der OFD Niedersachsen vom 09.02.2016, S 2223-324-St 235, DStR 2016, 2710

Tanz-/Disco-Veranstaltungen im Rahmen der kirchlichen Jugendarbeit (B 67)

Tanz-/Disco-Veranstaltungen im Rahmen der kirchlichen Jugendarbeit können als (steuerbegünstigter) Zweckbetrieb durchgeführt werden. Die von Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres erhobenen Eintrittsgelder sind dann ggf. nach § 4 Nr. 25 Satz 1 Buchst. a) UStG in Verbindung mit § 11 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII in Verbindung mit Abschn. 119 Abs. 2 Satz 4 UStR 2000 umsatzsteuerfrei. Eintrittsgelder, die von erwachsenen Personen (nach Vollendung des 27. Lebensjahres) erhoben werden unterliegen jedoch dem vollen Regelsteuersatz von 19 %. Gegebenenfalls sind der (Besucher-)Anteil und die darauf bezogenen Eintrittseinnahmen sachgerecht zu schätzen.

Tombola, Gewinnspiele, Lotterie (Verkauf von Losen) – (A 46)

Öffentliche Lotterien und Ausspielungen (worunter auch eine Tombola fällt) dürfen nur mit Erlaubnis der jeweils zuständigen Behörde veranstaltet werden. Zuständig ist in der Regel die (politische) Gemeinde. Eine „öffentliche Ausspielung“ ist gegeben, wenn sich außenstehende Dritte daran beteiligen können.

Lotterien und Ausspielungen, bei denen der Gesamtpreis der Lose 650 € übersteigt, sind grundsätzlich beim zuständigen Finanzamt anzumelden, da hierfür entweder Lotteriesteuer oder, falls für die Lotteriesteuer eine Befreiung greift, Umsatzsteuer anfallen kann.

Unter bestimmten Voraussetzungen gilt für Veranstaltungen von Kirchengemeinden die sogenannte „Allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien und Ausspielungen“ als erteilt. Veranstaltungen, die unter diese allgemeine Erlaubnis fallen, sind von der Lotteriesteuer befreit.

Erlöse aus dem Losverkauf sind umsatzsteuerpflichtig. In diesem Fall greift der ermäßigte Steuersatz von zurzeit 7 % (§ 12 Absatz 2 Nummer 8 a UStG). Dies gilt auch, wenn eine Tombola i. R. eines Zweckbetriebes nach § 68 Nr. 6 AO durchgeführt wird.

Beispiel:

Die Kirchengemeinde veranstaltet im Rahmen ihres Pfarrfestes eine Tombola. Die Erlöse in Höhe von 140,00 € werden an die Kindernothilfe e. V. gespendet.

Die Einnahmen unterliegen der Umsatzsteuer, da die Leistungserbringung auf privatrechtlicher Grundlage erfolgt. Die Umsatzsteuer beträgt 7 % (§ 12 Absatz 2 Nummer 8 a UStG).

Verkauf und Verwertung von eigenem Inventar

(z. B. Abgabe von gebrauchten PCs, Möbeln, Dienstfahrzeugen etc.) – (C 87 / A 47)

Der Verkauf bzw. die Verwertung von eigenem Inventar (gebrauchte Büromöbel, PCs, Dienstfahrzeuge etc.) aus dem nicht unternehmerischen (hoheitlichen) Bereich unterliegen als sogenannte „Hilfsgeschäfte“ nicht der Besteuerung. Dies gilt auch für die Umsatzsteuer über das Jahr 2020 hinaus. Durch die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b UStG) ergeben sich insoweit keine Änderungen (vgl. BMF-Schreiben vom 16.12.2016 (Anwendungsfragen des § 2b UStG), Rz 19 u 20).

Werden allerdings Gegenstände verkauft, die im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit genutzt wurden und für die dementsprechend ein Vorsteuerabzug genutzt wurde, unterliegt der Verkauf der Umsatzsteuer.

Beispiel 1:

Die Kirchengemeinde richtet das Gemeindehaus neu ein. Das alte Mobiliar verkauft sie für insgesamt 350,00 €. Die Einnahmen unterliegen nicht der Umsatzsteuer, da es sich um Hilfsgeschäfte im Rahmen des hoheitlichen Bereiches handelt. Es fällt keine Umsatzsteuer an.

Beispiel 2:

Die Kirchengemeinde richtet ihre allgemein zugängliche Cafeteria im Gemeindehaus neu ein. Aus dem Verkauf der alten Inneneinrichtung erzielt die Kirchengemeinde Einnahmen in Höhe von 1.200,00 €.

Mit dem Betrieb des Cafés wird die Kirchengemeinde unternehmerisch tätig, da die Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage beruhen. Der Verkauf der Inneneinrichtung unterliegt der Umsatzsteuer, da der Verkauf aus dem unternehmerischen Bereich erfolgt und auf privatrechtlicher Grundlage beruht. Die Umsatzsteuer beträgt 19 %.

Vermietung und Verpachtung (A 48 / B 68)

Kirchengemeinden sind oftmals Vermieter oder Verpächter von unbebautem Grundbesitz und bebauten Grundstücken.

Die Vermietung / Verpachtung von Objekten, Flächen und Sachen erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und unterliegt spätestens ab 2021 grundsätzlich der Umsatzsteuer. Eine Vielzahl von Vermietungs- und Verpachtungsumsätzen bleiben allerdings aufgrund der allgemeingültigen Befreiungsvorschrift in § 4 Nummer 12 des Umsatzsteuergesetzes auch weiterhin von der Umsatzsteuerpflicht ausgenommen.

Basierend auf der konkreten Ausgestaltung der Grundstücks- und Gebäudeüberlassungen, möglichen zusätzlichen Nebenleistungen usw. können im Bereich der „Vermietungen und Verpach-

tungen“ insofern steuerpflichtige Einnahmen und steuerfreie Einnahmen erzielt werden. Daher ist eine differenzierte Betrachtung erforderlich:

	steuerfrei	steuerpflichtig
A) Wohnungsvermietungen		
- langfristig (unbefristet, mehr als 6 Monate), einschl. Garage oder Stellplatz, einschl. Nebenkostenabrechnung	B 68 a)	
- kurzfristig (bis zu 6 Monaten)		A 48 a)
B) Garagen-, Parkplatzvermietungen		
- im Verbindung mit Wohnungsvermietung (s.o.)	B 68 a)	
- eigenständig, ohne Verbindung mit Wohnungsvermietung		A 48 b)
- kurzfristige Vermietung von Parkplätzen (Parkhaus, Parkbuchten etc.)		A 48 c)
C) Gewerbliche Mietobjekte, Vermietung gewerblich genutzter Räume (z. B. Gaststätte, Geschäftslokal) <u>vgl. hierzu Anmerkungen im Anschluss an diese Übersicht</u>		
- mit Inventar, Betriebsvorrichtungen, Mobiliar u. ä. (vollständig ausgestatteter Gewerbebetrieb)		A 48 d)
- ohne Inventar, Betriebsvorrichtungen, Mobiliar u. ä.	B 68 f)	
- ohne Inventar, Betriebsvorrichtungen, Mobiliar u. ä. an steuerpflichtigen Unternehmer bei Option gemäß § 9 UStG		A 48 e)
D) Vermietung von gemeindlichen Räumen (z. B. im Pfarrheim)		
- Eigennutzung Pfarr- und Jugendheim durch Gruppen der Kirchengemeinde (Kostenumlagen o.ä.)	nicht steuerbarer Innenumsatz	
- Langfristige Nutzung Pfarr- und Jugendheim durch rechtlich selbständige Vereine, Gruppierungen und Verbände	B 68 b)	
- Kurzfristige Vermietung von Räumen, mit Inventar, Betriebsvorrichtungen, Mobiliar (z. B. für Familienfeiern), Erbringung von weiter gehenden Leistungen (Verkauf von Speisen und Getränken, Reinigung, Hausmeisterdienste)		A 48 g)
- kurzfristige Vermietung von Räumen ohne Sonder- und Nebenleistungen wie unter c) beschrieben	B 68 c)	
E) Dachflächen-Verpachtung an einen Photovoltaikanlagen-Betreiber u. ä. (auch wenn als Gegenleistung die Dachsanierung vereinbart ist)	B 68 d)	
F) Verpachtung von Grundbesitz (Landpacht) einschließlich vertraglich vereinbarter Abbau von Bodenschätzen (z. B. Kies, Sand)	B 68 e)	
G) Überlassung von Grundstücken zur Errichtung von Mobilfunkstationen, Windkraftanlagen, Strommasten	B 68 g)	

	steuerfrei	steuerpflichtig
H) Jagdverpachtung (Verpachtung Eigenjagdbezirk durch die Kirchengemeinde)		A 48 i)
I) Verpachtung des Jagdrechts eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks durch eine Jagdgenossenschaft (Ausschüttungen an die Kirchengemeinde)	B 68 h)	
J) Vermietung Standflächen für Kirmes, Wochenmärkte etc. (ohne weitergehende Nebenleistungen wie Ordnungsdienste, Anschluss an das Versorgungsnetz etc.)	B 68 i)	
K) Vermietungen von Werbeflächen an Gebäuden, Anschlagssäulen, Gerüsten etc.		A 48 h)
L) Kurzfristige Fremdvermietung von Camping- und Zeltplätzen		A 48 f)

Zu A) Wohnungsvermietungen

Die Einnahmen aus langfristiger Wohnungsvermietung und Raumvermietung sind gem. § 4 Nummer 12 UStG steuerfrei. Langfristig bedeutet hierbei ein Zeitraum von mehr als 6 Monaten. Hierunter fallen auch Garagen- und Parkplatzvermietung die als unselbständige Nebenleistung in einem direkten Zusammenhang mit der Wohnungsvermietung stehen. Zur Frage der Kurz- oder Langfristigkeit kommt es auf die Absicht des Unternehmers an (s. Abschn. 4.12.9 Abs. 1 S. 2 UStAE).

Zu den steuerfreien Leistungen der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken gehören gemäß Abschnitt 4.12.1 Absatz 5 UStAE auch die damit in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden üblichen Nebenleistungen (BFH-Urteil vom 09.12.1971, V R 84/71, BStBl 1972 II S. 203). Dies sind Leistungen, die im Vergleich zur Grundstücksvermietung bzw. -verpachtung nebensächlich sind, mit ihr eng zusammenhängen und in ihrem Gefolge üblicherweise vorkommen. Als Nebenleistungen sind in der Regel die Lieferung von Wärme, die Versorgung mit Wasser, auch mit Warmwasser, die Überlassung von Waschmaschinen, die Flur- und Treppenreinigung, die Treppenbeleuchtung sowie die Lieferung von Strom durch den Vermieter anzusehen.

Zu C) Gewerbliche Mietobjekte, Vermietung gewerblich genutzter Räume (z. B. Gaststätte, Geschäftslokal)

Bei der Vermietung von Räumlichkeiten sieht das Umsatzsteuergesetz in bestimmten Fällen vor, dass der Vermieter freiwillig auf die Steuerbefreiung der Mieteinnahmen verzichten und zur Umsatzsteuerpflicht optieren kann (§ 9 Absatz 1 UStG).

Diese Option kann z. B. in Betracht kommen, wenn eine Immobilie neu errichtet oder vom Eigentümer mit hohen Aufwendungen saniert wird. Das gleiche gilt für umfängliche Instandhaltungen und Instandsetzungen des Eigentümers während der Mietzeit. Die allgemeine Steuerbefreiung bei langfristigen Raumvermietungen hat in diesem Zusammenhang zur Folge, dass ein Vorsteuerabzug aus den Investitionen des Vermieters ausgeschlossen bleibt. Um diesen Nachteil auszugleichen bzw. zu verhindern, hat der Gesetzgeber die Einräumung einer Option zur Steuerpflicht für die Vermietung von Grundstücken und Räumen zugelassen.

Voraussetzung ist, dass die Vermietung an einen anderen Unternehmer erfolgt, der zu mindestens 95 Prozent umsatzsteuerpflichtige Ausgangsleistungen in diesen Räumen erbringt. Sollte Vorsteuer geltend gemacht werden, trägt der Vermieter das Risiko, dass der Mieter in den Räumen tatsächlich

umsatzsteuerpflichtigen Ausgangsleistungen nachgeht. Bei Neuvermietungen oder Nutzungsänderungen wird es ggf. erforderlich, den Vorsteuerabzug zu korrigieren.

Sollte die Kirchengemeinde Kleinunternehmerin sein, kann sie von dem Optionsrecht nur dann Gebrauch machen, wenn sie gleichzeitig auf den Status als Kleinunternehmerin verzichtet.

Die Mitvermietung von Inventar etc. (möblierter Raum / Gebäude) kann ebenfalls steuerfrei erfolgen, sofern diese Leistung mit der Hauptleistung (der Vermietung des Raumes / Gebäudes) untrennbar verbunden ist und mit dieser eine einheitliche Leistung bildet (BFH vom 11.11.2015, V R 37/14 für Überlassung von Inventar eines Pflegeheimes als Nebenleistung).

Aufgrund der an die kostensenkenden Vorsteuerabzugsmöglichkeiten geknüpften Bedingungen ist eine steuerliche Beratung dringend zu empfehlen.

Zu D) Vermietung von gemeindlichen Räumen (z. B. im Pfarrheim / Gemeindehaus)

Als Ort der Begegnung dienen gemeindliche Räumlichkeiten in erster Linie der Gemeindebildung und der Kommunikation innerhalb der Gemeinde, zwischen Einzelnen und Gruppen. Sie stehen damit vorrangig den Gruppen der Gemeinde sowohl zur inhaltlichen Arbeit wie auch für Feiern und Feste der Gruppen und der ganzen Gemeinde zur Verfügung (vgl. Wortlaut unter <https://www.sankt-petrus-bonn.de/kontakt-und-ansprechpartner/raumvermietung>).

Daneben werden gemeindliche Räumlichkeiten regelmäßig auch für externe Nutzungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt, sei es, für private Veranstaltungen und Feiern, oder für selbständige kirchliche Gruppen der Gemeinde und deren Veranstaltungen und Arbeit.

Für die Frage der Umsatzsteuerpflicht ist zum einen maßgebend, wer die Räumlichkeiten nutzt und zum anderen, welche Leistungen konkret mit der Vermietung einhergehen:

- **Eigennutzung Pfarr- und Jugendheim durch Gruppen der Kirchengemeinde (interne Kostenumlagen o. ä.)**

Interne Kostenumlagen, die von Gruppen der Kirchengemeinde erhoben werden, stellen sogenannten nicht steuerbaren Innenumsatz dar. Derartige Umlagen brauchen für die Bestandsaufnahme nicht erfasst werden.

- **Langfristige Nutzung Pfarr- und Jugendheim durch rechtlich selbständige Vereine, Gruppierungen und Verbände**

Sofern für die Nutzung (z. B. einmal wöchentlich Gruppenraum im Pfarrheim) ein Mietentgelt erhoben wird, bleibt dieses Entgelt steuerfrei. Dies gilt auch für Abrechnung von Nebenkosten.

- **Kurzfristige Vermietungen von Räumen an wechselnde Nutzer (z. B. für private Veranstaltungen und Feiern)**

Insbesondere für derartige externe Nutzungen sollte in jedem Fall ein schriftlicher Mietvertrag mit Nutzungsordnung abgeschlossen werden. Die genauen Details der Überlassung (Nutzung Raum, Inventar, Betriebsvorrichtungen) und die Nutzungsbedingungen zur Sicherstellung des pfleglichen Umgangs (Lärm, Müllbeseitigung, Reinigung etc.) sind zu fixieren.

Ob die vereinbarten Entgelte bei kurzfristiger Raumvermietung für private Veranstaltungen und Feiern umsatzsteuerpflichtig sind, entscheidet sich nach dem Umfang der vereinbarten Leistungen.

Steuerfrei bleibt die Vermietung des Raumes als solcher nach § 4 Nr. 12 Satz 1 UStG (Abschn. 4.12.1. Abs. 3 Satz 2 UStAE). Die (Mit-)Überlassung des üblichen Inventars (z. B. Bestuhlung und

andere Einrichtungsgegenstände) können der umsatzsteuerfreien Raumvermietung zugerechnet werden (Abschn. 4.12.1. Abs. 3 Satz 3 UStAE), ebenso die sonst üblicherweise mit der Raumvermietung eng zusammenhängenden Nebenleistungen, z. B. Betriebskosten wie Licht, Wasser, Heizung, die Reinigung u. ä. (Abschn. 4.12.1. Abs. 5 UStAE)

Die Steuerbefreiung erstreckt sich in der Regel auch auf mitvermietete oder mitverpachtete Einrichtungsgegenstände, z. B. auf das bewegliche Büromobiliar oder das bewegliche Inventar eines Seniorenheims (BFH-Urteil vom 11.11.2015, V R 37/14, BStBl 2017 II S. 1259).

Werden weitergehende Leistungen im Rahmen der Vermietung vereinbart, wie z. B. die Überlassung von Betriebsvorrichtungen (Abschn. 4.12.10 UStAE), sind die hiermit zusammenhängenden Einnahmen steuerpflichtig.

Beispiele:

Die bloße Bereitstellung eines Gemeinderaumes (inklusive Stühle und Tische) für die Trauergemeinde im Anschluss an die Beerdigungsfeier ist steuerfrei.

Das gleiche gilt für die Anmietung des Pfarrheimes für eine Jubiläumsfeier, wenn neben der Überlassung des Raumes auch die Nutzung der Schanktheke, der Küche (Geschirr) und der Musikanlage vereinbart wird.

Sofern die Kirchengemeinde die Veranlagungsgrenze der sogenannten Kleinunternehmerregelung mit ihren steuerpflichtigen Gesamteinnahmen unterschreitet, ist aber auch in diesen Fällen keine Umsatzsteuer auszuweisen und an das Finanzamt abzuführen.

Zu E) Dachflächen-Verpachtung an einen Photovoltaikanlagen-Betreiber

Verfügungen des Bayerischen Landesamts für Steuern S 7168.1.1-4/6 St33 vom 17.08.2011 (Umsatzsteuerliche Beurteilung einer „Dachverpachtung“ an einen PV-Anlagenbetreiber gegen Übernahme der Dachsanierung) ... „Derzeit ‚pachten‘ Investoren von Gebäudeeigentümern Dächer an, um darauf Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) zu errichten und zu betreiben. ... Teilweise ist ein Entgelt vereinbart, ... teils übernimmt der künftige PV-Anlagenbetreiber als Gegenleistung die Sanierung des Daches (ggf. mit Baraufgabe). Mit diesen Verträgen gestatten die Gebäudeeigentümer dem ‚Pächter‘, auf dem Dach eine PV-Anlage anzubringen. Insoweit liegt eine steuerfreie Grundstücksvermietung (§ 4 Nummer 12a UStG) vor, die vergleichbar ist mit Standortmietungen für Mobilfunkmasten (vgl. BMF-Schreiben vom 28.11.2005, BStBl. I 2005 S. 1965, Abschnitt 3.10 Absatz 6 Nummer 5 und 4.12.8 Absatz 2 UStAE) ...“

Zu F) Landpacht

Eine Grundstücksverpachtung ist gegeben, wenn dem Pächter das Grundstück nicht nur zum Gebrauch überlassen, vielmehr im auch der „Fruchtgenuss“ gewährt wird (§ 581 BGB). Auch der vertraglich vereinbarte Abbau von Bodenschätzen (z. B. Kies, Sand) ist der Grundstücksverpachtung zuzuordnen. Das gilt auch für die Überlassung zur Ablagerung von Abfällen – z. B. Überlassung eines Steinbruchs zur Auffüllung mit Klärschlamm – s. BMF-Schreiben vom 21.01.2016.

Zu G) Überlassung von Grundstücken zur Errichtung von Mobilfunkstationen, Windkraftanlagen, Strommasten

Telefongesellschaften schließen sogenannte Standortmietverträge über Funkfeststationen mit Kirchengemeinden ab. Nach Vertragsende ist die Funkfeststation wieder zu beseitigen. Diese Standortmiet-

verträge fallen unter die steuerfreie Grundstücksvermietung gem. § 4 Nummer 12 UStG. Das Gleiche gilt für die Überlassung von Grundbesitz zur Errichtung von Strommasten für eine Überlandleitung einschließlich der Einräumung der damit zusammenhängenden Rechte (BMF-Schreiben vom 18.10.2015). Dies betrifft auch Ausgleichszahlungen für infolge des Baus der ÜL-Ltg. entstandenen Flurschäden, ebenso nachfolgende Schreiben der OFD Niedersachsen vom 14.09.2016.

Bei der Verpachtung des Standortes für die Aufstellung einer Windkraftanlage handelt es sich um eine Überlassung eines Grundstücks zur ausschließlichen Nutzung, die gem. § 4 Nummer 12 UStG umsatzsteuerbefreit ist (Schreiben der OFD Niedersachsen vom 14.09.2016). Sofern vom Anlagenbetreiber Flurschäden entschädigt werden, die beim Bau oder der Wartung einer Windkraftanlage entstanden sind, sind diese Entschädigungen als Nebenleistungen zur Grundstücksüberlassung zu werten, die ebenfalls umsatzsteuerfrei sind.

Zu H) Jagdverpachtung

Die Kirchengemeinde wird mit der Verpachtung von Jagdrechten unternehmerisch tätig. Daher unterliegt die Verpachtung der Jagd dem Regelsteuersatz von 19 % der Umsatzsteuer. Zahlungen für Wildschäden (pauschal oder genau beziffert) stellen echten Schadenersatz dar und sind nicht steuerbar- und pflichtig (Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main vom 15.12.2010 - S 7410 A - 4 - St 16 (Abs. 3.3).

Diese Ausführungen gelten sinngemäß auch für die Verpachtung von Fischereirechten (http://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Aktuelles/Merkblatt_Jagdgenossenschaften.pdf).

Zu J) Vermietung Standflächen für Kirmes, Wochenmärkte etc.

Als einheitliche Leistung in vollem Umfang gem. § 4 Nr. 12a UStG steuerbefreit – Ausnahme: Übernahme Ordnungsdienste – also weitergehende, dominierende Nebenleistungen; vgl. auch BMF-Schreiben vom 21.01.2016, vgl. auch Abschnitt 4.12.5 Absatz 2 Satz 4 UStAE

Zu K) Vermietungen von Werbeflächen an Gebäuden, Anschlagssäulen, Gerüsten etc.

Im vorliegenden Fall tritt die Vermietung im Vergleich zu der Duldung in den Hintergrund, sodass insgesamt eine steuerbare und steuerpflichtige Leistung vorliegt.

Vgl. Abschnitt 4.12.6 Absatz 1 Ziff. 6 UStAE (Verträge besonderer Art)

Vermietung von Inventar und Betriebsvorrichtungen (A 49)

Die Einnahmen aus der (gesonderten) Vermietung von Inventar und Betriebsvorrichtungen unterliegen der Umsatzsteuer.

Beispiel:

Fremdvermietung von Tagungstechnik (z. B. Beamer, Projektor, Lautsprecheranlagen), Küchengeräte, mobile Zapfanlagen, Musikanlagen, Stühle, Tische, Fahrzeuge etc.

Weihnachtsbaumverkauf (A 50)

Einnahmen aus dem Verkauf von Weihnachtsbäumen sind steuerbar und unterliegen der Umsatzsteuer. Sollte der Verkauf von Weihnachtsbäumen im Rahmen eines forstwirtschaftlichen Betriebes

erfolgen, handelt es sich um Einnahmen aus „Land- und Forstwirtschaft“ bzw. „Forstwirtschaftliche Umsätze“ (s. hierzu auch A 14).

Neben dem Verkauf im Rahmen eines forstwirtschaftlichen Betriebs, bei dem die Einnahmen nach der Durchschnittsbesteuerung (§ 24 UStG) besteuert werden, sind weitere Fallkonstellationen denkbar. Dabei ist auch zu unterscheiden, ob es sich um einen naturbelassenen oder einen geschmückten Baum handelt.

Die Einnahmen unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer, da die Leistungserbringung auf privatrechtlicher Grundlage beruht. Dabei finden je nach Fallkonstellation unterschiedliche Steuersätze Anwendung:

Verkauf im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs

Beispiel 1:

*Die Kirchengemeinde verkauft im Dezember Weihnachtsbäume, die sie aus ihrem selbst betriebenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb geschlagen hat. Aus dem Verkauf erzielt sie Einnahmen in Höhe von 1.500,00 €. Sind die Bäume „irgendwo zufällig“ im Wald gewachsen und anschließend geschlagen worden, beträgt der **Steuersatz 5,5 %**.*

Beispiel 2:

*Für Bäume, die nicht „zufällig“ im Wald gewachsen, sondern auf einer Sonderkultur / Tannenbaumplantage gezogen wurden, die extra für diesen Zweck angelegt worden ist, beträgt der **Steuersatz 10,7 %** (§ 24 Absatz 1 Satz 1 Nr.3 UStG).*

Verkauf außerhalb eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs

Die Kirchengemeinde verkauft im Dezember Weihnachtsbäume, die sie von einem örtlichen Förster erworben hat. Aus dem Verkauf erzielt sie Einnahmen in Höhe von 1.500,00 €.

*Die **Umsatzsteuer beträgt 7 %** (§ 12 Absatz 2 Nr. 1 UStG und Nr. 9 der Anlage 2 zum UStG).*

Werbemobile (A 51)

Wird der Kirchengemeinde ein Werbemobil überlassen, richtet sich die Frage der Umsatzsteuerpflicht nach den vertraglichen Absprachen mit dem Werbeunternehmer. Maßgebend ist, ob die Kirchengemeinde im Rahmen der vereinbarten Nutzung des Fahrzeuges eine aktive Gegenleistung erbringt und demgemäß ein steuerpflichtiger Leistungsaustausch vorliegt.

Von einer derartigen aktiven Gegenleistung der Kirchengemeinde ist auszugehen, wenn die Kirchengemeinde vertraglich verpflichtet ist, das Fahrzeug über den zu eigenen Zwecken notwendigen Umfang hinaus einzusetzen oder es werbewirksam abzustellen, Pressekonferenzen zu veranstalten und Kontakte zwischen potenziellen Werbeträgern und dem Werbeunternehmer herzustellen. Bemessungsgrundlage für diese „aktive“ Werbeleistung ist der Wert der Fahrzeuglieferung, also der Einkaufspreis des Fahrzeugs (§ 10 Absatz 2 Satz 2 UStG).

Zur Abgrenzung gegenüber nicht steuerbaren Duldungsleistungen vgl. Anmerkungen zu C 85 „Sponsoring“

Zur Vermietung von Werbeflächen auf eigenen Fahrzeugen der Kirchengemeinde vgl. Anmerkungen zu A 2 „Anzeigen“

Siehe hierzu: „Umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Überlassung von Werbemobilen an soziale Institutionen, Sportvereine und Kommunen“ Verfügung des Bayerischen Landesamtes für Steuern vom 02.06.2015 (VV BY LfSt 2015-06-02 S 7119.1.1-3/1 St33)

Zuschüsse Kommune etc. (C 89)

Das Umsatzsteuerrecht unterscheidet zwischen einem echten Zuschuss, der mangels Leistungsaustausch nicht der Umsatzsteuer unterliegt und dem unechten Zuschuss, bei dem die Gegenleistung ein Entgelt für eine erbrachte Leistung darstellt.

Ein echter nicht steuerbarer Zuschuss liegt vor, insofern Zahlungen nicht aufgrund eines Leistungsaustauschverhältnisses erbracht werden. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Zuschuss nicht an bestimmte Umsätze anknüpft, sondern unabhängig von einer bestimmten Leistung gewährt wird. Zahlungen, die vorrangig dem leistenden Zahlungsempfänger zu seiner Förderung aus strukturpolitischen, volkswirtschaftlichen oder allgemeinpolitischen Gründen gewährt werden, stellen echte Zuschüsse dar (s. auch Ausführungen in Kapitel 5).

9.3 Katalog von Betätigungsfeldern und deren umsatzsteuerliche Einordnung (z. B. bei (Erz-)Diözesen / Landeskirchen – Schwerpunkt Beistandsleistungen)

Folgt zu einem späteren Zeitpunkt

(es handelt sich lediglich um den Katalog / die Tabellen zum nachfolgenden Steuer-ABC)

9.4 Steuer-ABC: Erläuterungen zu den Tätigkeiten (z. B. der (Erz-)Diözesen / Landeskirchen – Schwerpunkt Beistandsleistungen)

Inhaltsverzeichnis

Amtsblatt, kirchliches.....	79
Arbeitssicherheit.....	79
Architektenleistungen, Leistungen des Bauamtes.....	79
Archiv- und Personenstandsanfragen.....	79
Betriebliche Eingliederung.....	80
Bildungshäuser.....	80
Bücherei.....	80
Buchführungstätigkeiten.....	80
Cafeteria.....	80
Dienstleistungen eines Kostenteilungszusammenschlusses.....	80
Dienstleistungen für andere kirchliche JPöR.....	80
Dienstleistungen für Dritte.....	84
Druckerzeugnisse.....	84
EDV / IT-Dienstleistungen.....	84
Erbbaurechte.....	84
Exerzitien, Besinnungstage / Einkehrtage / Wallfahrten.....	84
Flurbereinigungs- und Umlegungsverfahren.....	84
Gehaltsabrechnung / ZGASSt.....	84
Geschäftsbesorgungsvertrag.....	85
Grundstücksverwaltung, Facility-Management.....	85
Inventar, Verkauf von eigenem.....	85
Jugendhäuser.....	85
Kantine.....	85
Mediathek.....	85
Miet- und Pachtverhältnisse.....	85
Parkraumüberlassung.....	85

Personalüberlassung (Personalgestellung)	85
Personalverwaltung	86
Reiseveranstaltung.....	86
Religionsunterricht, Erteilung an staatlichen Schulen.....	86
Schulsporthallen, Bereitstellung an nichtgewerbliche Dritte	86
Soziale und psychologische Beratung	87
Sponsoring.....	87
Tagungshäuser	87
Urheberrechte / Verlagsrechte	87
Verkauf und Verwertung von eigenem Inventar	87
Vermietung und Verpachtung	87
Verlagsrechte	87

Amtsblatt, kirchliches

Ein kirchliches Amtsblatt ist ein offizielles Veröffentlichungs-/kirchenamtliches Mitteilungsblatt von kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts, in dem amtliche Mitteilungen bekannt gegeben werden.

Die Herausgabe durch die kirchliche Körperschaft selbst an andere jPöR erfolgt im Rahmen der öffentlichen Gewalt und ist nicht steuerbar (§ 2b Absatz 1 UStG).

Sollte der Verkauf an private Dritte erfolgen, ist die Leistung mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz (7 %) zu versteuern.

Falls amtliche Mitteilungen in anderen Publikationen veröffentlicht werden, die Werbeanzeigen enthalten, aber nicht überwiegend Werbezwecken dienen, unterliegt der Verkauf dem ermäßigten Steuersatz von 7 % (. (vgl. lfd. Nummer 49b in der Liste der dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Gegenstände in der Anlage 2 zu § 12 Absatz 2 Nummer 1 und 2 UStG und Rdn. 155 des BMF-Schreibens vom 05.08. 2004 (BStBl. 2004 I S. 638)).¹

Arbeitssicherheit

Siehe Dienstleistungen für andere kirchliche jPöR

Architektenleistungen, Leistungen des Bauamtes

Siehe Dienstleistungen für andere kirchliche jPöR

Archiv- und Personenstandsfragen

Die entgeltliche Nutzung der kirchlichen Archive im Rahmen von kirchenhoheitlichen Auskünften (z. B. Taufbescheinigungen, Kirchenmitgliedschaften etc.), stellen eine kirchenhoheitliche Tätigkeit dar, die nicht steuerbar ist (§ 2b Absatz 1 UStG). Die Auskünfte / Bescheinigungen und Abschriften werden auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (Archivbenutzungs- und Gebührenverordnung) erbracht; eine Wettbewerbssituation ist ausgeschlossen.

¹ Handbuch (Loseblattwerk) „Die Mehrwertsteuer der Gemeinden und ihrer Betriebe“ (von Löblein/Pentenrieder).

Die Nutzung der Archive für private Zwecke (z. B. Ahnenforschung, wissenschaftliche Arbeiten etc.) erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und ist daher steuerbar, kann aber gemäß § 4 Nr. 20a UStG ggf. steuerbefreit sein.

Betriebliche Eingliederung

Siehe Dienstleistungen für andere kirchliche jPöR

Bildungshäuser

Siehe Katalog Kirchgemeinden

Bücherei

Siehe Katalog Kirchgemeinden

Buchführungstätigkeiten

Siehe Dienstleistungen für andere kirchliche jPöR

Cafeteria

Siehe Katalog Kirchgemeinden

Dienstleistungen eines Kostenteilungszusammenschlusses

Die europäische Mehrwertsteuersystemrichtlinie (Art. 132 Abs. 1 Buchst. f) befreit Dienstleistungen, die selbständige Zusammenschlüsse von Personen an ihre Mitglieder erbringen (sogenannte Kostenteilungszusammenschlüsse oder Cost-Sharing-Groups), von der Mehrwertsteuer.

Der Leistungsaustausch innerhalb eines Kostenteilungszusammenschlusses ist grundsätzlich steuerbar, aber unter den Voraussetzungen des Art. 132 Absatz 1 lit. f MwStSystRL steuerfrei (s. auch Kapitel 4.4 der Handreichung).

Der Leistungsaustausch mit Dritten ist umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig (19 %).

Aufgrund des EuGH-Urteils vom 21.09.2017 (C-326/15, C-605/15 und C-616/15) hat der deutsche Gesetzgeber Anpassungen geplant, die abgewartet werden sollten.

Dienstleistungen für andere kirchliche JPöR

Nach Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 Weimarer Reichsverfassung steht den Kirchen ein weitgehendes Selbstbestimmungs- und Selbstorganisationsrecht zu.

Aus Effizienzgründen (sorgsamer Umgang mit Kirchensteuermitteln) und zur Sicherstellung einheitlicher Standards gehen kirchliche jPöR Kooperationen mit anderen jPöR ein. Dabei werden in der Regel maximal gegen Kostenerstattung hoheitliche Aufgaben der jeweils anderen jPöR übernommen. Diese Zusammenarbeit kann nach § 2b UStG nicht steuerbar sein, wenn die Leistung in Ausübung öffentlicher Gewalt erbracht wird und keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vorliegen.

Tätigwerden im Rahmen öffentlicher Gewalt setzt voraus, dass die Tätigkeit auf einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung beruht. Öffentlich-rechtliche Sonderregelungen gemäß § 2b Abs. 1 UStG können sich auch aus kirchenrechtlicher Rechtsetzung ergeben. Dazu gehören z. B. Kirchengesetze, kirchliche ö-r.-Satzungen sowie kirchliche ö-r. Vereinbarungen / Verträge.

Hinzukommen muss, dass keine größere Wettbewerbsverzerrung vorliegt.

§ 2b Abs. 3 UStG enthält für Formen der Zusammenarbeit und Beistandsleistungen zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Vermutungen, wann keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vorliegen.

Dies gilt gemäß § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG für Leistungen, die juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorbehalten sind. Dies sind Leistungen, die im Zeitpunkt der Leistungserbringung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen. Erfasst werden davon auch Leistungen, die eine juristische Person aufgrund gesetzlicher Regelung ausschließlich bei einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts nachfragen darf (vgl. Ziffer 41 BMF-Schreiben vom 16.12.2016). Das BMF-Schreiben stellt in Ziffer 42 klar, dass die besondere Rechtsetzung der Kirchen als gesetzliche Bestimmung im Sinne des § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG anzusehen ist. Die besondere Rechtsetzung der Kirchen ist hier aber enger zu verstehen, als die kirchenrechtliche Rechtsetzung im Sinne von § 2b Abs. 1 UStG. Während für die kirchenrechtliche Rechtsetzung nach § 2b Abs. 1 UStG auch ö-r. Satzungen und ö-r. Vereinbarungen als Grundlage ausreichen, verlangt § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG ein auf der Ebene der Landeskirche / Diözese ergangenes Kirchengesetz.

Eine größere Wettbewerbsverzerrung ist auch dann nicht anzunehmen, wenn die Zusammenarbeit gemäß § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt ist. § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG nennt hierfür vier Voraussetzungen:

- Die Zusammenarbeit muss langfristig sein und
- darf nur gegen Kostenerstattung erfolgen.
- Sie muss dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur der kirchlichen juristischen Person öffentlichen Rechts dienen. Das BMF-Schreiben nennt diesbezüglich insbesondere die Verkündigung und Seelsorge sowie die dafür genutzten öffentlichen Sachen, so neben Kirchen und Kapellen z. B. auf Kirchengrundstücken befindliche Pfarrgebäude und Gemeindehäuser (vgl. Ziffer 48 BMF-Schreiben).
- Darüber hinaus muss diese juristische Person des öffentlichen Rechts in dem fraglichen Tätigkeitsbereich im Wesentlichen ihre Leistungen, (d. h. mehr als 80 %), an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringen (vgl. Ziffer 54 BMF-Schreiben).

Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, die Zusammenarbeit kirchlicher jPöR auf der Basis von Kirchengesetzen zu regeln, da dadurch gewährleistet ist, dass auch die strengeren Vorgaben des § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG an die kirchliche Rechtsetzung eingehalten sind.

Im Bereich der katholischen Kirche gibt es bereits zahlreiche kirchenrechtliche Regelungen, die den Anforderungen des § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG genügen dürften. Dazu zählen z. B. diözesane Kirchenvermögensverwaltungsgesetzen (KVVG) mit zahlreichen Genehmigungs- und Aufsichtsbefugnissen, kirchliche Stiftungsgesetze, kirchliche Steuerordnungen, das kirchliche Datenschutzgesetz (KDG), Regelungen für das kirchliche Meldewesen (Kirchenmeldewesenanordnung (KMAO)), kirchliche Gesetze über Zusammenarbeit und Verwaltung etc.

In staatlichen Gesetzen finden sich Regelungen über die Zusammenarbeit zwischen kirchlichen jPöR und staatlichen jPöR z. B. in den Kirchensteuergesetzen der Länder, dem Bundesmeldegesetz etc.

Grundlegende Ausführungen zum Themenbereich Beistandsleistungen finden sich auch in Kapitel 2.3 der Handreichung.

Jede (Erz-)Diözese / Landeskirche muss für sich prüfen, ob die für die Zusammenarbeit notwendigen (kirchen)gesetzlichen Regelungen vorhanden sind oder ggf. neu geschaffen werden müssen.

Sofern Tätigkeiten im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erfüllung kirchenhoheitlicher Aufgaben stehen und deshalb als Handeln im Rahmen öffentlicher Gewalt anzusehen sind, bedarf es kirchengesetzlicher Regelungen, die dies klarstellen und gleichzeitig z. B. über einen Anschluss- und Benutzungszwang sicherstellen, dass es keine größeren Wettbewerbsverzerrungen geben kann.

Aufgrund dieser vorhandenen oder noch neu zu schaffenden Kirchengesetze findet Zusammenarbeit z. B. in folgenden Bereichen statt:

Arbeitssicherheit

Die rechtliche Grundlage zur Arbeitssicherheit bildet das Arbeitsschutzgesetz, das Sozialgesetzbuch SGB VII und das Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit. Dies verpflichtet alle Körperschaften Maßnahmen für Arbeitssicherheit durchzuführen.

Führen verschiedene kirchliche Körperschaften die Arbeitssicherheit gemeinsam durch oder erbringt eine Körperschaft für eine andere die Maßnahmen der Arbeitssicherheit, muss durch kirchenrechtliche Rechtsetzung insbesondere Kirchengesetz sichergestellt werden, dass es sich um Handeln im Rahmen öffentlicher Gewalt handelt und größere Wettbewerbsverzerrungen ausgeschlossen sind (s. auch einführende Hinweise).

Architektenleistungen, Leistungen des Bauamtes

Architektenleistungen werden im Rahmen des kirchenaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens aber auch im Rahmen der Bauberatung erbracht. Die Durchführung von Architektenleistungen dient dazu, allgemeine Standards zu gewährleisten (insbesondere künstlerische und liturgische Anforderungen gem. Kirchenrecht z. B. im katholischen Rechtsbereich Codex Iuris Canonici (CIC)) und Nachteile von den Kirchengemeinden abzuwenden.

Die Durchführung von Architektenleistungen im Rahmen des Aufsichtsverfahrens ist nach Maßgabe des § 2b Absatz 1 UStG in Verbindung mit der jeweiligen kirchengesetzlichen Regelung zu den Aufsichtsbefugnissen (z. B. im diözesanen KVVG) nicht steuerbar.

Im Rahmen der Bauberatung ist für die Durchführung von Architektenleistungen sicherzustellen, dass es sich um Handeln im Rahmen öffentlicher Gewalt handelt und größere Wettbewerbsverzerrungen ausgeschlossen sind (s. auch einführende Hinweise).

Betriebliche Eingliederung

Seit 2004 sind Arbeitgeber verpflichtet, länger erkrankten Beschäftigten ein Betriebliches Eingliederungsmanagement (kurz: BEM) anzubieten. Das BEM dient dem Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit. Gesetzlich verankert ist das BEM in § 167 Absatz 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX). Dort ist festgelegt, dass ein Arbeitgeber alle Beschäftigten, die innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig sind, ein BEM anzubieten hat.

Bei der gemeinsamen Durchführung von Maßnahmen zur betrieblichen Eingliederung (insbesondere auch unter Einbezug christlich-ethischer Aspekte) muss durch kirchenrechtliche Rechtsetzung insbesondere Kirchengesetz sichergestellt werden, dass es sich um Handeln im Rahmen öffentlicher Gewalt handelt und größere Wettbewerbsverzerrungen ausgeschlossen sind (s. auch einführende Hinweise).

Buchführungstätigkeiten (Abt. Haushaltskassen, Rechnungswesen)

Die Durchführung von Buchführungstätigkeiten wird oft an zentralen Stellen für mehrere kirchliche jPöR erbracht (z. B. Zentralrendanturen, Rentämter, Gemeindeverbände, Zweckverbände, Kirchenkreisverwaltungen). Die gemeinsame Durchführung dient u. a. der Beachtung kirchlicher Spezifika, der einheitlichen kirchlichen Aufgabenerfüllung und der Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht.

Dabei muss durch kirchenrechtliche Rechtsetzung insbesondere Kirchengesetz sichergestellt werden, dass es sich um Handeln im Rahmen öffentlicher Gewalt handelt und größere Wettbewerbsverzerrungen ausgeschlossen sind (s. auch einführende Hinweise).

EDV / IT-Dienstleistungen

Die Wahrnehmung von EDV / IT-Dienstleistungen gegenüber anderen kirchlichen jPöR – insbesondere in den Bereichen Steuer- und Meldewesen ist eine hoheitliche Tätigkeit. Sie erfolgt in der Regel auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (z. B. § 42 Bundesmeldegesetz bzw. § 5 KMAO) und öffentlich-rechtlicher Finanzierungsgrundlage.

Die Tätigkeiten sind nach Maßgabe des § 2b Absatz 1 UStG in Verbindung mit der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Sonderregelung nicht steuerbar.

Bei der Erbringung reiner IT-Dienstleistungen wie z. B. die Bereitstellung von Rechenzentrumsleistungen / Hosting sind nach Maßgabe des § 2b Absatz 3 UStG muss durch kirchenrechtliche Rechtsetzung insbesondere Kirchengesetz sichergestellt werden, dass es sich um Handeln im Rahmen öffentlicher Gewalt handelt und größere Wettbewerbsverzerrungen ausgeschlossen sind (s. auch einführende Hinweise).

Gehaltsabrechnung / ZGASt

Zentrale Gehaltsabrechnungsstellen (ZGASt) erledigen in der Regel die Gehaltsabrechnung für die Bistumsmitarbeitenden sowie die Mitarbeitenden in den Kirchengemeinden. Sie sind Teil der kirchlichen Selbstverwaltung und unterliegen besonderen arbeits- und kirchenrechtlichen Vorgaben.

Tätigkeiten im Rahmen der Gehaltsabrechnung können nicht steuerbar sein, wenn durch kirchenrechtliche Rechtsetzung insbesondere Kirchengesetz sichergestellt wird, dass es sich um Handeln im Rahmen öffentlicher Gewalt handelt und größere Wettbewerbsverzerrungen ausgeschlossen sind (s. auch einführende Hinweise).

Grundstücksverwaltung, Facility-Management

Es handelt sich in der Regel um die Verwaltung des bebauten und unbebauten Grundbesitzes einschließlich der Verwaltung der Erbbaurechte für andere kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Tätigkeiten im Rahmen der Grundstücksverwaltung können nicht steuerbar sein wenn durch kirchenrechtliche Rechtsetzung insbesondere Kirchengesetz sichergestellt wird, dass es sich um Handeln im Rahmen öffentlicher Gewalt handelt und größere Wettbewerbsverzerrungen ausgeschlossen sind (s. auch einführende Hinweise).

Personalverwaltung

Die Personalverwaltung beinhaltet die administrativen und routinemäßigen Aufgaben des Personalwesens wie z. B. die Personalbeschaffung, der Personaleinsatz und die Personalbetreuung.

Tätigkeiten im Rahmen der Personalverwaltung, die für andere kirchliche jPöR erbracht werden, können nach Maßgabe des § 2b Absatz 3 UStG nicht steuerbar sein.

Verwaltungsdienstleistungen

Verwaltungstätigkeiten werden häufig von zentralen Stellen für mehrere kirchliche jPöR erbracht (z. B. von Zentralrendanturen, Rentämtern, Gemeindeverbänden, Zweckverbänden, Kirchenkreisverwaltungen). Beispiele für solche Verwaltungstätigkeiten sind die Finanzverwaltung, Personalverwaltung, Unterstützung der Verwaltung der Kindertagesstätten sowie Beratungstätigkeiten auch für Gremien.

Die gemeinsame Durchführung dient u. a. der Beachtung kirchlicher Spezifika, der einheitlichen kirchlichen Aufgabenerfüllung und der Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht. Nach Maßgabe des § 2b Absatz 3 UStG können diese Tätigkeiten nicht steuerbar sein, wenn durch kirchenrechtliche Rechtsetzung insbesondere Kirchengesetz sichergestellt wird, dass es sich um Handeln im Rahmen öffentlicher Gewalt handelt und größere Wettbewerbsverzerrungen ausgeschlossen sind (s. auch einführende Hinweise).

Hinweis: Davon abzugrenzen sind Leistungen rein pastoraler / kirchen-hoheitlicher Natur (z. B. Anmeldung von Taufe, Eheschließung, Konfirmation, Messanmeldung, Anfragen bei Beerdigungen, Kirchenbuchauszüge, Kirchensteuerelefon etc.). Es handelt es sich um rein hoheitliche Tätigkeiten, die nach Maßgabe des § 2b Absatz 1 UStG in Verbindung mit der jeweils geltenden öffentlich-rechtlichen Sonderregelung (z. B. Codex iuris canonici) nicht steuerbar sind.

Dienstleistungen für Dritte

Werden vorgenannte Dienstleistungen für fremde Dritte erbracht sind diese stets steuerbar und steuerpflichtig (19 %).

Druckerzeugnisse

Siehe Katalog Kirchengemeinden

EDV / IT-Dienstleistungen

Siehe Dienstleistungen für andere kirchliche jPöR

Erbbaurechte

Siehe Katalog Kirchengemeinden

Exerzitien, Besinnungstage / Einkehrtage / Wallfahrten

Siehe Katalog Kirchengemeinden

Flurbereinigungs- und Umlegungsverfahren

Siehe Katalog Kirchengemeinden

Gehaltsabrechnung / ZGASt

Siehe Dienstleistungen für andere kirchliche jPöR

Geschäftsbesorgungsvertrag

Um die Voraussetzungen des § 2b UStG zu erfüllen, ist ein Handeln auf öffentliche-rechtlicher Grundlage erforderlich. Der Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrags gemäß § 675 Absatz 1 BGB stellt eine privatrechtliche Vereinbarung dar, die stets dem unternehmerischen Bereich (§ 2 Absatz 1 UStG) zuzuordnen ist.

Grundstücksverwaltung, Facility-Management

Siehe Dienstleistungen für andere kirchliche jPöR

Inventar, Verkauf von eigenem

Siehe Katalog Kirchgemeinden „Verkauf und Verwertung von eigenem Inventar“

Jugendhäuser

Siehe Katalog Kirchgemeinden – „Bildungshäuser“

Kantine

Siehe Katalog Kirchgemeinden

Mediathek

Siehe Katalog Kirchgemeinden – „Bücherei“

Miet- und Pachtverhältnisse

Siehe Katalog Kirchgemeinden – „Vermietung und Verpachtung“

Parkraumüberlassung

Siehe Katalog Kirchgemeinden – „Vermietung und Verpachtung“

Personalüberlassung (Personalgestellung)

Um einen effizienten Einsatz zur gewährleisten und um auf Veränderungen flexibel reagieren zu können, ist häufig Personal bei einer zentralen Körperschaft angestellt. Durch eine zentrale Anstellung können daher die Mitarbeiter Aufgaben in verschiedenen kirchlichen Körperschaften erfüllen. Oftmals entspricht der Stellenumfang an einem konkreten Einsatzort nicht einer kompletten Stelle. Das Seelsorgepersonal ist grundsätzlich zentral beim Bistum / Landeskirche angestellt und von dort aus mit der Wahrnehmung einer konkreten Aufgabe in einer oder mehreren kirchlichen Körperschaften betraut. Die Gestellung von Personal durch jPöR gegen Erstattung der Kosten stellt grundsätzlich einen Leistungsaustausch dar, sofern die gestellende jPöR Arbeitgeber bleibt. Ob dieser Leistungsaustausch der Umsatzsteuer unterliegt richtet sich nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes.

Ist eine Ausgestaltung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage möglich, kann die Personalüberlassung nach Maßgabe des § 2b Absatz 1 UStG in Verbindung mit § 2b Absatz 3 UStG nicht steuerbar sein.

Grundsätzlich gehört die entgeltliche Überlassung von Personal jedoch nicht zu den hoheitlichen Kernaufgaben von kirchlichen jPöR und erfolgt in der Regel auf privatrechtlicher Grundlage. Daher handelt es sich grundsätzlich um eine steuerbare Leistung im unternehmerischen Bereich. § 2b UStG ist in den Fällen einer privatrechtlichen Ausgestaltung nicht anwendbar.

Folgende grundsätzlich steuerbare Leistungen sind nach § 4 Nr. 27a UStG bzw. Art. 132 Absatz 1 MStSysRL jedoch steuerfrei:

- Personalüberlassung für Zwecke geistlichen Beistandes oder für den liturgischen und pastoralen Dienst, wie z. B. Priester, Diakone, Gemeindeferenten, Pastoralreferenten, pastorale Mitarbeiter, Kirchenmusiker, Mesner, Küster
- Personalüberlassung im Bereich des kirchlichen Bildungswesens z. B. päd. Mitarbeiter in der Erwachsenen- und Jugendbildung, Lehrer, Religionslehrer, bei der Erziehung von Kindern und Jugendlichen, Schul- und Hochschulunterricht, Aus- und Fortbildung sowie der beruflichen Umschulung und damit eng verbundenen Dienstleistungen
- Personalüberlassung im sozial-karitativen Dienst (soweit nicht im Anwendungsbereich des DiCV) z. B. päd. Kräfte in KiTa's, Beschäftigte in ambulanter oder stationärer Pflege, bei eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundenen Dienstleistungen.

Alle anderen Personalüberlassungen sind steuerbar und steuerpflichtig (19 %).

Hinweis: Die Zuweisung von Personal eines Arbeitgebers an unterschiedliche / wechselnde Arbeitsorte unterliegt dem Direktionsrecht des Arbeitgebers; umsatzsteuerliche Fragen sind hiermit nicht verbunden.

Personalverwaltung

Siehe Dienstleistungen für andere kirchliche jPöR

Reiseveranstaltung

Siehe Katalog Kirchengemeinden

Religionsunterricht, Erteilung an staatlichen Schulen

Die Erteilung von Religionsunterricht ist eine kirchenhoheitliche Tätigkeit (Gegenstand des kirchlichen Verkündigungsauftrags). Der Religionsunterricht ist nach Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes für die BRD (GG) sowie nach landesrechtlichen Regelungen der (meisten) Länder in den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach und wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an den öffentlichen Schulen wird der römisch-katholischen Kirche durch Artikel 21 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933 bzw. im Bereich der evangelischen Landeskirchen durch die Staats-Kirchen-Verträge garantiert. Die Kosten der Lehrkräfte für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen sind vom Land zu tragen. Sofern die Lehrkräfte für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen im Dienst der Kirchen stehen, ist das Land verpflichtet, den Kirchen die Aufwendungen zu ersetzen.

Das GG (Art.7 III) sowie landesrechtliche Regelungen sind die Rechtsgrundlagen für ein Handeln im Rahmen öffentlich-rechtlicher Sonderregelungen.

Die Erteilung von Religionsunterricht durch Geistliche bzw. Personen mit kirchenrechtlicher Approbation (römisch-katholisch = Missio canonica bzw. Vokation im evangelischen Bereich) ist nicht steuerbar nach § 2b Absatz 1 UStG.

Schulsporthallen, Bereitstellung an nichtgewerbliche Dritte

Die Bereitstellung von Sporthallen der Schulen an gemeinnützige Träger, Kommunen (für Schulsport), etc. ist steuerbar und steuerpflichtig (19 %)

Soziale und psychologische Beratung

Die Ehe-, Familien- und Lebensberatung auf privatrechtlicher Grundlage ist steuerbar, kann jedoch nach § 4 Nummer 18 UStG steuerfrei sein, wenn die Mitgliedschaft in einem anerkannten Verband der freien Wohlfahrtspflege besteht.

Sponsoring

Siehe Katalog Kirchgemeinden

Tagungshäuser

Siehe Bildungshäuser / Katalog Kirchgemeinden – Kursangebote

Urheberrechte / Verlagsrechte

Die Vergabe von Urheber- und Verlagsrechten ist steuerbar und steuerpflichtig (7 % gem. § 12 Absatz 2 Nummer 7 c) UStG).

Verkauf und Verwertung von eigenem Inventar

Siehe Katalog Kirchgemeinden

Vermietung und Verpachtung

Siehe Katalog Kirchgemeinden

Verlagsrechte

Siehe Urheberrechte

10 Muster und weitere Arbeitsmaterialien

10.1 Vorschlag für ein Gesetz über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen im (Erz-)Bistum ...

**Gesetz über die Zusammenarbeit
öffentlicher juristischer Personen im (Erz-)Bistum ...
vom ...**

**Erster Teil
Allgemeine Regelungen**

Präambel

Nach geltendem staatlichem und kirchlichem Recht üben die Kirchen, einschließlich ihrer öffentlich-rechtlich verfassten Untergliederungen Hoheitsgewalt aus und nehmen öffentliche Aufgaben wahr. Sie handeln, wenn sie in Ausführung des kirchlichen Auftrages kirchenhoheitlich pastorale, karitative oder sonstige kirchliche Aufgaben wahrnehmen, in den Formen des öffentlichen Rechts. Für die Zusammenarbeit mehrerer kirchlicher Rechtspersonen in diesem Bereich finden die nachstehenden Vorschriften Anwendung.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für das (Erz-)Bistum (...), die Kirchengemeinden, die Kirchengemeindeverbände, die kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts und alle sonstigen kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts im (Erz-)Bistum (...).
- (2) Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts können ihre öffentlich-rechtlichen Aufgaben gemeinsam durch Zusammenarbeit auf öffentlich-rechtlicher Grundlage nach den Vorschriften dieses Gesetzes (dauerhaft) wahrnehmen. Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung kann sich auf sachlich und örtlich begrenzte Teile der jeweiligen Aufgabe beschränken.
- (3) Absatz 2 gilt nicht, wenn gesetzlich eine besondere Rechtsform für die Zusammenarbeit vorgeschrieben oder die gemeinsame Wahrnehmung einer Aufgabe ausgeschlossen ist.

§ 2 Formen der Zusammenarbeit

- (1) Zur gemeinsamen Wahrnehmung von öffentlich-rechtlichen Aufgaben können folgende Formen der Zusammenarbeit gewählt werden:
 - a) Der Kirchengemeindeverband im Sinne des jeweils geltenden diözesanen Vermögensverwaltungsrechtes,
 - b) der kirchliche Zweckverband,
 - c) die öffentlich-rechtliche Vereinbarung, Arbeitsgemeinschaften.
- (2) Verbände nach Absatz 1 Buchstabe a) und b) nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der kirchlichen und staatlichen Gesetze in eigener Verantwortung unter der Aufsicht des Ortsordinarius wahr. Sie erwerben Rechtsfähigkeit nach den jeweils geltenden staatskirchenrechtlichen Vorschriften.

- (3) Die privatrechtliche Gestaltung der gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben bleibt unberührt.

Zweiter Teil

Der Kirchengemeindeverband

§ 3

Für den Kirchengemeindeverband, insbesondere seine Struktur, seine Aufgaben und seine Arbeitsweise gelten die §§ ... des ... (KVVG)².

Dritter Teil

Der kirchliche Zweckverband

§ 4 Errichtung; Erweiterung, Auflösung, Ausscheiden von Mitgliedern; geltendes Recht

- (1) Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts können durch den Diözesanbischof zu einem kirchlichen Zweckverband zusammengeschlossen werden, um eine oder mehrere bestimmte öffentlich-rechtliche Aufgaben dauerhaft gemeinsam wahrzunehmen.
- (2) Der kirchliche Zweckverband kann durch den Diözesanbischof nach Anhörung der Mitglieder des kirchlichen Zweckverbandes durch die Aufnahme anderer kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts erweitert werden. Das Gleiche gilt für das Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Zweckverband oder die Auflösung desselben.
- (3) Maßnahmen nach Absatz 2, der Erlass und die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des kirchlichen Zweckverbandes werden durch Dekret des Diözesanbischofs bestimmt und bekannt gemacht. Im Übrigen finden die §§ ... des ... (KVVG) über Kirchengemeindeverbände entsprechende Anwendung, soweit dieses Gesetz oder eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Satzung nichts anderes bestimmen.

§ 5 Satzung

- (1) Die Rechtsverhältnisse des kirchlichen Zweckverbandes sind durch die Satzung näher zu regeln, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Satzung muss Regelungen enthalten über
 - den Namen und den Sitz des Zweckverbandes,
 - seinen Zweck,
 - seine Aufgaben,
 - seine Vertretung,
 - seine finanzielle Ausstattung, insbesondere die Kostenerstattung (§ 6),
 - die (erz-)bischöfliche Aufsicht
 - die Geltung der Grundordnung.

§ 6 Kostenerstattung

- (1) Der kirchliche Zweckverband kann von seinen Mitgliedern für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben Kostenerstattung verlangen.

² Verweis auf diözesanes Vermögensverwaltungsrecht und die Regelung dort

- (2) Die Kostenerstattung darf höchstens so bemessen sein, dass der nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung berechnete Aufwand gedeckt wird.

§ 7 Vertretung; Mitglieder; Vorsitzender

- (1) Der kirchliche Zweckverband wird durch einen Vorstandsvorstand verwaltet und vertreten.
- (2) Die Gesamtanzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Verbandsvertretung ergeben sich aus der Verbandssatzung.
- (3) Der Vorsitzende des kirchlichen Zweckverbandes wird vom Diözesanbischof ernannt und abberufen, soweit die Satzung keine andere Regelung enthält.

Vierter Teil

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung, Arbeitsgemeinschaften

§ 8 Anwendungsbereich

Werden von kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts öffentlich-rechtliche Aufgaben dauerhaft gemeinsam wahrgenommen, ohne dass Rechte und Pflichten auf einen Verband nach dem zweiten und dritten Teil dieses Gesetzes übertragen werden oder ein solcher errichtet wird, ist die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu regeln.

§ 9 Inhalt

- (1) In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind Bestimmungen über die gemeinsam wahrzunehmenden öffentlich-rechtlichen Aufgaben, die Art und Weise der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung sowie über deren Finanzierung zu treffen.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll die Dauer der Zusammenarbeit bestimmen. Sie muss bestimmen, unter welchen Voraussetzungen, in welcher Form und mit welchen Rechtsfolgen sie gekündigt werden kann.

§ 10 Wirksamkeitsvoraussetzungen

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Schriftform.
- (2) Eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne des § 9 bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des (Erz-)Bischöflichen Generalvikariats (Ordinariates).
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten auch für die Änderung und Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

§ 11 Arbeitsgemeinschaften

- (1) Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts können durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung eine nicht rechtsfähige Arbeitsgemeinschaft bilden, die gemeinsame öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnimmt.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft dient insbesondere dazu, das Tätigwerden von ortskirchlichen Einrichtungen gemeinsam zu planen und aufeinander abzustimmen sowie bei Wahrung der spezifisch kirchlichen Anforderungen die wirtschaftliche sowie zweckmäßige Erfüllung der vereinbarten Aufgaben gemeinsam sicherzustellen.

- (3) Durch die Beteiligung an einer Arbeitsgemeinschaft werden die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Träger im Hinblick auf die eigenen Aufgaben und Befugnisse gegenüber Dritten nicht berührt, sondern es wird die Planung und Durchführung der jeweils eigenen Aufgaben im vereinbarten Umfang gemeinsam wahrgenommen.
- (4) In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind die gemeinsamen Aufgaben der Beteiligten, die Art und Weise der Planung und Durchführung sowie die Deckung des Finanzbedarfs zu regeln.

[fakultativ verwendbar]

- (5) Darüber hinaus kann vereinbart werden, dass die Beteiligten an Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft gebunden sind, wenn die zuständigen Organe aller Beteiligten diesen Beschlüssen zugestimmt haben. Ferner kann vereinbart werden, dass die Beteiligten an Beschlüsse über Angelegenheiten der Geschäftsführung und des Finanzbedarfs, Verfahrensfragen und den Erlass von Richtlinien für die Planung und Durchführung einzelner gemeinsamer Aufgaben gebunden sind.

Fünfter Teil

Angeordnete Zusammenarbeit

§ 12 Juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorbehaltene Leistungen

- (1) Durch bischöfliches Gesetz kann bestimmt werden, dass für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben einer kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmte Leistungen ausschließlich von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen.
- (2) Die Inanspruchnahme der Dienstleistungen nach Absatz 1 hat entweder durch Anordnung des (Erz-)Bischöflichen Generalvikariats (Ordinariates) oder aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu erfolgen. Die Form der Inanspruchnahme ist in dem Kirchengesetz zu regeln, das die Leistung juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorbehält.

§ 13 Anordnung von Zusammenarbeit zum Erhalt kirchlicher Infrastruktur.

- (1) Durch bischöfliches Gesetz können zum Erhalt der kirchlichen Infrastruktur für bestimmte Dienstleistungen Formen der dauerhaften Zusammenarbeit (gegen Kostenerstattung) angeordnet werden. Die kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, diese Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Inanspruchnahme der Dienstleistungen nach Absatz 1 hat entweder durch Anordnung des (Erz-)Bischöflichen Generalvikariats (Ordinariates) oder aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu erfolgen. Die Form der Inanspruchnahme ist in dem Kirchengesetz zu regeln, das die Zusammenarbeit anordnet.

Sechster Teil

Die überdiözesane Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts anderer Religionsgemeinschaften sowie staatlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (ökumenische und außerkirchliche Zusammenarbeit)

§ 14 Formen der Zusammenarbeit

- (1) Das (Erz-)Bistum kann mit anderen (Erz-)Bistümern oder anderen öffentlichen juristischen Personen des kanonischen und staatlichen Rechts öffentlich-rechtliche Aufgaben dauerhaft gemeinsam wahrnehmen.

- (2) Die Rechtsverhältnisse dieser Zusammenarbeit regeln die Beteiligten durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Siebter Teil **Schlussbestimmung**

§ 15 Ausführungsbestimmungen

Das (erz-)bischöfliche Ordinariat ist befugt, die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien zu erlassen.

§ 16 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am.....in Kraft.

L., den ...

(Erz-)Bischof von ...

Begründung

I. Allgemeine Anmerkungen

Die aus Mitgliedern der Steuer- und der Rechtskommission bestehende Ad-Hoc Arbeitsgruppe Umsatzsteuer hat aus Anlass der gesetzlichen Neuregelung der Umsatzbesteuerung der Leistungen der öffentlichen Hand den vorliegenden Gesetzentwurf entworfen. Er enthält Musterregelungen, die auf Grundlage der Voraussetzung des § 2b UStG und den diesen Paragraph erläuternden BMF-Schreiben vom 16.12.2016 entwickelt wurden. Sie sollen die (Erz-)Bistümer unterstützen, zu überprüfen, ob die jeweiligen kirchenrechtlichen Bestimmungen der (Erz-) Bistümer Regelungen vorsehen, die den Anforderungen des § 2b UStG genügen. Soweit bei dieser Prüfung für das (Erz-)Bistum Ergänzungsbedarf erkennbar wird, bietet der Musterentwurf Regelungsvorschläge an. **Bei dem Gesetzentwurf handelt es sich um Musterregelungen, die an die jeweils geltenden landesrechtlichen sowie bistumseigenen Vorschriften angepasst werden müssen.**

1. Ablösung von § 2 Abs. 3 UStG

Durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 02.11.2015 wurde mit § 2b UStG die Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts neu geregelt. § 2b UStG ersetzt § 2 Abs. 3 UStG, der aufgehoben wurde.

§ 2 Abs. 3 UStG wurde von der Finanzverwaltung eng am Unternehmerbegriff des Körperschaftsteuerrechts angelehnt. Unternehmerisch tätig im Sinne des Umsatzsteuergesetzes waren demnach juristische Personen des öffentlichen Rechts nur mit ihren Betrieben gewerblicher Art. Der Bundesfinanzhof hatte in mehreren Entscheidungen dargelegt, dass er diesen Unternehmensbegriff für das Umsatzsteuerrecht nicht für zutreffend erachtet.

2. Die Übergangsregelung - § 27 Abs. 22 UStG

Flankierend zu der Neuregelung wurde in § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung geschaffen. Diese Übergangsregelung erlaubte es juristischen Personen des öffentlichen Rechts bis zum 31.12.2016

gegenüber dem Finanzamt zu erklären, bis zum 31.12.2020 nach dem bisher geltenden § 2 Abs. 3 UStG behandelt zu werden. Die kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben von dieser Optionsmöglichkeit ganz überwiegend Gebrauch gemacht.

Nähere Erläuterungen zur Übergangsregelung lassen sich dem als Anlage 1 beigefügten BMF-Schreiben vom 19.04.2016 entnehmen.

3. Die Neuregelung - § 2b UStG

Inhaltlich knüpft § 2b UStG eng an Art. 13 Abs. 1 Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) an. Ferner berücksichtigt er die zur Umsatzbesteuerung der Leistungen der öffentlichen Hand ergangene Rechtsprechung des EuGH und des BFH.

Grundlegend bestimmt § 2b Abs. 1 UStG, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts, die eine Leistung erbringen, nur dann nicht als Unternehmer anzusehen sind,

- wenn die Tätigkeit der juristischen Person des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer öffentlichen Gewalt obliegt und
- sofern die Leistung nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt.

In § 2b Abs. 2 und 3 UStG werden die Tatbestände benannt, bei denen keine „größeren Wettbewerbsverzerrungen“ anzunehmen sind.

§ 2b Abs. 4 UStG nennt juristische Personen des öffentlichen Rechts, die stets als Unternehmer anzusehen sind.

4. BMF-Schreiben zur Anwendung des § 2b UStG vom 16.12.2016

Das Bundesfinanzministerium hat in Absprache mit den obersten Finanzbehörden der Länder am 16.12.2016 ein BMF-Schreiben zu Anwendungsfragen des § 2b UStG veröffentlicht, das als Anlage 2 beigefügt ist.

Das BMF-Schreiben erläutert in seiner Ziffer 3 zum Anwendungsbereich des § 2b UStG, dass die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinne von § 2b Abs. 1 UStG zählen.

In seiner Ziffer 6 definiert das BMF-Schreiben, dass als Tätigkeiten, die einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, nur solche in Betracht kommen, bei denen die juristische Person des öffentlichen Rechts „auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung“ tätig wird. „Die öffentlich-rechtliche Sonderregelung kann sich dabei aus einem Gesetz, einer Rechtsordnung, einer Satzung, aus Staatsverträgen, verfassungsrechtlichen Verträgen, Verwaltungsabkommen, Verwaltungsvereinbarungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen sowie aus der kirchenrechtlichen Rechtsetzung ergeben.“ Speziell für die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften führt das BMF-Schreiben in seiner Ziffer 21 aus, dass sich bei den öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften eine öffentlich-rechtliche Sonderregelung aus der kirchlichen Rechtsetzung ergeben kann. Es legt weiterhin fest, dass für die kirchliche Rechtsetzung die Ausführungen im BMF-Schreiben zu den Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt (Ziffern 6–18) und zu den Hilfsgeschäften (Ziffer 19, 20) entsprechend gelten.

Daraus ergibt sich, dass bei einer Prüfung, ob eine kirchliche juristische Person des öffentlichen Rechts im Sinne des Umsatzsteuergesetzes unternehmerisch tätig wird, zunächst zu überprüfen ist, ob die Tätigkeit auf einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung beruht. Wichtige Hinweise hierzu finden sich in den Ziffern 8–15 des BMF-Schreibens.

Weitere Voraussetzung für ein Tätigwerden im Rahmen der öffentlichen Gewalt ist, dass die Leistung in einer öffentlich-rechtlichen Handlungsform erbracht wird. Wird eine privatrechtliche Handlungsform gewählt ist § 2 Abs. 1 UStG nicht anwendbar (vgl. Ziffern 7, 16–18 BMF-Schreibens). Etwas anderes gilt allerdings für sogenannte Hilfsgeschäfte (vgl. Ziffern 19, 20 BMF-Schreiben).

Erfolgt eine Leistung aufgrund öffentlich-rechtlicher Sonderregelung in öffentlich-rechtlicher Handlungsform ist zu überprüfen, ob eine größere Wettbewerbsverzerrung gegeben ist.

Ein größerer Wettbewerb ist gemäß § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG dann nicht anzunehmen, wenn der von der kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts erzielte Umsatz mit gleichartigen Leistungen 17.500 € nicht übersteigt (vgl. Ziffern 33–37 BMF-Schreiben). Hierbei ist zu beachten, dass die Wettbewerbsgrenze des § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG nur für öffentlich-rechtliche Tätigkeiten gilt. Sie darf nicht mit der Kleinunternehmergrenze des § 19 UStG verwechselt werden.

Für besondere Formen der Zusammenarbeit und Beistandsleistungen zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts enthält § 2b Abs. 3 UStG die Vermutung, dass keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vorliegen.

Dies gilt gemäß § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG für Leistungen, die juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorbehalten sind. Dies sind Leistungen, die im Zeitpunkt der Leistungserbringung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen. Erfasst werden davon auch Leistungen, die eine juristische Person aufgrund gesetzlicher Regelung ausschließlich bei einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts nachfragen darf (vgl. Ziffer 41 BMF-Schreiben). Das BMF-Schreiben stellt in Ziffer 42 klar, dass die besondere Rechtsetzung der Kirchen als gesetzliche Bestimmung im Sinne des § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG anzusehen ist.

Eine größere Wettbewerbsverzerrung ist auch dann nicht anzunehmen, wenn die Zusammenarbeit gemäß § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt ist. § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG nennt hierfür vier Voraussetzungen:

- Die Zusammenarbeit muss langfristig sein und
- darf nur gegen Kostenerstattung erfolgen.
- Sie muss dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur der kirchlichen juristischen Person öffentlichen Rechts dienen. Das BMF-Schreiben nennt diesbezüglich insbesondere die Verkündigung und Seelsorge sowie die dafür genutzten öffentlichen Sachen, so neben Kirchen und Kapellen z. B. auf Kirchengrundstücken befindliche Pfarrgebäude und Gemeindegemeinschaften (vgl. Ziffer 48 BMF-Schreiben).
- Darüber hinaus muss diese juristische Person des öffentlichen Rechts in dem fraglichen Tätigkeitsbereich im Wesentlichen ihre Leistungen, (d. h. mehr als 80 %), an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringen (vgl. Ziffer 54 BMF-Schreiben).

II. Zu den Regelungen im Einzelnen

1. Zu § 1 Anwendungsbereich

§ 2b UStG ist nur für juristische Personen des öffentlichen Rechts anwendbar. Insoweit gilt er ausschließlich für kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts. Kirchliche juristische Personen des Privatrechts können sich auf diese Regelung **nicht** berufen.

2. Zu § 2 Formen der Zusammenarbeit

§ 2b Abs. 1 UStG setzt tatbestandlich voraus, dass die juristische Person öffentlichen Rechts eine Tätigkeit ausübt, die ihr im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegt. Als derartige Tätigkeiten kommen nach der Gesetzesbegründung nur Tätigkeiten in Betracht, die die juristische Person öffentlichen Rechts auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung ausübt. „Die öffentlich-rechtliche Sonderregelung kann sich dabei aus einem Gesetz, einer Rechtsverordnung, einer Satzung, aus Staatsverträgen, verfassungsrechtlichen Verträgen, Verwaltungsabkommen, Verwaltungsvereinbarungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen sowie aus der kirchenrechtlichen Rechtsetzung ergeben (vgl. Ziffer 6 des BMF-Schreibens vom 16.12.2016).“

Die Leistungen müssen ferner in öffentlich-rechtlicher Handlungsform erbracht werden. Denn wenn eine juristische Person öffentlichen Rechts Leistungen in privatrechtlicher Handlungsform und damit unter den gleichen rechtlichen Bedingungen wie private Wirtschaftsteilnehmer erbringt, werden diese Tätigkeiten gleichwohl nicht von § 2b UStG erfasst (vgl. Ziffer 6 des BMF-Schreibens vom 16.12.2016).

Daher sieht § 2 GE als Formen der Zusammenarbeit den Kirchengemeindeverband, den Zweckverband und die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vor:

- Für die auf kirchengesetzlicher Grundlage errichteten Kirchengemeinde- und Zweckverbände wird der Leistungsaustausch im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Satzung näher bestimmt.
- Bei einem Leistungsaustausch aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarung wird ebenfalls eine öffentlich-rechtliche Handlungsform genutzt.

Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass die gewählte Handlungsform die rechtlich zulässige ist (vgl. Ziffer 17 BMF-Schreiben vom 16.12.2016). Sie stellt aber einschränkend beispielhaft fest, dass kein Handeln im Rahmen öffentlicher Gewalt vorliegt, wenn ohne rechtliche Grundlage die Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gewählt wird (vgl. Ziffer 16 BMF-Schreiben vom 16.12.2016). Daher ist es wichtig, eine gesetzliche Grundlage für das öffentlich-rechtliche Handeln vorzusehen.

§ 2 Abs. 2 GE soll verdeutlichen, dass die für das Bistum geltenden staatskirchlichen Vorschriften zu beachten sind.

3. Zu § 3 GE – Der Kirchengemeindeverband

Mit dem Kirchengemeindeverband ist der in staatlichen oder bistumseigenen Vermögensverwaltungsgesetzen geregelte Zusammenschluss gemeint, der als Kirchengemeindeverband, als Gemeindeverband oder als Gesamtverband bezeichnet wird.

Ein auf kirchengesetzlicher Grundlage errichteter Kirchengemeindeverband, der seine Rechtsverhältnisse im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Satzung näher regelt, kann im Sinne des § 2b Abs. 1 UStG Tätigkeiten ausüben, die ihm im Rahmen öffentlicher Gewalt obliegen. Allerdings bewirkt das Handeln eines Kirchengemeindeverbandes auf öffentlich-rechtlicher Grundlage und in öffentlich-rechtlicher Form nicht allein, dass eine Leistung des Kirchengemeindeverbandes nicht als umsatzsteuerbar im Sinne von § 2b Abs. 1 UStG anzusehen ist. Hinzukommen muss, dass die Behandlung des Kirchengemeindeverbandes als Nichtunternehmer keine größeren Wettbewerbsverzerrungen auslöst. Wann keine größeren Wettbewerbsverzerrungen anzunehmen sind, ergibt sich aus § 2b Abs. 2 und Abs. 3 UStG.

4. *Zu § 4 GE – kirchlicher Zweckverband*

Ein auf kirchengesetzlicher Grundlage errichteter kirchlicher Zweckverband, der seine Rechtsverhältnisse im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Satzung näher regelt, kann im Sinne des § 2b Abs. 1 UStG Tätigkeiten ausüben, die ihm im Rahmen öffentlicher Gewalt obliegen. Allerdings bewirkt das Handeln eines kirchlichen Zweckverbandes auf öffentlich-rechtlicher Grundlage und in öffentlich-rechtlicher Form nicht allein, dass eine Leistung des kirchlichen Zweckverbandes nicht als umsatzsteuerbar im Sinne von § 2b Abs. 1 UStG anzusehen ist. Hinzukommen muss, dass die Behandlung des kirchlichen Zweckverbandes als Nichtunternehmer keine größeren Wettbewerbsverzerrungen auslöst. Wann keine größeren Wettbewerbsverzerrungen anzunehmen sind, ergibt sich aus § 2b Abs. 2 und Abs. 3 UStG.

§ 4 Abs. 1 GE verlangt, dass die öffentlich-rechtlichen Aufgaben dauerhaft gemeinsam wahrgenommen werden. Damit will der Regelungsvorschlag auf die Vorgabe von § 2b Abs. 3 Nr. 2a UStG hinweisen. Eine größere Wettbewerbsverzerrungen ausschließende Zusammenarbeit im Sinne des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG, die durch gemeinsame öffentliche Interessen bestimmt wird, muss auf einer langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beruhen. Langfristigkeit ist anzunehmen, wenn die Vereinbarung auf unbestimmte Zeit oder mindestens für 5 Jahre geschlossen ist (vgl. Ziffer 47 des BMF-Schreibens vom 16.12.2016).

§ 4 Abs. 3 GE verdeutlicht, dass es sich bei der Errichtung, Änderung oder Auflösung eines kirchlichen Zweckverbandes um einen Akt bischöflicher Rechtsetzung handeln muss, der nach außen hin dokumentiert ist. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass eine kirchenrechtliche Rechtsetzung gegeben ist, die die Annahme einer Tätigkeit auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung im Sinne des § 2b UStG rechtfertigt.

5. *Zu § 6 GE – Aufwendungsersatz bei einem kirchlichen Zweckverband*

§ 6 GE bestimmt, dass die öffentlich-rechtlichen Aufgaben nur gegen Kostenerstattung übernommen werden dürfen. Damit will der Regelungsvorschlag auf die Vorgaben von § 2b Abs. 3 Nr. 2c UStG hinweisen. Eine größere Wettbewerbsverzerrungen ausschließende Zusammenarbeit im Sinne des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG, die durch gemeinsame öffentliche Interessen bestimmt wird, darf nur gegen Kostenerstattung erfolgen (vgl. Ziffer 51 des BMF-Schreibens vom 16.12.2016).

6. *§ 8 GE – die öffentlich-rechtliche Vereinbarung*

Als Tätigkeiten, die einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, kommen gemäß § 2b UStG nur solche in Betracht, bei denen die juristische Person des öffentlichen Rechts auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung tätig wird. Zu diesen öffentlich-rechtlichen Sonderregelungen zählen auch Verwaltungsvereinbarungen und öffentlich-rechtliche Verträge. Mit dem vierten Teil des Gesetzentwurfs wird vorgeschlagen, eine Rechtsgrundlage für öffentlich-rechtliche Vereinbarungen im Bereich der (Erz-)Bistümer zu schaffen.

Die Steuerverwaltung weist darauf hin, dass kein Handeln im Rahmen öffentlicher Gewalt vorliegt, wenn die Handlungsform einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gewählt wird, ohne dass diese eine rechtliche Grundlage hat (vgl. Ziffer 16 des BMF-Schreibens vom 16.12.2016).

7. *§ 9 GE – Inhalt einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung*

§ 9 bestimmt in seinen Absätzen 1 und 2, dass im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unter anderem Regelungen zur Kostenerstattung und zur Dauer der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung getroffen werden sollen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Vorgaben des § 2b

Abs. 3 Nr. 2a und c UStG beachtet werden, wenn angestrebt ist, dass eine öffentlich-rechtliche Tätigkeit nicht umsatzsteuerbar sein soll (vgl. Ziffern 47, 51 des BMF-Schreibens vom 16.12.2016).

8. § 12 GE – juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorbehaltene Leistungen

§ 12 GE knüpft an der kirchenrechtlichen Befugnis des Bischofs an, eine Zusammenarbeit der kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts in seiner Diözese anordnen zu können. Die Regelungsbefugnis des Bischofs folgt aus can. 29 CIC, wonach er als Gesetzgeber für die seinem Bistum angehörenden passiv gesetzfähigen Gemeinschaften gemeinsame Vorschriften erlassen kann.

Soll eine gemeinsame Erfüllung öffentlicher Aufgaben i. S. d. § 2b UStG nicht umsatzsteuerbar sein, darf sie keine größere Wettbewerbsverzerrung hervorrufen. Gemäß § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG ist keine größere Wettbewerbsverzerrung anzunehmen, wenn eine juristische Person öffentlichen Rechts gesetzlich verpflichtet ist, zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben Leistungen ausschließlich bei einer anderen juristischen Person öffentlichen Rechts in Anspruch zu nehmen (vgl. Ziffer 41 des BMF-Schreibens vom 16.12.2016).

§ 12 GE stellt klar, dass der Ortsordinarius bestimmen kann, dass eine kirchliche juristische Person öffentlichen Rechts seiner Diözese zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben ausschließlich Leistungen von einer juristischen Person öffentlichen Rechts in Anspruch nehmen darf. Im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 2b Abs. 3 Satz 1 UStG darf diese Regelung der kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts keine Wahlmöglichkeit einräumen, ob sie mit der Durchführung bestimmter ihr obliegender öffentlich-rechtlicher Tätigkeiten eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts beauftragt. Nur wenn die kirchengesetzliche Regelung eindeutig bestimmt, dass mit der Durchführung einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe ausschließlich eine juristische Person des öffentlichen Rechts beauftragt werden darf, genügt sie den Voraussetzungen des § 2b Abs. 3 Satz 1 UStG. Die besondere Rechtsetzung der Kirchen wird als gesetzliche Bestimmung im Sinne des § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG anerkannt (vgl. Ziffer 42 des BMF-Schreibens vom 16.12.2016). Die kirchliche Rechtsetzung muss auf der Ebene der Diözese erfolgen.

§ 12 Abs. 2 GE soll verdeutlichen, dass die Zusammenarbeit in einer öffentlich-rechtlichen Handlungsform erfolgen muss.

9. Zu § 13 GE – Anordnung von Zusammenarbeit

§ 13 GE knüpft an der kirchenrechtlichen Befugnis des Bischofs an, eine Zusammenarbeit der kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts in seiner Diözese anordnen zu können. Die Regelungsbefugnis des Bischofs folgt aus can. 29 CIC, wonach er als Gesetzgeber für die seinem Bistum angehörenden passiv gesetzfähigen Gemeinschaften gemeinsame Vorschriften erlassen kann.

Soll eine gemeinsame Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Sinne des § 2b UStG nicht umsatzsteuerbar sein, darf sie keine größere Wettbewerbsverzerrung hervorrufen. Gemäß § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG ist bei einer Zusammenarbeit juristischer Personen öffentlichen Rechts aufgrund gemeinsamer, spezifischer öffentlicher Interessen keine größere Wettbewerbsverzerrung anzunehmen, wenn vier Voraussetzungen gegeben sind:

- Die Zusammenarbeit muss langfristig sein und
- darf ausschließlich gegen Kostenerstattung erfolgen. Damit ist gemeint, dass die Finanztransfers zwischen den juristischen Personen des öffentlichen Rechts nicht über eine ggf. anteilige Kostenerstattung hinausgehen dürfen. Die leistungserbringende juristische Person des öffentlichen Rechts darf nur kostendeckend und nicht gewinnorientiert kalkulieren (vgl. Ziffer 51 des BMF-Schreibens vom 16.12.2016).

- Sie muss dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur der kirchlichen juristischen Person öffentlichen Rechts dienen. Das BMF-Schreiben nennt diesbezüglich insbesondere die Verkündigung und Seelsorge sowie die dafür genutzten öffentlichen Sachen, so neben Kirchen und Kapellen z. B. auf Kirchengrundstücken befindliche Pfarrgebäude und Gemeindegemeinschaften (vgl. Ziffer 48 des BMF-Schreibens vom 16.12.2016).
- Darüber hinaus muss diese juristische Person des öffentlichen Rechts in dem fraglichen Tätigkeitsbereich im Wesentlichen ihre Leistungen, (d. h. mehr als 80 %), an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringen (vgl. Ziffer 54 des BMF-Schreibens vom 16.12.2016).

§ 13 Abs. 2 GE soll verdeutlichen, dass die Zusammenarbeit in einer öffentlich-rechtlichen Handlungsform erfolgen muss.

10.2 Vorschlag für eine Gebührenordnung

Gebührenermächtigung von Kirchengemeinden für kirchlich-pastorale Veranstaltungen gemäß § ... KVVG

§ 1

Die Kirchengemeinden können für die Durchführung ihrer kirchlich-pastoralen Veranstaltungen, die dem kirchlichen Verkündigungsauftrag dienen oder Ausdruck tätiger Nächstenliebe sind, öffentlich-rechtliche Gebühren erheben. Veranstaltungen im Sinne des Satz 1 sind insbesondere

- Besinnungs- und Einkehrtage, Exerzitien, religiöse und pastorale Seminare, Schulungen,
- Pilger-/Wallfahrten,
- Fahrten mit Kommunionkindern und Firmlingen im Rahmen ihrer Vorbereitung und Einweisung auf die beiden Sakramente gemäß den diözesanen Leitlinien,
- Kirchlich-caritative „Tafeln“, Suppenküchen und Kleiderkammern.

§ 2

- (1) Der Kirchenvorstand ist für die Erstellung von allgemein geltenden Gebührenordnungen und für die Festsetzung von Gebühren für einzelne Veranstaltungen zuständig, auf denen die Erhebung von Gebühren im Sinne des § 1 beruht.
- (2) Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes über Gebührenordnungen und die Festsetzung von Gebühren für einzelne Veranstaltungen bedürfen der kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigung. Die Gebührenordnungen der Kirchengemeinden sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- (3) Soweit das (Erz-)Bistum für kirchlich-pastorale Veranstaltungen eine Gebührenordnung erlassen hat, geht diese der Gebührenordnung einer Kirchengemeinde vor.

§ 3

- (1) Die Gebühr soll höchstens so hoch bemessen sein, dass der nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung berechnete Aufwand gedeckt wird.
- (2) Es können teilweise oder auch vollständige Gebührenermäßigungen nach sachlichen Kriterien wie z. B. Alter (Kinder, Jugend, Senioren) und Bedürftigkeit festgelegt werden.
- (3) Die Erhebung einer so genannten Schutzgebühr ist zulässig.

Begründung

Die Anwendbarkeit des § 2b Abs. 1 UStG setzt voraus, dass die kirchliche juristische Person öffentlichen Rechts eine öffentlich-rechtliche Handlungsform wählt (BMF-Schreiben vom 16.12.2016, BStBl. I 2016, S. 1451, Rz. 6 f.). Die Erhebung einer Gebühr für ein öffentlich-rechtliches Tätigwerden einer kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts verdeutlicht, dass ein öffentlich-rechtliches Handeln erfolgt und keine zivilrechtliche Vereinbarung geschlossen ist.

Zu § 1 GE

Die kirchliche Verkündigung und die tätige Nächstenliebe gehören zum anerkannten Kernbereich des öffentlich-rechtlichen Wirkens der katholischen Kirche (ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, vgl. BVerfGE 18, 385 (387); 19, 129 (133); 46, 73 (85); 53, 366 (391)).

Primär soll der kirchliche Verkündigungsauftrag mit dieser Veranstaltung erkennbar verwirklicht werden und muss deutlich werden; touristische oder gesellige Angebotelemente (etwa am Abend) schaden nicht, sofern sie programmatisch und zeitlich deutlich untergeordneter Natur sind. Die Verwirklichung des kirchlichen Verkündigungsauftrags wird bei *Pilger-/Wallfahrten* dann angenommen, wenn bei den Fahrten eine *permanente* (nicht nur zeitweise) geistliche / religiöse Begleitung (durch einen Priester, einen Diakon und / oder eine/n Pastoral- oder Gemeindeferent/in) gewährleistet ist, regelmäßige Gottesdienstbesuche stattfinden und der Besuch von heiligen Stätten den eigentlichen Programmschwerpunkt bildet (in Abgrenzung zu den *bloßen Ausflugsfahrten*, bei denen der Geselligkeits-/„Spaßcharakter“ überwiegt, vgl. AEAO zu § 66 AO Tz. 8 Satz 1).

Zu § 2 GE

Der Kirchenvorstand als Vertretungsorgan der Kirchengemeinde ist für den Erlass der Gebührenbestimmungen zuständig.

§ 2 Abs. 3 GE stellt klar, dass Regelungen auf Bistumsebene der Regelung einer Kirchengemeinde vorgehen.

Zu § 3 GE

§ 3 Abs. 1 GE stellt klar, dass die Gebühren allenfalls den Kostenersatz einer Veranstaltung ermöglichen sollen.

§ 3 Abs. 2 GE erlaubt ausdrücklich die Rücksichtnahme auf bedürftige Teilnehmer der Veranstalter. Es ist darauf zu achten, dass die Gebührenreduzierungen auf sachlichen Gründen beruhen und das Gebot der Gleichbehandlung aller Kirchenmitglieder und Teilnehmer gewahrt bleibt.

10.3 Vermerk zu Tätigkeiten kirchlicher jPöR im Rahmen öffentlicher Gewalt

Zur Auslegung von § 2 b UStG

hier: Ausübung öffentlicher Gewalt durch kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts

Ausübung öffentlicher Gewalt durch kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts

Zu juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) zählen auch Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die als Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts verfasst sind (z. B. Diözesen, Landeskirchen, Israelitische Kultusgemeinden, Kirchengemeinden, Kirchliche Zusatzversorgungskassen oder Kirchenstiftungen). Im Rahmen ihres grundgesetzlich verankerten Selbstordnungs- und Selbstverwaltungsrechts (Art. 140 GG, 137 Abs. 3 WRV) werden diese jPöR nicht als Unternehmer im Sinne des § 2 UStG tätig, sofern und soweit sie Tätigkeiten ausüben oder Leistungen bewirken, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen (§ 2 b Abs. 1 UStG).

Nach der Rechtsprechung des EuGH, der sich der BFH angeschlossen hat, handeln jPöR im Rahmen der öffentlichen Gewalt, wenn sie Tätigkeiten aufgrund eigens für sie geltender rechtlicher Grundlagen ausüben. Bezogen auf die kirchlichen jPöR bedeutet dies, dass als derartige Tätigkeiten oder Leistungen nur solche in Betracht kommen, bei denen die jPöR auf einer öffentlich-rechtlichen Grundlage (Sonderregelung) tätig wird, namentlich aufgrund eines Gesetzes durch Verwaltungsakt, auf Grundlage eines Konkordates, eines Staat-Kirche-Vertrages oder besonderer kirchenrechtlicher Regelungen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in gefestigter Rechtsprechung entschieden, dass kirchliche jPöR öffentlich-rechtlich handeln, wenn sie von ihren Mitgliedern Steuern erheben, die ihnen zustehende eigenständige Organisationsgewalt und ihre Dienstherrnfähigkeit ausüben, ihre Rechtsetzungsbefugnis, das Parochialrecht und ihre Widmungsbefugnis wahrnehmen (BVerfG in NVwZ 2015, S. 1434 ff.). Durch das Bundesverfassungsgericht werden Tätigkeiten und Leistungen von kirchlichen jPöR zwar nicht als Ausübung von staatlicher, jedoch von öffentlicher Gewalt anerkannt, sofern sie in Formen des öffentlichen Rechts erfolgen. **Hierzu zählen insbesondere die Bereiche:**

- **Organisationsrechtliche Strukturentscheidungen**, etwa *kirchengesetzliche* Zuständigkeits- und Aufgabenzuweisungen; *Vereinbarungen* über die horizontale und vertikale Zusammenarbeit (orts-)kirchlicher Rechtsträger (mit öffentlich-rechtlichem Status) auf der Basis diözesan- bzw. kirchengesetzlicher Grundlagen
- **Amts- und Dienstrecht** (vgl. Art. 11 Abs. 1 BbgKathKV, Art. 8 Absatz 1 EvKV S-A; Art. 1 Absatz 2 Satz 2 Loccummer Vertrag u. a.)
 - Recht der Kleriker- bzw. Pfarrdienstverhältnisse
 - Kircheneigene Beamtenverhältnisse (vgl. § 135 BRRG) sowie diözesan- bzw. kirchengesetzliche Beamtenordnungen bzw. Beamtengesetze [allgemein oder speziell nur für den Schulsektor]
 - Disziplinarrecht
 - Besoldungswesen
- **Kirchensteuerwesen** (vgl. Art. 19 KathKV LSA, Art. 14 EvKV S-A, Art. 21, 22 Sächs-KathKV Art. 10 § 5 BayKonk, Art. 20 § 5 Staatsvertrag zwischen dem Bayerischen Staat und der Ev.-Luth. Kirche in Bayern, landesgesetzliche Bestimmungen z. B. Art. 17 Bay-

KirchStG, Art 17 KiStG BW, § 1 KiStO der Konföderation Ev. Kirchen in Niedersachsen, § 2 Satz 1 der Kirchensteuer-O der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck, vgl. auch Art. 12 Loccumer Vertrag)

- **Meldewesen und Datenschutz / insbesondere Datenschutzaufsicht** (s. § 42 BMG, landesmelderechtliche Bestimmungen [zu deren Bedeutung siehe auch § 55 Abs. 2 BMG] wie Art. 29 BayMeldeG, § 6 AGBMG BW, weiterhin z. B. Art. 20 BayDSG, Art. 17 LDSG BW, siehe ferner Art. 17 BremKathKV, Art. 20 KathKV LSA)
- **Kirchliche Vermögensverwaltung** (insbes. Kirchenvermögen als Eigentum der öffentlichen juristischen Personen kanonischen Rechts), *Stiftungswesen* [vgl. Art. 10 § 4 BayKonk oder Art. 12 Abs. 3 HmbKathKV; landesgesetzliche Bestimmungen: Art. 23 Abs. 1 BayStG, § 25 Abs.1 StiftG BW sowie gemäß den Staatskirchenverträgen landesgesetzlich anerkannte kirchliche Vermögensverwaltungsgesetze u. a.]
- **Kirchenaufsicht / kirchliche Aufsichtsstrukturen allgemein** z. B. § 25 Abs. 1 StiftG BW, § 99 Abs. 1 Schulges BW sowie gemäß den Staatskirchenverträgen landesgesetzlich anerkannte kirchliche Vermögensverwaltungsgesetze
- **Kirchliches Recht der öffentlichen Sachen**
(Widmungsbefugnis [Widmung / Entwidmung], widmungsmäßiger Gebrauch z. B. auch Hausrechtsmaßnahmen u. a.)
- **Friedhofswesen** (vgl. § 1 Abs. 2 BestG NRW, Art. 8 Abs. 4 BayBestG, Art 1 Abs.2 BestattG BW sowie staatskirchenvertragsrechtliche Regelungen: Art. 16 BremKathKV, Art. 15 HmbKathKV u. a.)
- **Kirchliches Bau- und Denkmalwesen**
(z. B. Art. 14 HmbKathKV und Landesdenkmalrecht [vgl. Art. 26 BayDSchG, § 11 DSchG BW])
- **Kirchliches Beitrags- und Gebührenwesen** z. B. diözesane Gebührenordnungen (bspw. Benutzungsgebühr Diözesanarchiv, Gerichtskosten Offizialat, Friedhofs- oder Beurkundungsgebühr, Mess-Stipendien, Stolgebühren).
- **Hochschule und Bildungswesen**
 - *Schule* (neben konkordatsrechtlichen Bestimmungen wie z. B. Art. 6 KathKV LSA oder Art. 6 des Vertrages des Landes Berlin mit der evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg.-Schlesische Oberlausitz (Kirchenvertrag Berlin) auch Landesschulrecht)
 - *Religionsunterricht* (vgl. Landesschul- und Staatskirchenvertragsrecht, z. B. Art. 18 Landesverf BW, § 96 Abs.1 und 2 Schulges BW)
 - *Kircheneigene Hochschulen* (vgl. Art. 7 KathKVLSA, Art. 7 HmbKathKV oder Art. 6 des Vertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche sowie Landeshochschulrecht)
- **Kindertageseinrichtungen** (z. B. Art. 83 Abs. 1 BV, Art. 3 Abs. 3 BayKiBiG)
- **Priesteraus- und -fortbildung** (Priesterseminarstiftung / z. B. Art. 10 § 1 S. 2 Bst. h BayKonk, Art. 9 Landesverfassung BW)
- **Kircheneigene Gerichtsbarkeit** (Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGO vom 25.02.2010) oder KiGG.EKD, VwGG.EKD, EntschV.EKD)

Bonn, den 03.06.2016

Arbeitsgruppe Umsatzsteuer des Verbandes der Diözesen Deutschlands

10.4 Gesetzestext: § 2b Umsatzsteuergesetz

Umsatzsteuergesetz (UStG) § 2b Juristische Personen des öffentlichen Rechts

- (1) Vorbehaltlich des Absatzes 4 gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer im Sinne des § 2, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Satz 1 gilt nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.
- (2) Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen insbesondere nicht vor, wenn
 1. der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17 500 Euro jeweils nicht übersteigen wird oder
 2. vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9) einer Steuerbefreiung unterliegen.
- (3) Sofern eine Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeführt wird, liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere nicht vor, wenn
 1. die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen oder
 2. die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn
 - a) die Leistungen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen,
 - b) die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen,
 - c) die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und
 - d) der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.
- (4) Auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 gegeben sind, gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 mit der Ausübung folgender Tätigkeiten stets als Unternehmer:
 1. die Tätigkeit der Notare im Landesdienst und der Ratschreiber im Land Baden-Württemberg, soweit Leistungen ausgeführt werden, für die nach der Bundesnotarordnung die Notare zuständig sind;
 2. die Abgabe von Brillen und Brillenteilen einschließlich der Reparaturarbeiten durch Selbstabgabestellen der gesetzlichen Träger der Sozialversicherung;
 3. die Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe;
 4. die Tätigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, soweit Aufgaben der Marktordnung, der Vorratshaltung und der Nahrungsmittelhilfe wahrgenommen werden;
 5. Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung genannt sind, sofern der Umfang dieser Tätigkeiten nicht unbedeutend ist.

Herausgeber
Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz
Kaiserstraße 161, 53113 Bonn
www.dbk.de

